

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Senat von Berlin
SenFin - P 6612-9/2023-2-1
Telefon 9(0)20 - 4409

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG)

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Besondere Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobile Arbeit @home haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Nach im Land Berlin geltender Rechtslage werden zwar sogenannte „Kindergartenwege“ auf dem Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle vom Unfallschutz umfasst, Wege von beamteten Dienstkräften, die in der Familienwohnung Dienst leisten und zu diesem Zwecke das kindergeldberechtigende Kind in fremde Obhut verbringen, sind jedoch nicht in den Unfallschutz einbezogen. Solche Wege werden hingegen von dem in § 8 Absatz 2 Nummer 2a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) geregelten Unfallschutz umfasst. Vergleichbare Regelungen haben beispielsweise auch der Bund und die Länder Brandenburg, Bayern und Sachsen für ihre beamteten Dienstkräfte getroffen.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Unfallfolgen nicht körperlicher Art treten zum Teil zeitverzögert auf und können daher im Nachhinein einem Unfallereignis nicht zweifelsfrei nachweislich zugeordnet werden. Nach geltender Rechtslage besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Unfallfürsorge. Daher haben die Länder Hamburg und Bremen in den Jahren 2013 und 2015 für ihre beamteten Dienstkräfte die für Soldaten nach § 1 der Verordnung über die Vermutung der Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall (Einsatzunfallverordnung - EinsatzUV) ermöglichten Beweiserleichterungen für die Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall nachvollzogen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Zu Artikel 2 Nummer 1:

Mit der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom 3. September 2024 (GVBl. S. 526) wurden neue laufbahnrechtliche Voraussetzungen geschaffen, die Bezug auf die besoldungsrechtliche Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten bei der ersten Festsetzung einer Stufe der Besoldungstabelle nehmen. Infolge der Neuregelung des § 3 Absatz 4 der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen (LVO-Ges) ergibt sich die Notwendigkeit der Schaffung einer besoldungsrechtlichen Grundlage in § 27 Absatz 2 BBesG BE, ohne die die laufbahnrechtliche Regelung ins Leere laufen würde.

Zu Artikel 2 Nummer 2:

Mit dem Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz - BerlBesNG) vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) erfolgten wesentliche strukturelle Änderungen der §§ 27 und 28 BBesG BE, die zum 1. August 2011 in Kraft traten. Der Einstieg in die Grundgehaltstabelle und der weitere Aufstieg in die jeweils höhere Stufe des Grundgehaltes erfolgte ab diesem Zeitpunkt nach bestimmten, normierten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten). Das bis dahin geltende System der Zuordnung nach dem Besoldungsdienstalter wurde unter Berücksichtigung europäischer Richtlinienvorgaben sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die verschiedene Antidiskriminierungsmaßnahmen vorsehen, durch das neue System der Zuordnung zu den Stufen der Grundgehaltstabelle nach Erfahrungszeiten ersetzt.

Seither wurden die Regelungen nicht an aktuelle Entwicklungen angepasst und bedürfen nun der Überarbeitung.

Zu Artikel 2 Nummer 3:

Die Regelung des § 29 BBesG BE entspricht in weiten Teilen der bundesrechtlichen Regelung des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Inhaltliche Abweichungen gegenüber der bundesrechtlichen Regelung bestehen hinsichtlich der gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE den Tätigkeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellten Tätigkeiten. Insbesondere umfasst § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE anders als die bundesrechtliche Regelung bisher keine gleichartigen Tätigkeiten bei öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder Verwaltungen. Dies hat aufgrund der Verweise in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG BE und § 38a Absatz 1 Nummer 1 BBesG BE insbesondere Auswirkungen hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung für beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Tätigkeiten bei öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder Verwaltungen nehmen jedoch zu. Eine weitere inhaltliche Abweichung gegenüber der bundesrechtlichen Regelung besteht hinsichtlich der bisher in § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE enthaltenen personenbezogenen Einschränkung auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU-Staatsangehörige). Es besteht insofern kein Gleichlauf zu § 7 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG). Nach § 7 BeamtStG können grundsätzlich neben EU-Staatsangehörigen auch bestimmte Nicht-EU-Staatsangehörige in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

Zu Artikel 2 Nummer 4:

Im Rahmen der Verwaltungsbeteiligung wurden aufgrund der in Artikel 2 Nummer 2 vorgesehenen Änderung des § 28 BBesG BE Folgeänderungen in § 38a BBesG BE begehrt. Die in § 28 Absatz 1 und 2 BBesG BE vorgenommenen Änderungen führen zu Anpassungsbedarfen bei den identischen Regelungen des § 38a BBesG BE, die die Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung für den Bereich der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffen.

Zu Artikel 2 Nummer 5:

Im Rahmen der Beteiligung der Gewerkschaften und Interessenvertretungen zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung der laufbahnrechtlichen Vorschriften wurde die Änderung des § 46 BBesG BE begehrt, der im Fall der Vakanzvertretung die Gewährung einer Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes ermöglicht. Eine Änderungsabsicht geht bereits aus dem Eckpunktepapier für ein einheitliches Berliner Landesbesoldungsgesetz (Senatsbeschluss Nr. S-1669/2018 vom 06.11.2018) hervor. Hier wurde die „Anpassung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG BE) in Bezug auf die Verkürzung der Wartezeit [...]“ beschlossen. Weitere Änderungen der Vorschrift sollten als Reaktion auf die

zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, u.a. Beschluss vom 26. Januar 2023 - 2 B 20/22 - und Urteil vom 13. Dezember 2018 - 2 C 50/17 -, jeweils juris) erfolgen.

Zu Artikel 2 Nummer 6:

Mit dem BerlBVAnpG 2024-2026 wurde der Familienzuschlag reformiert. Mit Wirkung vom 1. November 2024 entfiel der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 und wurde hälftig in das Grundgehalt aller Dienstkräfte übertragen. Denjenigen Dienstkräften, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach bisherigem Recht gewährt worden ist, wird unter den Voraussetzungen des § 87 BBesG BE eine Ausgleichszulage zur Besitzstandswahrung gezahlt. Die derzeitige Fassung des § 87 BBesG BE enthält jedoch eine Regelungslücke, nach der eine Ausgleichszulage in einer bestimmten Konstellation auch dann zu zahlen ist, wenn kein ausgleichender Besitzstandsverlust vorliegt.

Zu Artikel 2 Nummer 7:

Es besteht im Land Berlin seit längerem das Begehren, zur Verbesserung der Personalgewinnung und zum Ausgleich einer bestehenden Ungleichbehandlung beamteten Dienstkräften im Amtsanwaltsdienst eine allgemeine Stellenzulage zu zahlen. Dies wurde besoldungsrechtlich bislang abgelehnt. In der überwiegenden Zahl der anderen Bundesländer erfolgt mittlerweile die Gewährung der allgemeinen Stellenzulage für beamtete Dienstkräfte des Amtsanwaltsdienstes in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13. Zuletzt regelte das Land Brandenburg ab August 2024 die Gewährung der allgemeinen Stellenzulage für beamtete Dienstkräfte des Amtsanwaltsdienstes. Die entsprechenden Begehren des dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin (dbb Berlin) sowie der Landesgruppe Berlin des Deutschen Amtsanwaltsvereins (DAAV) für das Land Berlin werden von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz unterstützt.

Zu Artikel 3 - Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

In Folge der strukturellen Anpassungen der Polizei Berlin im Rahmen der Polizeistrukturereform sind auch Änderungen der Ämterstruktur sowie die Einführung einer neuen Funktion in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage erforderlich.

Zu Artikel 4 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

Die Unfallkasse Berlin verzeichnet ein stetiges Anwachsen des Kreises der Versicherten und eine damit verbundene Weiterentwicklung des gesetzlichen Versicherungsschutzes für neue Versichertengruppen. Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Geschäftsführung wurde in

den letzten 20 Jahren erheblich erweitert. Es ist daher vorgesehen, die Ämter „Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin“ und „Direktorin oder Direktor der Unfallkasse Berlin“ anzuheben. Diese haushaltsgesetzlichen Maßgaben müssen besoldungsrechtlich nachvollzogen werden, um den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern die entsprechende Besoldung gewähren zu können.

Zu Artikel 5 - Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

Die Polizei Berlin nimmt strukturelle Anpassungen mit dem Ziel vor, die Sicherheit in der Hauptstadt langfristig zu gewährleisten und gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit der Polizei Berlin zu sichern. Hierzu sind auch Anpassungen des Besoldungsrechts erforderlich.

Zu Artikel 6 - Änderung des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 6 Nummer 1:

Mit dem Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wurde § 14 Absatz 3 Satz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes infolge der Anhebung der Altersgrenzen mit Wirkung vom 1. Januar 2026 dahingehend geändert, dass in den Fällen, in denen für die beamtete Dienstkraft eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze gilt, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 (Verminderung des Ruhegehalts bei Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze - 63. Lebensjahr) nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt wird, in dem die beamtete Dienstkraft das 67. Lebensjahr vollendet. Da es im Land Berlin keine nach der Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze gibt, ist die Regelung entbehrlich.

Zu Artikel 6 Nummer 2:

Mit § 69g Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2026 eine Übergangsregelung geschaffen, nach der für beamtete Dienstkräfte, denen vor dem 22. Mai 2024 ein Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes oder eine Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist und die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, § 14 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung Anwendung findet. In der jetzigen Fassung der Übergangsregelung findet diese auch Anwendung in Fällen, in denen der Urlaub ohne Dienstbezüge oder die Teilzeitbeschäftigung vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde.

Zu Artikel 7 - Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz)

Durch die mit dem BerlBVAnpG 2024-2026 (GVBl. 2024, S. 634) erfolgte Reform des Familienzuschlages findet sich der Regelungsgehalt des vormaligen § 40 Abs. 5 BBesG BE nunmehr in § 40 Abs. 2 BBesG BE. Seinerzeit wurde es versäumt, den Verweis auf den bisherigen § 40 Abs. 5 BBesG BE im Sonderzahlungsgesetz entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 8 - Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung (BlnHeilvFV)

Die Dauer der Bearbeitung von der Meldung eines Unfallereignisses als Dienstunfall bis zur Entscheidung, ob ein Dienstunfall anerkannt werden kann, variiert grundsätzlich je nach Einzelfall und kann zwischen 2 Wochen und 2 Jahren betragen. Sie ist beispielsweise abhängig vom Unfallhergang, von Schwere und Art der festzustellenden Verletzungsfolgen, vom Vorliegen eines Befundberichts der erstbehandelnden Ärztin oder des erstbehandelnden Arztes, ggf. weiteren fachärztlichen Befundberichten und je nach Verletzungsfolge ggf. einer ärztlichen Untersuchung oder Begutachtung auf Verlangen der Dienstbehörde. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für das Heilverfahren im Rahmen der Unfallfürsorge besteht hingegen nur, wenn ein Unfallereignis als Dienstunfall anerkannt ist. Infolge des vorgeschalteten Verwaltungsverfahrens für die Anerkennung eines Unfallereignisses als Dienstunfall besteht ohne eine zeitnahe Stabilisierung mit Blick auf psychische Gesundheitsstörungen nach traumatischen Unfallereignissen in Ausübung des Dienstes die Möglichkeit einer Entstehung und Chronifizierung dieser Gesundheitsstörungen. Der Bund hat für seinen Bereich daher in § 7 der Heilverfahrensverordnung (HeilVfV) eine - der nun auch für Berlin vorgesehenen Regelung vergleichbare - Regelung getroffen.

Zu Artikel 9 - Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst (Polizei-Laufbahnverordnung - PolLVO)

In Folge der strukturellen Anpassungen der Polizei Berlin im Rahmen der Polizeistrukturereform sind auch Änderungen der Polizei-Laufbahnverordnung erforderlich.

Zu Artikel 10 - Bekanntmachung der Beträge der neufestgelegten Amtszulagen

Es ist erforderlich, die jeweiligen Zulagenbeträge nach der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsordnung A im Landesbesoldungsgesetz (LBesG) sowie die Fußnote 23 zur Bundesbesoldungsordnung A im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) im vorliegenden Gesetz explizit festzulegen, da die bekanntgemachten Besoldungstabellen nicht den Rang eines Gesetzes haben. Diese Zulagen sind dann jedoch nicht

in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin erfolgten Bekanntmachung des Tabellenwerks vom 21. Januar 2025 gemäß Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) enthalten.

B. Lösung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG)

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Für die beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin wird eine Regelung geschaffen, die Unfallgeschehen, die sich im Zusammenhang mit „Kindergartenunfällen“ ereignen, in die Unfallfürsorge einbezieht, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Die vorgesehene Regelung ermöglicht Beweiserleichterungen für die Anerkennung psychischer Erkrankungen als Dienstunfall in Fällen, in denen ein erheblich erhöhtes Risiko besteht, an einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 aufgeführten psychischen Erkrankungen zu erkranken. Die Regelung wird für alle beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin Anwendung finden.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Zu Artikel 2 Nummer 1:

Der Gesetzentwurf sieht in § 27 Absatz 2 BBesG BE eine besondere Berücksichtigung von Erfahrungszeiten bei der ersten Stufenfestsetzung nach dem BBesG BE für Fälle vor, in denen entsprechende laufbahnrechtliche Festlegungen getroffen wurden. Damit wird die notwendige besoldungsrechtliche Grundlage gemäß § 2 Absatz 1 BBesG BE geschaffen, wonach die Besoldung durch Gesetz geregelt wird.

Zu Artikel 2 Nummer 2:

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungsfassung wird § 28 BBesG BE unter Berücksichtigung der von den Dienstbehörden im Rahmen der Festsetzung der Erfahrungszeiten aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen überarbeitet. Zudem werden die Tatbestände zur Berücksichtigung von Zeiten erweitert und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Insbesondere werden im Interesse der Gewinnung staatsbürgerlich beziehungsweise gesellschaftlich engagierter Bewerberinnen und Bewerber die bisherigen Tatbestandsvoraussetzungen um die Anerkennung von Zeiten als Berufssoldatin oder Berufssoldat, sowie als Soldatin oder Soldat auf Zeit, Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen

Jahr erweitert. Die Berücksichtigung von Wehr- und Zivildienstzeiten ist künftig nicht mehr an die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz bestehenden Voraussetzungen gekoppelt. Die Anwendung der Regelung wird insgesamt vereinfacht und der Verwaltungsaufwand bei der Prüfung der Zeiten teilweise reduziert.

Zu Artikel 2 Nummer 3:

Die Regelung des § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE wird an die bundesrechtliche Regelung angeglichen. Die Aufzählung der Tätigkeiten, welche der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichstehen, wird um gleichartige Tätigkeiten bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung ergänzt. Des Weiteren entfällt die bisher in § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE enthaltene Einschränkung auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Zudem wird die Regelung sprachlich angepasst.

Zu Artikel 2 Nummer 4:

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 38a BBesG BE werden die in Artikel 2 Nummer 2 für beamtete Dienstkräfte der Besoldungsordnung A vorgesehenen Änderungen des § 28 BBesG BE inhaltlich auf die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 übertragen.

Zu Artikel 2 Nummer 5:

Neben redaktionellen Änderungen werden folgende inhaltliche Änderungen in § 46 BBesG BE vorgenommen:

- Verkürzung der Wahrnehmungsdauer von 18 auf sechs Monate (Absatz 1 Satz 1),
- Ausschluss der Gewährung der Zulage für innerhalb der Bandbreite liegende Ämter im Fall der gebündelten Dienstpostenbewertung (Absatz 1 Satz 2),
- Befristung der Gewährung der Zulage auf grundsätzlich drei Jahre (Absatz 2 Satz 2),
- Verlängerung des Gewährungszeitraums im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung, wenn trotz mindestens jährlich durchgeführten Stellenbesetzungsverfahren die Planstelle aus von der Dienstbehörde nicht zu vertretenden Gründen nicht besetzt werden kann (Absatz 2 Satz 3),
- Zulagengewährung auch in Fällen in denen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht vorliegen (Absatz 2 Satz 4),
- neben der Anrechnung der allgemeinen Stellenzulage, Anrechnung von Amts- und Stellenzulagen (Absatz 2 Satz 5).

Zu Artikel 2 Nummer 6:

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 87 BBesG BE schließt die Regelungslücke für Fälle, in denen die gehelichte Person der im Land Berlin beschäftigten Dienstkraft aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb des Landes Berlin einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung erhält.

Zu Artikel 2 Nummer 7:

Die Mehrzahl der anderen Bundesländer gewähren mittlerweile beamteten Dienstkraften im Amtsanwaltsdienst eine allgemeine Stellenzulage. Insbesondere ist die Ausgangslage im Land Berlin grundsätzlich vergleichbar mit der im Land Brandenburg. Vor diesem Hintergrund bestehen aus besoldungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, künftig auch im Land Berlin den beamteten Dienstkraften im Amtsanwaltsdienst in den BesGr. A 12 und A 13 eine allgemeine Stellenzulage zu gewähren. Daher ist mit diesem Gesetzentwurf eine entsprechende Erweiterung des zulagenberechtigten Personenkreises nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG BE vorgesehen.

Zu Artikel 3 - Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Zur Umsetzung der Polizeistrukturreform erfolgen Ämterhebungen in der Besoldungsgruppe B sowie die Etablierung einer neuen Funktion in der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage durch Einfügung einer neuen Fußnote zur Ausweisung der Amtszulage an den jeweiligen Ämtern der Besoldungsordnung A.

Zu Artikel 4 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die haushaltsgesetzlichen Vorgaben zur Anhebung der Ämter der Geschäftsführung der Unfallkasse Berlin besoldungsrechtlich nachvollzogen.

Zu Artikel 5 - Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Besoldungsstruktur bei der Polizei Berlin mit neun Ämterhebungen in der Besoldungsordnung B angepasst werden, wobei für eine Ämterhebung bereits die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

Hiervon umfasst sind die erforderlichen Anpassungen der Amtsbezeichnungen in den Landesbesoldungsordnungen (LBesO) A und B sowie die Ausbringung einer neuen Amtszulage.

Zu Artikel 6 - Änderung des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 6 Nummer 1:

Der entbehrliche § 14 Absatz 3 Satz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung wird gestrichen.

Zu Artikel 6 Nummer 2:

§ 69g Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung wird dahingehend ergänzt, dass eine Anwendung der begünstigenden Übergangsregelung ausgeschlossen wird, wenn der Urlaub ohne Dienstbezüge oder die Teilzeitbeschäftigung vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde.

Zu Artikel 7 - Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (SZG)

Artikel 7 sieht eine redaktionelle Korrektur im SZG vor. Durch die mit dem BerlBVAnpG 2024-2026 (GVBl. 2024, S. 633) erfolgte Reform des Familienzuschlages findet sich der Regelungsgehalt des vormaligen § 40 Abs. 5 BBesG BE nunmehr in § 40 Abs. 2 BBesG BE. Die bislang unterbliebene Anpassung des Verweises im Sonderzahlungsgesetz soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nachgeholt werden.

Zu Artikel 8 - Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung (BlnHeilvFV)

Die für den Bund in § 7 HeilvFV getroffene Regelung wird für das Land Berlin konkretisiert und angepasst. Wurde ein traumatisches Unfallereignis nach § 45 LBeamVG als Unfall im Sinne von § 31 Absatz 1, 4 und 5 sowie § 31a LBeamVG gemeldet und hat dieses zu einer psychischen Gesundheitsstörung geführt, die einen akuten Behandlungsbedarf ausgelöst hat, werden künftig nach der in § 3 Absatz 2 BlnHeilvFV vorgesehenen Ausnahmeregelung die Aufwendungen für bis zu fünf probatorische Sitzungen in Einzel- oder Gruppentherapie erstattet, und zwar auch für den Fall, dass das Verfahren zur Feststellung, ob ein Dienstunfall vorliegt, noch andauert.

Zu Artikel 9- Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufendienst (Polizei-Laufbahnverordnung - PolLVO)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Vorgaben zur Anhebung der Ämterlaufbahnrechtlich nachvollzogen.

Zu Artikel 10 - Bekanntmachung der Beträge der neufestgelegten Amtszulagen

Mit Artikel 10 wird die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, die Anlage II des LBesG und die Anlage IX des BBesG BE mit den neufestgesetzten Amtszulagen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG)

Es wird keine Alternative gesehen. Ein Beibehalten der Rechtslage würde finanziellen Interessen in Form geringerer Ausgaben im Rahmen der Unfallfürsorge dienen. Diese ausschließlich finanziellen Erwägungen sind dem Zweck der zu § 31 Absatz 2 und 6 LBeamtVG vorgesehenen Regelungen unterzuordnen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Zu Artikel 2 Nummer 1:

Es wird keine Alternative gesehen. Es handelt sich um eine Regelung, die dem Nachteilsausgleich beamteter Dienstkräfte im Laufbahnzweig des Lebensmittelkontrolldienstes dient, da hier im Vergleich zu anderen Laufbahnzweigen höhere Anforderungen für den Zugang zur Laufbahn bestehen.

Zu Artikel 2 Nummer 2:

Die erstmalige Überarbeitung der Regelung ist nach deren Einführung im Jahr 2011 dringend erforderlich. Zum 1. August 2011 wurde die pauschale, lebensalterbezogene Festlegung des Besoldungsdienstalters durch das Prinzip der Berücksichtigung von Erfahrungszeiten beim Einstieg in die Besoldungstabelle und beim weiteren Aufstieg in den Stufen abgelöst. Auf Grundlage der Erfahrungen aus der Praxis und der Entwicklungen beim Bund und in den anderen Ländern sind die Anpassungen, insbesondere auch mit Blick auf die Arbeitgeberattraktivität des Landes Berlin, alternativlos.

Zu Artikel 2 Nummer 3:

Mit der Ergänzung der in § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE enthaltenen Aufzählung der Tätigkeiten, welche der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichstehen, um gleichartige Tätigkeiten bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung wird ein Gleichlauf mit der bundesrechtlichen Regelung erreicht. Da hiermit auch eine Steigerung der Attraktivität einer Tätigkeit beim Land Berlin verbunden ist, wird die Ergänzung als notwendig angesehen. Zur Streichung der bisher in § 29 Absatz 2 Nummer 1

BBesG BE enthaltenen personenbezogenen Einschränkung auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne einer Anpassung an § 7 BeamtStG wird keine Alternative gesehen.

Zu Artikel 2 Nummer 4:

Aus Gleichbehandlungsgründen werden die gemäß Artikel 2 Nummer 2 in § 28 BBesG BE vorgesehenen Änderungen, die maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Besoldung beamteter Dienstkräfte nach erstmaliger Anstellung im Land Berlin haben können, inhaltlich auch für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nachvollzogen. Diese Maßnahme dient zudem der Gewinnung von Personal im personalkritischen Bereich des Richter- und Staatsanwaltsdienstes des Landes Berlin.

Zu Artikel 2 Nummer 5:

Die Regelung entspricht derzeit noch der in Berliner Landesrecht übergeleiteten gleichlautenden Regelung des Bundes mit Stand vom 31. August 2006. Die Überarbeitung erfolgt unter anderem zur Umsetzung von Forderungen der Gewerkschaften sowie als Reaktion auf zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 46 BBesG BE vorgesehene Honorierung der Übernahme einer Vakanzvertretung ist angesichts knapper Personalressourcen weiterhin notwendig.

Zu Artikel 2 Nummer 6:

Keine. Durch die Gewährung der Ausgleichszulage in den von der Regelungslücke betroffenen Fällen würde eine ungerechtfertigte Bevorteilung einzelner Dienstkräfte entstehen.

Zu Artikel 2 Nummer 7:

Aus Gleichbehandlungsgründen werden die beamteten Dienstkräfte des Amtsanwaltsdienstes in den anspruchsberechtigten Personenkreis für die allgemeine Stellenzulage gemäß der Vorbemerkung Nummer 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG BE aufgenommen. Mit Blick auf die Arbeitgeberattraktivität des Landes Berlin, insbesondere im Justizbereich, ist die Maßnahme unabweisbar.

Zu Artikel 3 - Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Zur erfolgreichen Umsetzung der Polizeistrukturereform sind die besoldungsrechtlichen Maßnahmen unabweisbar.

Zu Artikel 4 und 5 - Änderung und weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

Es wird keine Alternative gesehen.

Zu Artikel 6 - Änderung des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Es wird keine Alternative gesehen.

Zu Artikel 7 - Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (SZG)

Es wird keine Alternative gesehen.

Zu Artikel 8 - Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung (BlnHeilvV)

Keine. Eine zeitnahe Behandlung zur Prävention und Rehabilitation akuter psychischer Gesundheitsstörungen nach traumatischen Unfallereignissen in Ausübung des Dienstes ist auch für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge eine zunehmend wichtige Aufgabe. Ein Beibehalten der Rechtslage hätte für die Fälle, in denen das Unfallgeschehen nicht als Dienstunfall anerkannt werden kann, geringere Ausgaben im Rahmen der Unfallfürsorge zur Folge - Ausgaben im Rahmen eines etwaig gegebenen Beihilfeanspruchs würden dennoch anfallen. Diesen Fällen stehen jedoch Fälle gegenüber, in denen möglicherweise Ausgaben für eine langfristige Therapie gespart werden können, da zeitnah eine psychische Stabilisierung erfolgt ist.

Zu Artikel 9- Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst (Polizei-Laufbahnverordnung - PolLVO)

Es wird keine Alternative gesehen.

Zu Artikel 10 - Bekanntmachung der Beträge der neufestgelegten Amtszulagen

Die Autorisierung der Senatsverwaltung für Finanzen zur Bekanntmachung der durch Gesetz geregelten Zulagenbeträge im Gesetz- und Verordnungsblatt entspricht dem üblichen Verfahren. Dies dient letztlich der ordnungsgemäßen praktischen Anwendung der Zulagenregelung durch die Verwaltung und ist daher alternativlos.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die mit den Artikeln 3 bis 5 vorgesehenen Anpassungen der Amtsbezeichnungen berücksichtigen eine geschlechtergerechte Sprache.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG)

Die Höhe der zu leistenden Mehrkosten für die Unfallfürsorge insgesamt ist allein abhängig von der Anzahl sowie der Art und Schwere der Dienstunfälle mit psychischen Verletzungsfolgen und der Anzahl nebst individuellen Verletzungsfolgen bei „Kindergartenunwegen“, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird, und ist deshalb nicht bezifferbar.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Zu Artikel 2 Nummer 1:

Durch die Änderung des § 27 Absatz 2 BBesG BE entstehen bezogen auf den Lebensmittelkontrolldienst jährliche Kosten von rund 0,02 Mio. Euro.

Zu Artikel 2 Nummer 2:

Die Höhe der Kosten, die durch die Änderungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BBesG BE durch die Berücksichtigung von Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr bei der Zuordnung der Erfahrungsstufen entstehen, können nicht abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, wie viele Bewerbende bei ihrer erstmaligen Ernennung entsprechende Vorzeiten nachweisen können. Bislang wurden bereits Wehr- und Zivildienstzeiten berücksichtigt, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz auszugleichen sind. Auch hier gibt es keine Erhebungen, in wie vielen Fällen entsprechende Zeiten berücksichtigt wurden. Eventuelle Mehrkosten sind aus den jeweiligen Personaltiteln auszugleichen.

Mit der Bezugnahme auf das Pflegezeitgesetz hinsichtlich des Begriffs der „pflegebedürftigen nahen Angehörigen“ in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BBesG BE erfolgt eine Angleichung des Besoldungsrechts an die hierzu bestehenden statusrechtlichen Regelungen im Landesbeamtengesetz. Durch die Änderung erfolgt eine Erweiterung des Personenkreises der nahen Angehörigen. Nach Angaben der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14713 vom 23.01.2023 über die Anzahl der pflegenden Angehörigen im Land Berlin wurden im Jahr 2021 insgesamt rund 118.000 Pflegebedürftige (auch) durch private Pflegepersonen gepflegt. Geht man davon aus, dass auf jede dieser pflegebedürftigen Personen zwei private Pflegepersonen kommen, gab

es in Berlin im Dezember 2021 etwa 236.000 pflegende Angehörige auf Basis des Bezugs von Pflegegeld. Gemessen an der Gesamtbevölkerungszahl von rund 3,76 Millionen Einwohnern im Land Berlin im Jahr 2024 wären damit rund 6 Prozent der Bevölkerung als Pflegende tätig. Dies dürfte auch auf die Beamtinnen und Beamten durchschlagen. Für die Ermittlung der Mehrkosten müsste bekannt sein, in welcher Besoldungsgruppe und Stufe sich die pflegende beamtete Dienstkraft jeweils befindet. Aussagekräftiges Datenmaterial und Statistiken über die Inanspruchnahme von Familienpflegezeitregelungen durch beamtete Dienstkräfte liegen nicht vor. Bislang umfasst § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BBesG BE bereits die Pflege von Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern. Eventuelle Mehrkosten für die künftige Anrechnung von tatsächlichen Pflegezeiten für Großeltern, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft u.a. sind aus den jeweiligen Personaltiteln auszugleichen.

Bezüglich der Anrechnung der Unterbrechungszeiten einer Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder in einer Landesregierung, in gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder oder im Europäischen Parlament gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 BBesG BE, soweit keine Versorgungsabfindung gezahlt wird, liegen keine Zahlen dazu vor, in wie vielen Fällen eine Tätigkeit als beamtete Dienstkraft wiederaufgenommen wird. Es dürfte sich jedoch um wenige Einzelfälle handeln. Eventuelle Mehrkosten sind aus den jeweiligen Personaltiteln auszugleichen.

Zu Artikel 2 Nummer 3:

Aufgrund der Anpassung des § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE können mittelbar Mehrkosten entstehen. Die Anpassung des § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE erweitert die nach dieser Regelung gleichgestellten Tätigkeiten sowohl tätigkeitsbezogen als auch personenbezogen. Da sich § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG BE als auch § 38a Absatz 1 Nummer 1 BBesG BE (Regelungen zu berücksichtigungsfähigen Zeiten für die erste Stufenfestsetzung) auf § 29 BBesG BE beziehen, ist somit durch die Erweiterung der gleichgestellten Tätigkeiten mittelbar das Entstehen von Mehrkosten möglich. Des Weiteren verweist § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG) auf § 29 BBesG BE. Auch diesbezüglich ist mittelbar das Entstehen von Mehrkosten möglich. Aufgrund der zu erwartenden Heterogenität der beruflichen Werdegänge der betroffenen Personen ist keine verlässliche Bezifferung der zu erwartenden mittelbaren Mehrkosten möglich.

Zu Artikel 2 Nummer 4:

Da hier die gemäß Artikel 2 Nummer 2 für beamtete Dienstkräfte erfolgten Änderungen zur Berücksichtigung von Zeiten im Rahmen der erstmaligen Stufenfestsetzung im Land Berlin analog für den Bereich der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

erfolgen, wird hinsichtlich der Einschätzung zu den Kosten auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 5:

Da den jeweiligen Kosten für die Gewährung einer Zulage gemäß § 46 BBesG BE nach den Gewährungsvoraussetzungen der Zulagenregelung jeweils Mittel aus einer freien unbesetzten Planstelle gegenüberstehen, ist nicht mit Mehrkosten zu rechnen.

Zu Artikel 2 Nummer 6:

Keine.

Zu Artikel 2 Nummer 7:

Durch die Änderung der Vorbemerkung Nummer 27 (Allgemeine Stellenzulage) entstehen jährliche Kosten von rd. 136.000 Euro.

Zu Artikel 3 - Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Durch die Einführung der Amtszulage entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 477.166,20 Euro jährlich. Bezüglich der beabsichtigten Gegenfinanzierung wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 verwiesen.

Zu Artikel 4 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

Durch die Hebung der Stellen „Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin“ und „Direktorin oder Direktor der Unfallkasse Berlin“ entstehen jährlich Mehrkosten in Höhe von ca. 15.000 Euro.

Zu Artikel 5 - Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

Durch die Hebung der Leitungen des Stabes der Direktion 2 (West), der Direktion 5 (City) und der Direktion Einsatz/Verkehr entstehen keine Mehrkosten, da die jährlichen Durchschnittssätze im polizeilichen Vollzug in der Besoldungsgruppe A 16 über den Durchschnittssätzen der Besoldungsgruppe B 2 (Hauptverwaltung) liegen.

Durch die Hebung der Leitungen der Direktionen 2 (West), 5 (City) und Einsatz/Verkehr entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 24.540 Euro (2026) und 25.540 Euro (2027). Die B 3-Stelle für die Leitung der Direktion Zentraler Service wurde bisher unterwertig mit der Besoldungsgruppe B 2 besetzt. Durch die Hebung entstehen tatsächliche Personalmehrkosten in Höhe von ca. 8.180 Euro (2026) und 8.390 Euro (2027).

Durch die Hebung der Direktorin oder des Direktors beim Landeskriminalamt und der Direktorin oder des Direktors bei der Polizei Berlin als Leitung der Landespolizeidirektion entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 12.760 Euro (2026) und 13.080 Euro (2027).

Die Einführung der Amtszulagen in den Artikel 3 und 5 und die Ämterhebungen erfolgen kosten- und stellenneutral. Die damit verbundenen Kosten sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 durch Reduzierungen der Wertigkeiten von insgesamt 278 Stellen sowohl des höheren Dienstes (A 15 bis A 13) als auch des gehobenen Dienstes (A 13 S bis A 10) im Einzelplan 05 gegenfinanziert.

Zu Artikel 6 - Änderung des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Durch die Änderungen des Artikel 6 entstehen keine Kosten.

Zu Artikel 7 - Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (SZG)

Durch die Änderungen des Artikel 7 entstehen keine Kosten.

Zu Artikel 8 - Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung (BlnHeilvV)

Die Höhe der zu leistenden Mehrkosten für die Unfallfürsorge ist allein abhängig von der Art und der Anzahl der nach einem traumatischen Ereignis gemeldeten Unfälle und ist deshalb nicht bezifferbar. Diese Mehrkosten können jedoch Einsparungen in Form von einer nicht zu leistenden Kostenerstattung für eine langfristige Therapie gegenüberstehen, die durch eine zeitnah erfolgte psychische Stabilisierung nicht mehr erforderlich sein kann.

Zu Artikel 9- Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst (Polizei-Laufbahnverordnung - PolLVO)

Durch die Änderungen des Artikel 9 entstehen keine Kosten.

Zu Artikel 10 - Bekanntmachung der Beträge der neufestgelegten Amtszulagen

Durch die Ermächtigung des Artikel 10 zur Bekanntgabe der Beträge entstehen keine Kosten.

Sämtliche etwaige Mehrkosten aufgrund der mit dieser Vorlage beabsichtigten Änderungen sind aus den Budgets der jeweiligen Einzelpläne zu finanzieren.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg regelt die Besoldung und Versorgung seiner beamteten Dienstkräfte in eigener Zuständigkeit.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

I. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

siehe Ausführungen zu F.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin IV F 16
Telefon 9(0)20 - 4409

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und zur Änderung weiterer
Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und zur Änderung weiterer
Vorschriften
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

§ 31 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zur und von der Dienststelle. Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, gilt Satz 1 auch für den Weg von und zur Familienwohnung. Der Zusammenhang des zurückgelegten Weges mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil er
 - a) ein eigenes dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut oder
 - b) mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zur und von der Dienststelle benutzt,
2. in seiner Familienwohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben und aus fremder Obhut abzuholen.

Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens gemäß § 33 oder auf einem hierzu notwendigen Weg erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wird durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, die oder der durch die Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle bestimmt worden ist, festgestellt, dass eine

1. posttraumatische Belastungsstörung,
2. Anpassungsstörung,
3. sonstige Reaktion auf schwere Belastung,
4. Angststörung,
5. somatoforme Störung oder
6. akute vorübergehende psychotische Störung

diagnoseabhängig innerhalb von höchstens fünf Jahren nach einem Unfallereignis eingetreten ist, und war die erkrankte Beamtin oder der erkrankte Beamte während des dienstlichen Ereignisses der Gefahr einer solchen psychischen Störung in besonderer Weise ausgesetzt, wird vermutet, dass die Störung durch einen Unfall im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 sowie des § 31a verursacht worden ist. Der Gefahr einer psychischen Störung im Sinne des Satzes 1 in besonderer Weise ausgesetzt waren Beamtinnen und Beamte, die an einem Einsatz teilgenommen haben, bei dem Waffen eingesetzt wurden oder die von einem solchen Einsatz betroffen oder einer vergleichbaren Belastung ausgesetzt waren.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und laubbahnrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist“ eingefügt.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „im Sinne der Sätze 7 und 8“ eingefügt.

bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Zeiten als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,“

ccc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

ddd) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren, in denen Wehrdienst, soweit er nicht unter Nummer 2 fällt, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“

eee) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), das zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, soweit die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen wird.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „förderlich“ die Wörter „im Sinne des Satzes 9“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Eine Tätigkeit ist gleichwertig, soweit sie unabhängig von der Zuordnung zum Einstiegsamt nach ihrer Wertigkeit mindestens einer Tätigkeit innerhalb der jeweiligen

Laufbahngruppe entspricht. Eine Tätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie entgeltlich erbracht wird, nach den Lebensumständen der Person den beruflichen Schwerpunkt darstellt und mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang zum Zeitpunkt der ersten Ernennung abgeleistet wurde. Förderlich sind Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, bei deren Ausübung Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die in sachlichem Zusammenhang zu den Anforderungen des konkret zu besetzenden Dienstpostens oder zu anderen Dienstposten der Laufbahngruppe stehen, auf die die beamtete Dienstkraft zukünftig wechseln könnte. Der Umfang der Anerkennung förderlicher Zeiten soll sich nach dem Grad der Gleichwertigkeit der Qualifikation richten. Die vollumfängliche Anerkennung förderlicher Zeiten gemäß Satz 2 ist ausschließlich für Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes zulässig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen, soweit die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen wird,“

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Zeiten einer Mitgliedschaft in der Bundesregierung, in einer Landesregierung, in gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder oder im Europäischen Parlament, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit keine Versorgungsabfindung gewährt wird,“

cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zeiten, die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

3. § 29 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die gleichartige Tätigkeit

- a) im öffentlichen Dienst eines Organs, einer Einrichtung oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und
- b) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung und“

4. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Zeiten als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,“

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

cc) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren, in denen Wehrdienst, soweit er nicht unter Nummer 4 fällt, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“

dd) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, soweit die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen, soweit die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer

Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen wird,“

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Zeiten einer Mitgliedschaft in der Bundesregierung, in einer Landesregierung, in gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder oder im Europäischen Parlament, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit keine Versorgungsabfindung gewährt wird,“

cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zeiten, die nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einer beamteten Dienstkraft die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn zu diesem Zeitpunkt diesem höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit fest zugeordnet ist und die sonstigen haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die übertragenen Aufgaben mehreren Ämtern zugeordnet sind und die Besoldungsgruppe der beamteten Dienstkraft einem dieser Ämter entspricht. Die Zulage nach Satz 1 steht der beamteten Dienstkraft bei laufbahnrechtlich vorgesehenen dienstlichen Qualifizierungen und Erprobungen für Aufstiege und Verwendungsbeförderungen nicht zu.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der das höherwertige Amt zugeordnet ist, gewährt. Sie wird für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt. Abweichend von Satz 2 kann im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen

Senatsverwaltung die Zulage für jeweils ein weiteres Jahr gewährt werden, wenn trotz mindestens jährlich durchgeführter Stellenbesetzungsverfahren die Planstelle aus von der Dienstbehörde nicht zu vertretenden Gründen nicht besetzt werden konnte. Abweichend von Satz 1 wird die Zulage, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht vorliegen, weil dazwischenliegende Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind, nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt der jeweils höchsten Besoldungsgruppe der Laufbahn, für deren Übertragung die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, gewährt. Auf die Zulage sind eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage, Amtszulagen und Stellenzulagen anzurechnen, wenn sie der beamteten Dienstkraft in dem höherwertigen Amt nach Satz 1 oder 4 nicht zustünden.“

6. § 87 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden nach den Wörtern „worden ist“ die Wörter „oder die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb des Landes Berlin einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung erhält“ eingefügt.
- b) In Satz 6 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ ein Komma und die Wörter „den Familienzuschlag der Stufe 1 oder die entsprechende Leistung“ eingefügt.

7. In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe c werden das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach der Angabe „13“ die Wörter „sowie Beamte des Amtsanwaltsdienstes in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13“ eingefügt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bundesbesoldungsordnung A in Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird in der Besoldungsgruppe A 13 wie folgt geändert:

- a) Die Amtsbezeichnung „Erster Kriminalhauptkommissar“ wird durch die Amtsbezeichnung „Erste Kriminalhauptkommissarin oder Erster Kriminalhauptkommissar²³⁾“ ersetzt.
- b) Die Amtsbezeichnung „Erster Polizeihauptkommissar“ wird durch die Amtsbezeichnung „Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar²³⁾“ ersetzt.
- c) In den Fußnoten wird nach Fußnote 22 folgende Fußnote 23 eingefügt:

„²³⁾ Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes können für Führungsfunktionen, die sich durch ein hohes Maß an Verantwortung und Größe des Personalkörpers auszeichnen, oder Fachfunktionen, die mit einem erhöhten Verantwortungsbereich und einem hohen Maß an Fachwissen verbunden sind, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.“

2. Die Amtszulage gemäß Anlage IX beträgt für die Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 23 334,15 Euro.

Artikel 4 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 werden die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Dienstkraft, die bereits am 31. Dezember 2024 das Amt der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors der Unfallkasse Berlin wahrgenommen hat, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in die Besoldungsgruppe A 16 übergeleitet.

(9) Die Dienstkraft, die bereits am 31. Dezember 2024 das Amt der Direktorin oder des Direktors der Unfallkasse Berlin wahrgenommen hat, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.“

2. Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) wird wie folgt geändert:

- a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe 15 wird die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin“ gestrichen.

bb) In der Besoldungsgruppe 16 wird nach dem Funktionszusatz zur Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor an einer Fachschule“ die Amtsbezeichnung „Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin“ eingefügt.

b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der Unfallkasse Berlin“ gestrichen.

bb) In der Besoldungsgruppe 3 werden die Amtsbezeichnungen „Direktorin oder Direktor der Verwaltungsakademie Berlin - Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung“, „Direktor des Landeskriminalamts“ und „Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin“ durch die Amtsbezeichnungen „Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin“, „Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamts“, „Direktorin oder Direktor der Unfallkasse Berlin“ und „Direktorin oder Direktor der Verwaltungsakademie Berlin - Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 werden die folgenden Absätze 10 bis 13 angefügt:

„(10) Die Dienstkräfte, die bereits am 31. Dezember 2025 die Leitung des Stabes der Direktion 2 (West), die Leitung des Stabes der Direktion 5 (City) oder die Leitung des Stabes der Direktion Einsatz/Verkehr wahrgenommen haben, werden vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ... [einsetzen: am 1. Januar 2026 oder ggf. mit Wirkung vom 1. Januar 2026] in die Besoldungsgruppe B 2 übergeleitet.

(11) Die Dienstkräfte, die bereits am 31. Dezember 2025 die Leitung der Direktion 2 (West), die Leitung der Direktion 5 (City), die Leitung der Direktion Einsatz/Verkehr oder die Leitung der Direktion Zentraler Service wahrgenommen haben, werden vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ... [einsetzen: am 1. Januar 2026 oder ggf. mit Wirkung vom 1. Januar 2026] in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.

(12) Die Dienstkraft, die bereits am 31. Dezember 2025 das Amt der Ersten Direktorin oder des Ersten Direktors bei der Polizei Berlin als Leitung der Landespolizeidirektion wahrgenommen hat, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ... [einsetzen: am 1. Januar 2026 oder ggf. mit Wirkung vom 1. Januar 2026] in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.

(13) Die Dienstkraft, die bereits am 31. Dezember 2025 das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landeskriminalamts wahrgenommen hat, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ... [einsetzen: am 1. Januar 2026 oder ggf. mit Wirkung vom 1. Januar 2026] in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.“

2. Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) wird wie folgt geändert:

a) Die Landesbesoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe 13 wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Erster Gewerbehauptkommissar“ wird durch die Amtsbezeichnung „Erste Gewerbehauptkommissarin oder Erster Gewerbehauptkommissar¹⁰⁾“ ersetzt.

bb) In den Fußnoten wird nach Fußnote 9 folgende Fußnote 10 eingefügt:

„¹⁰⁾ Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes können für Führungsfunktionen, die sich durch ein hohes Maß an Verantwortung und Größe des Personalkörpers auszeichnen, oder Fachfunktionen, die mit einem erhöhten Verantwortungsbereich und einem hohen Maß an Fachwissen verbunden sind, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet werden.“

b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe 2 werden nach dem Funktionszusatz „als Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion - “ die Funktionszusätze

„- als Leitung des Stabes der Direktion 2 (West) -
- als Leitung des Stabes der Direktion 5 (City) -
- als Leitung des Stabes der Direktion Einsatz/Verkehr -“

eingefügt.

- bb) In der Besoldungsgruppe 3 werden
- aaa) der Amtsbezeichnung Erste Direktorin oder Erster Direktor bei der Polizei Berlin die Funktionszusätze

„- als Leitung der Direktion 2 (West) -
- als Leitung der Direktion 5 (City) -
- als Leitung der Direktion Einsatz/Verkehr -
- als Leitung der Direktion Zentraler Service - “

eingefügt und der Funktionszusatz

„- als Leitung der Landespolizeidirektion -“

gestrichen und
 - bbb) die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamts“ gestrichen.
- cc) In der Besoldungsgruppe 4 werden nach der Amtsbezeichnung „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten“ die Amtsbezeichnungen „Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamts“ und „Direktorin oder Direktor der Landespolizeidirektion“ eingefügt.
- dd) In der Besoldungsgruppe 5 wird die Amtsbezeichnung „Polizeivizepräsident“ durch die Amtsbezeichnung „Polizeivizepräsidentin oder Polizeivizepräsident“ ersetzt.
- ee) In der Besoldungsgruppe 7 wird die Amtsbezeichnung „Polizeipräsident“ durch die Amtsbezeichnung „Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident“ ersetzt.
- c) Die Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) wird in der Besoldungsgruppe 3 wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Einwanderung“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamts“ eingefügt.
 - bb) Die Amtsbezeichnung „Erster Direktor bei der Polizei Berlin“ wird durch die Amtsbezeichnung „Erste Direktorin oder Erster Direktor bei der Polizei Berlin“ ersetzt.
 - cc) Nach dem Funktionszusatz „- als Leiter der Direktion Einsatz -“ wird der Funktionszusatz „- als Leitung der Landespolizeidirektion -“ angefügt.

3. Die Amtszulage gemäß Anlage II beträgt für die Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 10 334,15 Euro.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes
über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung
weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 5 des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Satz 4 wird aufgehoben.“

b) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

2. In Nummer 9 werden in § 69g Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Anwendung“ ein Komma und die Wörter „sofern der Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 55 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes oder die Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 3 oder § 58 des Landesbeamtengesetzes nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde“ eingefügt.

Artikel 7
Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

In § 6 Absatz 1 Satz 2 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 678) geändert worden ist, wird die Angabe „5“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung

§ 3 der Berliner Heilverfahrensverordnung vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 486), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Nach einem traumatischen Ereignis, das sich in Ausübung des Dienstes ereignet hat und von der verletzten Person nach § 45 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes als Unfall im Sinne des § 31 Absatz 1, 4 und 5 sowie § 31a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes angezeigt worden ist, werden zur psychischen Stabilisierung nach vorheriger Zustimmung der Dienstunfallfürsorgestelle die Aufwendungen für bis zu fünf Sitzungen in Gruppen- oder Einzeltherapie erstattet. Satz 1 gilt auch, wenn das Verfahren zur Feststellung, ob ein Dienstunfall vorliegt, noch andauert. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch Aufwendungen für die fundierte Psychodiagnostik, für die Krisen- oder Frühintervention und für das Abklären der Notwendigkeit weiterführender Behandlungsmaßnahmen. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen für Sitzungen bei

1. Fachärztinnen oder Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie,
2. Fachärztinnen oder Fachärzten für Psychiatrie,
3. Fachärztinnen oder Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie,
4. Fachärztinnen oder Fachärzten für psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
5. Fachärztinnen oder Fachärzten für psychotherapeutische Medizin,
6. ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und
7. Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufßendienst (Polizei-Laufbahnverordnung - PolLVO)

§ 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufßendienst - vom 3. September 2021 (GVBl. S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) der Ersten Polizei-, Kriminal- und Gewerbeaufßkommissarin und des Ersten Polizei-, Kriminal- und Gewerbeaufßkommissars (Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage).“
3. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird der Klammerzusatz „(Besoldungsgruppe B 3)“ durch den Klammerzusatz „(Besoldungsgruppe B 4)“ ersetzt.
4. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
5. Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:
„g) der Direktorin der Landespolizeidirektion und des Direktors der Landespolizeidirektion (Besoldungsgruppe B 4).“

Artikel 10

Bekanntmachung der Beträge der neufestgelegten Amtszulagen

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und die Anlage II des Landesbesoldungsgesetzes mit den in Artikel 3 Nummer 2 und in Artikel 5 Nummer 3 neufestgelegten Amtszulagen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 3. September 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 2 und 5 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (4) Die Artikel 2 Nummer 6 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft.
- (5) Artikel 2 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Kalendermonats der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] in Kraft.
- (6) Die Artikel 3, 5 und 9 treten ... [einsetzen: am 1. Januar 2026 oder ggf. mit Wirkung vom 1. Januar 2026] in Kraft.
- (7) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Dienstunfallrecht wird unter Berücksichtigung aktueller arbeitsmedizinischer Erkenntnisse novelliert. Daher wird eine Regelung getroffen, die für alle beamteten Dienstkräfte Beweiserleichterungen für die Anerkennung von psychischen Erkrankungen als Dienstunfall, für den Fall, dass diese während des dienstlichen Ereignisses der Gefahr einer solchen Störung in besonderer Weise ausgesetzt waren ermöglicht. Mit der vorgesehenen Regelung wird die für das Land Hamburg unter § 34 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) getroffene Regelung, die Beweiserleichterungen für die Anerkennung psychischer Erkrankungen als Dienstunfallfolge ermöglicht, für die beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin im Wesentlichen nachvollzogen. Zudem wird in der Berliner Heilverfahrensverordnung eine Ausnahmeregelung etabliert, die besonderen Unfallereignissen in Ausübung des Dienstes Rechnung trägt. Die Regelung dient der Prävention und Rehabilitation in Fällen, in denen ein traumatisches Unfallereignis als Unfall gemeldet wurde, dass zu einer psychischen Gesundheitsstörung geführt hat, die einen akuten Behandlungsbedarf ausgelöst hat. Nach der vorgesehenen Ausnahmeregelung erfolgt künftig eine Erstattung von Aufwendungen für bis zu fünf probatorische Sitzungen in Einzel- oder Gruppentherapie im Rahmen der Unfallfürsorge auch für den Fall, dass das Verfahren zur Feststellung ob ein Dienstunfall vorliegt noch andauert.

Darüber hinaus werden Unfallgeschehen in die Unfallfürsorge einbezogen, die sich im Zusammenhang mit „Kindergartenumwegen“ ereignen, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird.

Der Gesetzentwurf sieht eine besondere Berücksichtigung von Erfahrungszeiten bei der ersten Stufenfestsetzung nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) für Fälle vor, in denen entsprechende laufbahnrechtliche Festlegungen getroffen wurden.

Mit der Änderung des § 27 Absatz 2 BBesG BE wird die besoldungsrechtliche Grundlage geschaffen, dass für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst (LMKD) mit der Verleihung des Einstiegsamtes eine „automatische“ Zuordnung zu Stufe 2 erfolgt, soweit keine berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 28 Absatz 1 BBesG BE vorliegen. Werden berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, ist diesen ein Zeitraum von zwei Jahren hinzuzurechnen. Mit den Regelungen gemäß § 3 Absatz 4 LVO-Ges i.V.m. § 27 Absatz 2 BBesG BE wird der durch die erforderlichen umfangreichen laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen (gemäß § 10 Absatz 1 LVO-Ges: abgeschlossene Ausbildung in einem

lebensmittelnahen Beruf und abgeschlossene Meisterausbildung oder Technikerweiterbildung im Anschluss) entstehende Nachteil im Vergleich zu anderen Laufbahnzweigen angemessen ausgeglichen. Im Ergebnis verbessert sich die wirtschaftliche Situation der beamteten Dienstkräfte des LMKD gegenüber der bislang geltenden Rechtslage.

Der § 28 BBesG BE wird unter Berücksichtigung der von den Dienstbehörden im Rahmen der Festsetzung der Erfahrungszeiten aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen überarbeitet. Zudem werden die Tatbestände zur Berücksichtigung von Zeiten erweitert. Hierbei erfolgte auch ein Vergleich mit den Regelungen des Bundes und anderer Länder, die für das Land Berlin zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität nachvollzogen werden. Die Regelung wird zur besseren Anwendbarkeit um nähere Erläuterungen zur Bestimmung der Gleichwertigkeit, der Hauptberuflichkeit und der Förderlichkeit bei der Berücksichtigung von Vorzeiten erweitert. Bislang waren diese Tatbestandsvoraussetzungen ausschließlich im Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 100/2011 vom 30.08.2011 definiert.

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Pflegezeiten für pflegebedürftige nahe Angehörige orientieren sich künftig eng an den entsprechenden Vorgaben des Pflegezeitgesetzes. Im Interesse der Gewinnung staatsbürgerlich beziehungsweise gesellschaftlich engagierter Bewerberinnen und Bewerber werden hier die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anerkennung von Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr erweitert. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird in diesem Zuge die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten nicht mehr an die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz bestehenden Voraussetzungen gekoppelt. Die Regelung wird dadurch vereinfacht und der Verwaltungsaufwand bei der Prüfung dieser Zeiten reduziert.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 38a BBesG BE werden die in Artikel 2 Nummer 2 für beamtete Dienstkräfte der Besoldungsordnung A vorgesehenen Änderungen des § 28 BBesG BE inhaltlich auf die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 übertragen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Regelung des § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE an die bundesrechtliche Regelung des § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG angeglichen. Die bisherige Regelung wird hierdurch sowohl tätigkeitsbezogen als auch personenbezogen erweitert. Dies steigert die Attraktivität einer Tätigkeit beim Land Berlin. Die personenbezogene Erweiterung erfolgt zudem im Sinne einer Anpassung an § 7 BeamtStG.

Im Rahmen der Beteiligung der Gewerkschaften und Interessenvertretungen zum aktuellen Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung der laufbahnrechtlichen Vorschriften wurde die

Änderung des § 46 BBesG BE begehrt, der im Fall der Vakanzvertretung die Gewährung einer Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes ermöglicht. Eine Änderungsabsicht geht jedoch bereits aus dem Eckpunktepapier für ein einheitliches Berliner Landesbesoldungsgesetz (Senatsbeschluss Nr. S-1669/2018 vom 06.11.2018) hervor. Hier wurde die „Anpassung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG BE) in Bezug auf die Verkürzung der Wartezeit [...]“ beschlossen. Weitere Änderungen der Vorschrift sollten als Reaktion auf die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, u.a. Beschluss vom 26. Januar 2023 -2 B 20/22 - und Urteil vom 13. Dezember 2018 - 2 C 50/17, juris) erfolgen.

Die Zulagenregelung des § 46 BBesG BE stellt gemäß der Rechtsprechung des BVerwG einen Dreiklang an Wirkungen dar: Den beamteten Dienstkräften soll zunächst ein Anreiz geboten werden, einen höherwertigen Dienstposten vertretungsweise zu übernehmen. Darüber hinaus sollen die erhöhten Anforderungen des wahrgenommenen Amtes honoriert und der Verwaltungsträger davon abgehalten werden, freie Stellen auf Dauer aus fiskalischen oder anderen „hausgemachten“ Gründen nicht entsprechend der Bewertung gemäß der Ämterordnung des Besoldungsrechts zu besetzen.

Dieser Sinn und Zweck der Zulagenregelung besteht aus besoldungsfachlicher Sicht auch weiterhin, insbesondere angesichts des bestehenden demografischen Wandels, der aktuell und auch zukünftig die Personalsituation im Berliner Landesdienst in erheblichem Ausmaß beeinflussen wird. Für Dienstposten, die beispielsweise nach altersbedingtem Weggang der stelleninhabenden beamteten Dienstkräfte bestehen bleiben und wiederbesetzt werden sollen, wird sich die Nachbesetzung aufgrund des Mangels an qualifizierten Bewerbungen naturgemäß schwierig gestalten. Zudem muss auch der Wissenstransfer ermöglicht werden. Dies kann durch eine vorübergehende vertretungsweise Übertragung eines höherwertigen Amtes gewährleistet werden. Durch die bestehende Arbeitsverdichtung für die Bestands- Dienstkräfte ist es ratsam weiterhin Anreize zu setzen, vakante höherwertige Ämter bis zur regulären Neubesetzung vertretungsweise wahrzunehmen.

Mit der Anpassung von § 87 Absatz 1 Satz 5 und 6 wird eine Lücke in der Regelung für die Ausgleichszulage des mit Wirkung vom 01. November 2024 entfallenen bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 geschlossen, durch die derzeit eine Ausgleichszulage in einer bestimmten Konstellation auch dann zu zahlen wäre, wenn kein ausgleichender Besitzstandsverlust vorliegt.

Beamtete Dienstkräfte des Amtsanwaltsdienstes in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 erhalten bislang keine allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 c) zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG BE, da sie im höheren Eingangsamt der

Besoldungsgruppe A 12 eingestellt werden. Die allgemeine Stellenzulage erhalten jedoch beamtete Dienstkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist. Diese Ungleichbehandlung ist nicht aufgrund der Erwägung zu rechtfertigen, die allgemeine Stellenzulage solle strukturelle Einkommensnachteile von beamteten Dienstkräften in Regellaufbahnen gegenüber beamteten Dienstkräften in Sonderlaufbahnen mit herausgehobenen Eingangsämtern ausgleichen. Denn die Stellenzulage bleibt den beamteten Dienstkräften in den Regellaufbahnen auch dann erhalten, wenn sie durch Beförderungen in die Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 gelangen.

Der Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes gehört dem ehemals gehobenen Dienst an (vgl. § 13 Absatz 7 Satz 2 Laufbahngesetz -LfbG-). Zum Wechsel in den Amtsanwaltsdienst werden ausgebildete beamtete Dienstkräfte des Laufbahnzweiges der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zugelassen (vgl. § 19 Absatz 1 Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst -LVO-Just-), die nach einem vorgeschalteten Auswahlverfahren eine qualifizierte Zusatzausbildung durchlaufen. Diese dauert insgesamt 15 Monate und gliedert sich in ein fachwissenschaftliches Studium von sechs Monaten und in eine fachpraktische Ausbildung von neun Monaten. Die Ausbildung wird mit einem schriftlichen und mündlichen Examen abgeschlossen. Die Tätigkeit einer beamteten Dienstkraft im Amtsanwaltsdienst ähnelt deutlich mehr der einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwaltes, als der einer Rechtspflegerin bzw. eines Rechtspflegers. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte entscheiden eigenverantwortlich über den Gang von Ermittlungsverfahren, erheben selbständig Anklage und vertreten diese vor Gericht. Bei einer derart qualifizierten Tätigkeit soll der Besoldungsabstand zu den unteren Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes nicht dadurch reduziert werden, dass Amtsanwältinnen und Amtsanwälten - im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen des Justizdienstes - die allgemeine Stellenzulage nicht zugebilligt wird, zumal sie durch die Bereitschaft, eine Zusatzausbildung zu absolvieren, besonderes Engagement gezeigt haben.

Bei Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern entfällt derzeit mit deren Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt die allgemeine Stellenzulage. Es kommt somit zu einer nicht gerechtfertigten besoldungsrechtlichen Ungleichbehandlung zwischen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, die durch Beförderung in die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 gelangen, und solchen, die durch eine Zusatzausbildung zu Amtsanwältinnen und Amtsanwälten fortgebildet werden und damit aufgrund eines besonderen Einsatzes und einer zeitintensiven Zusatzausbildung höherwertige Aufgaben wahrnehmen. Im Interesse des Dienstherrn erworbene Zusatzqualifikationen führen somit zu einer besoldungsrechtlichen Schlechterstellung.

Eine Ungleichbehandlung besteht auch zu einer in der Laufbahngruppe 1 vorhandenen entsprechenden Konstellation: Für beamtete Dienstkräfte des allgemeinen Justizdienstes stellt die

Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst, der die Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 9 mit Amtszulage umfasst, ebenso eine mit höherwertigen Aufgaben verbundene Zusatzqualifikation dar. Die beamteten Dienstkräfte der Gerichtsvollzieherlaufbahn erhalten jedoch gemäß Nummer 27 Absatz 1 a) der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG BE die o. g. Stellenzulage.

Diese Regelungslücke, für die es besoldungsrechtlich keinen sachlichen Grund gibt, wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geschlossen. Damit wird dem Fürsorge- und Gleichbehandlungsaspekt gegenüber den statusgleichen Ämtern anderer Laufbahnen, Laufbahngruppen und -zweigen Rechnung getragen, für die eine allgemeine Stellenzulage vorgesehen ist. Aber auch aus personalpflegerischer Sicht ist eine Ergänzung der Zulagenregelung dringend geboten.

Es ist vorgesehen, die Ämter „Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin“ (bisher A 15) und „Direktorin oder Direktor der Unfallkasse Berlin“ (bisher B 2) anzuheben. Diese haushaltsgesetzlichen Maßgaben müssen besoldungsrechtlich nachvollzogen werden, um den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern die entsprechende Besoldung gewähren zu können. Ferner sind die entsprechenden Amtsbezeichnungen anzupassen.

Die Polizei Berlin steht in den kommenden Jahren vor einer fundamentalen Weichenstellung. Konfrontiert mit einer hohen Personalfuktuation sowie einer sinkenden Zahl an Bewerbungen, einer bevorstehenden Pensionierungswelle, steigender Arbeitsbelastung sowie externer Einflüsse, erreicht die Einsatzbelastung der Polizei Berlin ein historisches Hoch. Dies manifestiert sich in einem Anstieg der Funkwageneinsätze um 20 Prozent in den letzten 10 Jahren, einem Anstieg an Versammlungen um fast 50 Prozent in den letzten 5 Jahren, zunehmend global vernetzter Kriminalitätsformen und Terrorgefahren und zu leistendem Objektschutz an über 630 gefährdeten Objekten, darunter 175 Botschaften, 453 diplomatische Einrichtungen und zahlreiche Regierungsgebäude.

Die strukturellen Anpassungen der Polizei Berlin im Rahmen der Polizeistrukturereform verfolgen das Ziel, die Sicherheit in der Hauptstadt langfristig zu gewährleisten und gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit der Polizei Berlin zu sichern. Die Polizei Berlin hat dazu ihre Kernaufgaben betrachtet, Stäbe und Polizeiabschnitte überprüft, Strukturen optimiert, Verantwortung noch stärker nach Belastungsparametern ausgerichtet, die Präsenz in der Fläche erhöht bei gleichmäßigerer belastungsorientierter Personalverteilung, Administration gebündelt, Bürokratie abgebaut und die Attraktivität von Führungsaufgaben verbessert, um die Personalgewinnung und -entwicklung im gehobenen und im höheren Dienst zu optimieren.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Besoldungsstruktur bei der Polizei Berlin mit neun Ämterhebungen in der Besoldungsordnung B angepasst werden, wobei für eine Ämterhebung bereits die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Zudem erfolgt die Einführung einer neuen Funktion in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage. Im Stellenplan werden daher in der Besoldungsgruppe A 13

- 119 Stellen bei den Ämtern „Erste Kriminalhauptkommissarin oder Erster Kriminalhauptkommissar“ und „Erste Polizeihauptkommissarin“ oder „Erster Polizeihauptkommissar“ (Fußnote Nummer 23) und
- 7 Stellen bei den Ämtern „Erste Gewerbehauptkommissarin oder „Erster Gewerbehauptkommissar“ (Fußnote Nummer 10)

mit einer Amtszulage (A 13 Z) versehen.

Mit der Anpassung des § 14 Abs. 3 LBeamtVG in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung wird der ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderliche Satz 4 aufgehoben. Mit der Ergänzung des zum 1. Januar 2026 in Kraft tretenden § 69g Abs. 3 LBeamtVG wird der Anwendungskreis der Regelung deutlicher gefasst.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 31 Absatz 2 LBeamtVG)

Absatz 2 wurde redaktionell angepasst, für eine bessere Übersichtlichkeit neu strukturiert und mit Blick auf Wege ergänzt, die zur Verbringung eigener kindergeldberechtigender Kinder in fremde Obhut wegen der eigenen beruflichen Tätigkeit oder der des Ehegatten zurückgelegt werden, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird. Eine solche Ergänzung ist aufgrund der steigenden Bedeutung besonderer Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobile Arbeit @home erforderlich. Sie dient dem effektiven Arbeiten und gleichzeitig einer bedarfsgerechten Betreuung des Kindes.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 31 Absatz 6 LBeamtVG)

Es wird eine Regelung zur widerleglichen Vermutung der Kausalität der Verursachung einer psychischen Störung durch ein Unfallereignis aufgrund eines Unfalls im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 sowie § 31a geschaffen, bei dem ein erheblich erhöhtes Risiko besteht, an einer der in Satz 1 aufgeführten psychischen Erkrankungen zu erkranken. Die unter Nummer 3 aufgeführte „sonstige Reaktion auf schwere Belastung“ ermöglicht die Anerkennung weiterer Störungen – wie beispielsweise die „affektive Störung“ – bei denen traumatische Belastungen maßgeblich mitbedingend sind. Die erforderliche Feststellung erfolgt durch eine Fachärztin oder einen

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, eine solche Doppelqualifikation entspricht einer Empfehlung des Landesamts für Gesundheit und Soziales. Ein zentrales Merkmal der Unfallfürsorge ist der erforderliche Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Erkrankung und Dienst. Da die Regelung über dieses zentrale Merkmal der Unfallfürsorge hinaus Beweiserleichterungen für erlittene psychische Störungen ermöglicht, stellt die geforderte Doppelqualifikation eine fachlich fundierte Bewertung dieser Fälle sicher.

Satz 2 konkretisiert dieses erhöhte Risiko als dienstlichen Einsatz, bei dem Waffen eingesetzt wurden. Der Begriff Einsatz ist weit zu verstehen und nicht auf Einsätze der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr begrenzt. Nach dem Wortlaut der vorgesehenen Regelung sind alle beamteten Dienstkräfte und deren jeweilige Aufgaben umfasst, für die § 31 LBeamtVG Anwendung findet. Der Begriff der Waffe ist im waffenrechtlichen Sinne gemeint. Eine vergleichbare Belastung liegt insbesondere vor, wenn sich die beamtete Dienstkraft in einer Lage befunden hat, in der ihr Leben erheblich gefährdet war. Diese Gefährdung kann auch bei einem Einsatz von Gegenständen entstehen, die keine Waffe im Sinne des Waffenrechts sind, aber bei entsprechendem Einsatz vergleichbare Wirkungen hervorrufen können, wie beispielsweise Brotmesser oder Schraubendreher. Auch katastrophale Ereignisse, auf die sich die betroffene Dienstkraft nicht zuvor mental einstellen konnte, werden umfasst, da diese auch bei erfahrenen Dienstkräften, die häufigen Umgang mit bedrohlichen bzw. grauenhaften Anlässen haben, geeignet sein können, zur psychischen Reaktion einer posttraumatischen Belastungsstörung zu führen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin)

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 27 Absatz 2 BBesG BE)

Die Vorschrift des § 27 Absatz 2 BBesG BE legt als Grundsatz fest, dass nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 BBesG BE) ein Grundgehalt der Stufe 1 (Anfangsstufe) der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt wird. Die Festsetzung einer anderen Stufe erfolgt abweichend von diesem Grundsatz, wenn in § 28 Absatz 1 BBesG BE definierte Zeiten als Erfahrungszeiten anerkannt werden. Der individuelle Zeitpunkt, von dem aus sich das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes vollzieht, bestimmt sich damit gemäß der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Stufenfestsetzung.

Weil mit § 3 Absatz 4 LVO-Ges (neu) beabsichtigt ist, soweit keine Zeiten nach § 28 Absatz 1 BBesG BE anerkannt werden, für beamtete Dienstkräfte im LMKD generell die Verleihung der höheren Stufe 2 vorzunehmen, stellt dies eine strukturverändernde Maßnahme für die Gewährung der Besoldung dar. Gemäß § 2 Absatz 1 BBesG BE muss der Gewährung von Besoldung immer eine besoldungsrechtliche Regelung zugrunde liegen (Gesetzmäßigkeit der Besoldung). Daher wird für den Fall des Vorliegens einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Regelung mit diesem

Gesetz eine allgemeine Erweiterung in § 27 Absatz 2 BBesG BE für entsprechende Fälle vorgesehen.

Im Unterschied zu anderen Laufbahnzweigen wird für den Zugang zum Lebensmittelkontrolldienst (LMKD) eine sehr umfangreiche berufliche Vorbildung und Erfahrungszeit laufbahnrechtlich vorausgesetzt. Die Zeiten, die laufbahnrechtlich vorausgesetzt werden, finden bislang bei der ersten Stufenfestsetzung gemäß § 28 Absatz 1 BBesG BE generell keine Berücksichtigung, um eine unverhältnismäßige Mehrfachanerkennung dieser Zeiten auszuschließen. Im Vergleich zu den laufbahnrechtlich geregelten Zugangsvoraussetzungen für andere Laufbahnzweige, die einen geringeren zeitlichen Umfang haben, ergibt sich aber für den LMKD beim erstmaligen Einstieg in die Besoldungstabelle grundsätzlich ein finanzieller Nachteil. Dieser soll durch die mit diesem Gesetz vorgesehene Änderung des § 27 Absatz 2 BBesG BE ausgeglichen werden.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 28 BBesG BE)

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 28 Absatz 1 BBesG BE)

Mit der erstmaligen Ernennung einer beamteten Dienstkraft der Besoldungsordnung A im Land Berlin wird gemäß § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 BBesG BE das Vorliegen berücksichtigungsfähiger Zeiten geprüft. Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BBesG BE erfolgt mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge grundsätzlich die Zuordnung zur Stufe 1 der aufsteigenden Besoldungstabelle für die jeweils im LBesG und BBesG BE geregelten Besoldungsordnungen A. Bei Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten gemäß § 28 Absatz 1 BBesG BE erfolgt gegebenenfalls ein schnellerer Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe oder es wird unmittelbar ein Grundgehalt einer der höheren Erfahrungsstufen festgelegt.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa

(§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG BE)

Im Rahmen der Einzelfallprüfung treten wiederkehrend Fragen bezüglich des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie der Hauptberuflichkeit von Zeiten auf. Daher werden hierzu entsprechende Definitionen direkt in § 28 Absatz 1 BBesG BE als neue Sätze 7 und 8 eingefügt, die die Durchführung der Regelung für die anwendenden Dienstbehörden vereinfachen. Ein entsprechender Hinweis auf die Sätze 7 und 8 in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG BE soll die Anwendenden auf die Definitionen aufmerksam machen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe bbb

(§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBesG BE)

In Anlehnung an die Regelung des Bundes werden künftig Zeiten die als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit der Bundeswehr als hauptberufliche gleichwertige Zeiten anerkannt. Für Zeiten in einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit der Bundeswehr gilt § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als Spezialregelung in Ergänzung zu § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Die in diesen Dienstverhältnissen zurückgelegten Zeiten werden vorbehaltlos anerkannt. Zeiten innerhalb des Soldatenverhältnisses, welche Ausbildungszwecken dienen (z. B. Zeiten der Laufbahnausbildung sowie Studienzeiten an einer Universität der Bundeswehr), werden nicht abgezogen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ccc

(§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 6 BBesG BE)

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung einer neuen Nummer 2.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ddd)

(§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BBesG BE)

Im Interesse der Gewinnung staatsbürgerlich beziehungsweise gesellschaftlich engagierter Nachwuchskräfte sollen künftig bei der Erfahrungszeitenfeststellung nicht ausschließlich Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerungen des Dienstverhältnisses auszugleichen sind, berücksichtigt werden. Die Neufassung der Vorschrift ermöglicht es künftig, in Anlehnung an die entsprechende Bundesregelung, Zeiten anzuerkennen, in denen Wehrdienst, einschließlich des freiwilligen Wehrdienstes in der Bundeswehr sowie Zivildienst geleistet wurden. Zum anderen wird auch die Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten gesetzlich geregelten Freiwilligendienste als berücksichtigungsfähige Zeiten vorgesehen. Während der vorgenannten Zeiten erwerben die Absolvierenden wichtige soziale und personale Kompetenzen, die unter anderem auch als Schlüsselqualifikationen im Berliner Landesdienst gefragt sind. Insbesondere sind anzuerkennen:

- a) Grundwehrdienst und freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (nach den §§ 5 und 6b des Wehrpflichtgesetzes),
- b) freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement (nach § 58b Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz),

- c) Wehrübungen/Übungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern oder im Ausland oder geleisteter unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall (nach dem Wehrpflichtgesetz oder dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes),
- d) Zivildienst (nach dem Zivildienstgesetz - ZDG, umfasst auch den wehrpflichtbefreienden anderen Dienst im Ausland nach § 14b Absatz 1 ZDG),
- e) Bundesfreiwilligendienst (nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz),
- f) Entwicklungsdienst (nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz) und
- g) Freiwilliges soziales und ökologisches Jahr (nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz).

Diese Zeiten sind anerkennungsfähig, wenn der einzelne Dienst für eine Dauer von mindestens vier Monaten geleistet wurde. Der Höchstumfang der Anerkennung beträgt 24 Monate, auch wenn verschiedene Dienste geleistet wurden, die jeweils für sich die Mindestschwelle von vier Monaten überschreiten. Nach dem Wegfall des Verweises auf das Arbeitsplatzschutzgesetz kommt es insbesondere nicht mehr darauf an, ob sich die oder der Betroffene bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluss der Ausbildung um eine Einstellung beworben hat. Hierdurch wird auch der bisher bestehende erhebliche Verwaltungsaufwand zur Ermittlung diesbezüglicher Zeiten, die bislang einen Anspruch auf Ausgleich begründeten, reduziert.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe eee)
(§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BBesG BE)

Bei der erstmaligen Stufenfestsetzung im Land Berlin werden bislang Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen berücksichtigt.

Die Regelung wird mit dieser Gesetzesvorlage an die rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß § 54b und c LBG in Verbindung mit § 55 LBG angeglichen, die die Gewährung der Familienpflegezeit und Pflegezeit im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) sowie die Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung der Pflege regeln.

Zu den nahen Angehörigen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BBesG BE zählen künftig nach § 7 Absatz 3 PflegeZG:

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister

und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,

3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Bezüglich der Nachweispflicht der Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen wird die Regelung an die Vorgaben des § 3 Absatz 2 PflegeZG angeglichen. Diese Form der Nachweispflicht ist im Übrigen auch bei der Beantragung von Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen gemäß § 54a Absatz 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) oder im Rahmen der Beantragung der Familienpflegezeit mit Vorschuss gemäß § 54b Absatz 1 Satz 2 LBG erforderlich.

Die Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Pflegebedürftig sind danach Personen, welche aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15 SGB XI) der Hilfe bedürfen (§ 14 Abs. 1 SGB XI). Die Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen (§ 14 Abs. 3 SGB XI).

Pflegezeiten liegen nicht vor, wenn die angehörige Person nicht tatsächlich von der beamteten Dienstkraft selbst, sondern überwiegend von Dritten gepflegt wird. Dies ist insbesondere bei einer Unterbringung in einem Pflegeheim der Fall. Erforderlich ist eine weitestgehend vollumfängliche und tatsächliche Pflege durch die beamtete Dienstkraft. Unschädlich ist aber eine Unterstützung durch Dritte.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb (§ 28 Absatz 1 Satz 2 BBesG BE)

Der § 28 Absatz 1 Satz 2 BBesG BE wird zur besseren Anwendbarkeit der Regelung um einen Hinweis auf die Definition förderlicher Zeiten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 9 BBesG BE ergänzt.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc (§ 28 Absatz 1 Satz 3 BBesG BE)

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung einer neuen Nummer 2 in § 28 Absatz 1 Satz 1.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd (§ 28 Absatz 1 Sätze 7, 8 und 9 BBesG BE)

Im Rahmen der Einzelfallprüfung treten wiederkehrend Fragen bezüglich des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen der Gleichwertigkeit, der Hauptberuflichkeit sowie der Förderlichkeit von Zeiten auf. Die näheren Definitionen erfolgten bisher ausschließlich im Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 100/2011 vom 30.08.2011. Die zusätzlichen Ausführungen zu den Anerkennungsvoraussetzungen sollen künftig der besseren Anwendbarkeit des § 28 Absatz 1 BBesG BE dienen. Mit der Aufnahme der Definitionen ist aus grundsätzlicher besoldungsrechtlicher Sicht keine Änderung der bisher bestehenden Praxis bei der Anerkennung von Erfahrungszeiten verbunden.

§ 28 Absatz 1 Satz 7 BBesG BE:

Die besoldungsrechtliche Entscheidung, ob eine Tätigkeit gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG BE als gleichwertig anerkannt werden kann, orientiert sich nach wie vor grundsätzlich an den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahngruppen 1 und 2. Entsprechend der Regelung gemäß § 2 Absatz 4 Laufbahngesetz richtet sich die Zuordnung der Ämter nach der erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. Eine weitere Differenzierung nach den Einstiegsämtern wurde besoldungsrechtlich bereits bei Einführung des Erfahrungszeitensystems im Rahmen der Verfahrenshinweise im Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 100/2011 vom 30.08.2011 nicht vorgegeben. Mit der Umstellung vom pauschalierenden System des Besoldungsdienstalters (BDA) hin zum System der Berücksichtigung von einzelnen Erfahrungszeiten sollte ausdrücklich keine generelle Einschränkung bei der Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten gegenüber der zuvor mit dem Lebensalter verknüpften pauschalen Regelung erfolgen. Die gegenüber dem BDA-System ohnehin verwaltungsaufwändigere Prüfung der berücksichtigungsfähigen Erfahrungszeiten sollte die Durchführung der erstmaligen Zuordnung eines Grundgehaltsbetrages auch nicht unverhältnismäßig erschweren. Die mit dem Artikel 1 des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) im Laufbahnrecht erfolgte Reduzierung von vier auf zwei Laufbahngruppen wurde daher als besoldungsrechtlicher Auslegungsspielraum für die Berücksichtigung von gleichwertigen, hauptberuflichen Erfahrungszeiten, die innerhalb einer Laufbahngruppe absolviert wurden, genutzt. Diese Verfahrensweise erschien und erscheint auch weiterhin angemessen und nicht zu großzügig, da eine grundsätzliche Begrenzung auf die Laufbahngruppen weiterhin besteht. Allerdings wurde diese Verfahrensweise den anwendenden Dienststellen bislang ausschließlich im o.g. Rundschreiben I Nummer 100/2011 empfohlen.

Ein weiterer nicht unwesentlicher Hintergrund für die vorgenannte Verfahrensweise ergibt sich bei Betrachtung der Regelung unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Rechtsauffassung, wonach Tätigkeiten als gleichwertig anzuerkennen sind, soweit sie innerhalb derselben Laufbahngruppe ohne Differenzierung nach den Einstiegsämtern erbracht wurde, reduziert die Zahl der Entscheidungen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 BBesG BE, in denen ein Ermessen ausgeübt wird und bewirkt damit eine größere Gleichbehandlung in der Entscheidungspraxis der Einstellungsbehörden.

§ 28 Absatz 1 Satz 8 BBesG BE:

Eine Tätigkeit ist als „hauptberuflich“ im Sinne von § 28 Absatz 1 BBesG BE anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit der oder des Betroffenen dargestellt hat, entgeltlich ausgeübt wurde und in dem nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeit zulässigen Umfang abgeleistet wurde. Nach dem Landesbeamtengesetz ist hierfür grundsätzlich Voraussetzung, dass die beamtete Dienstkraft ihre Arbeitskraft mit mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit einbringt. Eine „unterhältliche“ Beschäftigung kann dann hauptberuflich sein, wenn sie die Arbeitskraft der beamteten Dienstkraft mit mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht und zur gleichen Zeit ausgeübt wird, in der sie ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

§ 28 Absatz 1 Satz 9 BBesG BE:

Der § 28 Absatz 1 Satz 2 enthält eine Ermessensvorschrift. Danach können weitere hauptberufliche Zeiten als Erfahrungszeit ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese Zeiten für die dienstliche Verwendung förderlich sind. Bei Vorliegen entsprechender hauptberuflicher Zeiten ist regelmäßig deren Berücksichtigung als förderliche Zeiten zu prüfen.

Als förderlich angesehen werden können insbesondere hauptberufliche Zeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Nutzen oder Interesse sind. Die frühere Tätigkeit sollte insbesondere in einem sachlichen Zusammenhang zu den Anforderungen des künftig auszuübenden Dienstpostens stehen. Darüber hinaus sollten bei der Prüfung nicht nur die Aufgaben des konkreten Dienstpostens in den Blick genommen werden, auf dem die beamtete Dienstkraft nach der Einstellung zuerst eingesetzt werden soll, sondern auch andere Dienstposten der Laufbahngruppe, auf die die beamtete Dienstkraft zukünftig wechseln könnte. Diese Verfahrensweise trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 BBesG BE die Prüfung der hauptberuflichen Vorzeiten, ausschließlich bei der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich des

Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin erfolgt und diese Zeiten damit festgesetzt werden.

Beim Umfang der Anerkennung steht ausschließlich die Förderlichkeit und die Bedeutung für die neue Tätigkeit im Mittelpunkt der Prüfung. Eine nur teilweise Anerkennung als förderliche Zeit kommt in den Fällen in Betracht, in denen die frühere Tätigkeit für die neue Tätigkeit zeitlich oder inhaltlich nur in geringerem Umfang eine Rolle spielt. Keinen Einfluss auf die Ermessensentscheidung haben z.B. die Ausübung der früheren Tätigkeit in Teilzeitbeschäftigung oder Unterbrechungszeiten zur Kinderbetreuung bzw. Pflege von nahen Angehörigen. Wie im Rahmen von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG BE werden nach Satz 2 hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, von der Anerkennung ausgenommen. Hier dürften daher in erster Linie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes in Betracht kommen. Allerdings können hierunter auch Zeiten fallen, die innerhalb des öffentlichen Dienstes verbracht wurden, aber nicht als gleichwertig im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG BE anerkannt werden. Eine vollumfängliche Anerkennung nach Satz 2 sollte jedoch nur für hauptberufliche Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes in Frage kommen, da eine vollständige Anerkennung förderlicher Zeiten im öffentlichen Dienst die Regelung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unterlaufen würde.

Für das Erfordernis der Hauptberuflichkeit gelten die Grundsätze gemäß § 28 Absatz 1 Satz 8 BBesG BE.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 28 Absatz 2 BBesG BE)

§ 28 Absatz 2 BBesG BE regelt abschließend, welche Zeiten nach der erstmaligen Ernennung, in denen kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht, den weiteren Aufstieg in den Erfahrungsstufen abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 BBesG BE nicht verzögern. Diese Unterbrechungszeiten werden in dem ggf. gesetzlich beschränkten zeitlichen Umfang, den Erfahrungszeiten nach § 27 Absatz 2 Satz 1 gleichgestellt und finden bei der Stufenlaufzeit Berücksichtigung.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa (§ 28 Absatz 2 Nummer 2 BBesG BE)

Infolge der Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BBesG BE erfolgt in Absatz 2 Nummer 2 eine Folgeänderung. Für § 28 Absatz 2 Nummer 2 BBesG BE müssen grundsätzlich dieselben Tatbestandsvoraussetzungen wie für die Anerkennung von Pflegezeiten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BBesG BE für erfüllt sein. Insgesamt werden bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen berücksichtigt, soweit die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen wird. Es handelt

sich dabei um sogenannte Unterbrechungszeiten, die nicht zur Verzögerung des Stufenaufstiegs führen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb (§ 28 Absatz 2 Nummer 4 BBesG BE)

Künftig werden auch Zeiten einer Mitgliedschaft in der Bundes- oder einer Landesregierung, bei den Länderparlamenten oder beim Bundestag oder im Europäischen Parlament den Stufenaufstieg abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 BBesG BE nicht verzögern.

Im Einzelnen fallen hierunter Mitglieder der Bundesregierung gemäß Art. 62 GG und der Landesregierungen gemäß den jeweils geltenden Gesetzen über die Rechtsverhältnisse der Regierungsmitglieder.

Gesetzgeberische Körperschaften der Länder und des Bundes sind die nach den Vorschriften der jeweiligen Verfassung von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Abgeordneten eines Landesparlamentes oder des Bundestages.

Auch Zeiten als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter des Europaparlaments verzögern nicht den weiteren Stufenaufstieg.

§ 28 Absatz 2 Nr. 4 BBesG BE regelt Ansprüche für die entsprechenden Unterbrechungszeiten und dient der grundsätzlichen Klarstellung bezüglich der entsprechenden Zeiten, da in den Regelungen über die Rechtsverhältnisse der vorgenannten Regierungsmitglieder oder Abgeordneten nicht flächendeckend entsprechende Anrechnungsregelungen im Fall der Wiederaufnahme eines Beamtenverhältnisses getroffen wurden.

Eine Mitgliedschaft nach § 28 Absatz 2 Nr. 4 BBesG BE führt aber nur dann nicht zu einer Verzögerung des Stufenaufstiegs, wenn für diese Zugehörigkeitszeit keine Versorgungsabfindung gewährt wurde. Anstelle der Versorgungsabfindung wird die Zeit der Mitgliedschaft beim Stufenaufstieg berücksichtigt.

Eine Versorgungsabfindung gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz - LABgG) erhalten beispielsweise Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die bei Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den §§ 11 bis 14 LABgG erworben und keine Leistung nach § 15 Absatz 1 LABgG (Erstattung der laufenden freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung oder einer durch Versorgungswerk geregelten Altersversorgung bis zur Höhe des im Falle einer Nachversicherung nach Absatz 3 zu zahlenden monatlichen Beitrags) in Anspruch genommen haben.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b, Doppelbuchstabe cc

(§ 28 Absatz 2 Nummern 5 und 6 BBesG BE)

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung einer neuen Nummer 4.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c (§ 28 Absatz 3 BBesG BE)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass Zeiten, die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 BBesG BE jeweils im Umfang von einem Jahr für vor der erstmaligen Anstellung liegende Eltern- oder Pflegezeiten berücksichtigt wurden, auf Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2, die der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen dienen, angerechnet werden. Insofern werden im Rahmen der Berücksichtigung dieser Zeiten insgesamt jeweils maximal 3 Jahre pro betreuungsbedürftigem Kind und pro pflegebedürftigem Angehörigen berücksichtigt.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d (§ 28 Absatz 4 bis 6 BBesG BE)

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung eines neuen Absatz 3.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 29 BBesG BE)

Die Regelung des § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE wird an die bundesrechtliche Regelung des § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG angepasst. Die Aufzählung der Tätigkeiten, welche der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichstehen, wird um gleichartige Tätigkeiten bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung ergänzt. Durch diese tätigkeitsbezogene Erweiterung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Tätigkeiten bei öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder Verwaltungen zunehmen. Des Weiteren entfällt die bisher in § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE enthaltene personenbezogene Einschränkung auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU-Staatsangehörige). Diese Anpassung erfolgt im Sinne einer Angleichung an § 7 BeamtStG. Nach § 7 BeamtStG können grundsätzlich neben EU-Staatsangehörigen auch bestimmte Nicht-EU-Staatsangehörige in ein Beamtenverhältnis berufen werden. Ferner wurde die Regelung neben den genannten inhaltlichen Anpassungen auch sprachlich angepasst.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 38a BBesG BE)

Die in § 28 Absatz 1 und 2 BBesG BE vorgenommenen Änderungen der Regelungen über die Anerkennung von berücksichtigungsfähigen Zeiten im Rahmen der erstmaligen Stufenfestsetzung

für die beamteten Dienstkräfte in der Besoldungsordnung A führen zu Anpassungsbedarfen bei den identischen Regelungen des § 38a BBesG BE. Gemäß § 38 Absatz 1 und 2 BBesG BE bemisst sich das Grundgehalt in der Besoldungsordnung R, in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 mit aufsteigenden Grundgehältern, unter Berücksichtigung der Zeiten gemäß § 38a Absatz 1 BBesG BE.

Hinsichtlich der mit diesem Gesetz geänderten identischen Tatbestände in den §§ 28 und 38a BBesG BE wird auf die jeweils auch für § 38a BBesG BE einschlägigen Einzelbegründungen zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 28 BBesG BE) verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 46 BBesG BE)

Zu § 46 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz BBesG BE:

Die Wartezeit, nach der eine Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes verliehen werden kann, wird von 18 Monaten auf sechs Monate verkürzt. Damit wird auf die angespannte Personalsituation in den Berliner Behörden reagiert sowie die Wartezeit an die ebenfalls kürzeren Zeiträume anderer Bundesländer angeglichen. Der sechsmonatige Wartezeitraum wird in Anlehnung an die grundsätzliche Dauer der laufbahnrechtlichen Erprobungszeit bei Beförderungen festgelegt.

Für die laufbahnrechtliche Erprobungszeit ist momentan in § 13 Absatz 2 LfbG geregelt, dass nur befördert werden darf, wer neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach den dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und die Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit dauert in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 drei Monate und der Laufbahngruppe 2 sechs Monate.

Da die Beförderung für die Laufbahngruppe 2 theoretisch nach 6 Monaten möglich ist, sollte die Wartezeit bei Übertragung der Vertretung eines höherwertigen Amtes diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Zu § 46 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz BBesG BE:

Grundsätzlich wird mit der Tatbestandsvoraussetzung „Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen“ verhindert, dass für die Zahlung der Zulage zusätzliche Haushaltsmittel aufgewandt werden müssen.

Mit den im Haushaltsplan durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegten Planstellen werden die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt, um die Beamtinnen und Beamten zu besolden

und sonstige Leistungen zu erbringen. Mit der Erweiterung des 2. Halbsatzes wird ausdrücklich der Vorbehalt in die Regelung eingefügt, dass mit Ablauf der Wartefrist zu diesem Zeitpunkt dem höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit zugeordnet ist. Die Beamtinnen und Beamten können nur in freie und besetzbare Planstellen eingewiesen werden, die entweder neu geschaffen worden sind oder deren bisheriger Inhaber durch Beförderung, Versetzung, Eintritt in den Ruhestand, Tod oder infolge eines sonstigen Umstandes, der zum Verlust des Amtes geführt hat, aus der Stelle ausgeschieden ist. Es genügt, wenn eine entsprechende vollständig freie Planstelle vorhanden ist und der Besetzung dieser Planstelle wie nach der bisherigen Regelung keine sonstigen haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zu § 46 Absatz 1 Satz 2 BBesG BE:

Der neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung, dass im Falle der sogenannten Dienstpostenbündelung, bei der ein Dienstposten mehreren Statusämtern zugeordnet ist, keine Zulage nach § 46 gezahlt werden darf, wenn das zugrundeliegende Statusamt und das Verwendungsamt innerhalb der Bandbreite der Bündelung liegen.

Zu § 46 Absatz 1 Satz 3 BBesG BE:

Zur Vermeidung von Anwendungsschwierigkeiten des § 46 Absatz 1 BBesG BE in der Praxis wird neben Satz 2 ein weiterer Ausschlussstatbestand in der Regelung verdeutlicht. Es soll, wie bereits in Satz 1 und den laufbahnrechtlichen Vorschriften enthalten, verdeutlicht werden, dass die Gewährung der Zulage bei der Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten im Rahmen von verschiedenen Personalentwicklungsmaßnahmen (Aufstiege nach § 14 und Sonderregelungen nach § 15 Laufbahngesetz- LfbG), bei Verwendungsbeförderung (§ 13 Absatz 4a LfbG) sowie bei der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 LfbG) nicht vorgesehen ist. Im Rahmen der Erprobungs- oder Einführungszeit oder im Lauf einer entsprechenden dienstlichen Qualifizierung für die Aufgaben einer höheren Laufbahngruppe mit höherem Einstiegsamt oder des höheren Laufbahnabschnitts müssen beamtete Dienstkräfte regelmäßig höherwertige Aufgaben übernehmen, um die Befähigung zu erlangen. Während dieser Zeit liegen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes noch nicht vor. Die Gewährung der Zulage während der im Rahmen der laufbahnrechtlichen Bewährung vorgesehenen Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben war auch bereits bisher rechtlich nicht vorgesehen.

Zu § 46 Absatz 2 Satz 1 BBesG BE:

Absatz 2 Satz 1 legt unverändert die Höhe der Zulage fest. Es erfolgen lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 46 Absatz 2 Satz 2 und 3 BBesG BE:

Die Befristung der Zulagengewährung gemäß Satz 2 dient der Sicherstellung der Einhaltung des grundsätzlichen beamtenrechtlichen Prinzips, wonach idealerweise das funktionale und das übertragene statusrechtliche Amt in Einklang stehen. Die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Funktion soll grundsätzlich nur vorübergehend für drei Jahre erfolgen, um einer Trennung von Amt und Funktion entgegenzuwirken. Zudem ist ein Ziel der Zulagenregelung, dass freie Dienstposten vom Dienstherrn schnellstmöglich wieder amtsangemessen besetzt werden. Eine unbefristete Zulagengewährung würde diesem Zweck entgegenstehen.

In Ausnahmefällen kann gemäß Satz 3 abweichend von Satz 2 im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung die Zulage länger als drei Jahre gewährt werden, wenn trotz mindestens jährlich durchgeführten Stellenbesetzungsverfahren die Planstelle aus von der Dienstbehörde nicht zu vertretenden Gründen nicht besetzt werden konnte. Die verlängerte Zulagengewährung nach Satz 3 ist auf ein Jahr zu befristen, wobei die Fortgewährung um ein weiteres Jahr nur dann erfolgen kann, wenn zwischenzeitlich erfolglos ein weiteres Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt worden ist. Ein von der Dienstbehörde nicht zu vertretender Grund könnte zum Beispiel darin liegen, dass sich ein Auswahlverfahren für die Besetzung des höherwertigen Amtes aufgrund einer anhängigen Konkurrentenklage verzögert. Auch ein Mangel an entsprechend qualifizierten Bewerbungen, an dem die Nachbesetzung des höherwertigen Amtes wiederholt scheitert, könnte ein Grund für eine über drei Jahre hinausgehende Zulagengewährung sein.

Zu § 46 Absatz 2 Satz 4 BBesG BE:

Eine Zulage nach § 46 darf nur gewährt werden, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung eines höherwertigen Amtes vorliegen. Dies erfordert jedoch nicht die laufbahnrechtliche Beförderungsbefähigung für das Verwendungsamt. Läge nämlich zwischen dem Basisamt und dem höherwertigen Verwendungsamt ein oder unter Umständen mehrere Ämter, würde im Bereich der Ämter der Besoldungsordnung A die Beförderungsbefähigung für das Verwendungsamt in der Regel am Grundsatz des regelmäßigen Durchlaufens der Ämter in Verbindung mit dem Verbot der Sprungbeförderung scheitern. Zur Klarstellung wurde daher Satz 3 neu in die Regelung eingefügt. Er soll bewirken, dass sich die Zulagenhöhe, unter Berücksichtigung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, nach dem danach „zumindest“ fiktiv erreichbaren Amt richtet. Dies hat zur Folge, dass gegebenenfalls innerhalb des dreijährigen Zeitraums der Zulagengewährung eine Dynamisierung des Zulagenbetrages stattfinden kann, weil weitere „fiktive“ Sperrfristen zwischen angenommenen Beförderungen als abgelaufen angesehen werden.

Zu § 46 Absatz 2 Satz 5 BBesG BE:

Die bisherige Anrechnungsregelung, die ausschließlich die Berücksichtigung der allgemeinen Stellenzulage gemäß Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B vorsah, wird um die Anrechnung von Amts- und Stellenzulagen erweitert.

Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 87 Absatz 1 Satz 5 und 6 BBesG BE)

Mit dem BerlBVAnpG 2024-2026 wurde der Familienzuschlag reformiert. Es entfiel mit Wirkung vom 1. November 2024 der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1. Denjenigen Dienstkräften, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach bisherigem Recht gewährt worden ist, wird unter den Voraussetzungen des § 87 BBesG BE eine Ausgleichszulage zur Besitzstandswahrung gezahlt. Hierbei enthält die derzeitige Fassung des § 87 BBesG BE jedoch eine Regelungslücke. Nach dieser wird eine Ausgleichszulage auch dann gezahlt, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der im Land Berlin beschäftigten Dienstkraft aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb des Landes Berlin einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung erhält. Durch den Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 im Land Berlin steht der geehelichten Person der Berliner Dienstkraft fortan der Familienzuschlag der Stufe 1 von deren Dienstherrn in voller Höhe zu, da nunmehr keine Grundlage für nur eine hälftige Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 besteht.

Dadurch, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 ab dem 1. November 2024 in voller Höhe durch den Dienstherrn der geehelichten Person gewährt wird, entstand jedoch kein mit einer Ausgleichszulage ausgleichender Besitzstandsverlust. Durch die Gewährung der Ausgleichszulage in diesen Fällen würde vielmehr eine ungerechtfertigte Bevorteilung bestimmter Dienstkräfte entstehen. Da dies der gesetzgeberischen Intention zuwiderläuft, ist das Schließen der Regelungslücke zwingend angezeigt.

Zu § 87 Absatz 1 Satz 5 BBesG BE:

Die vorgesehene Anfügung führt dazu, dass ein Anspruch auf die Ausgleichszulage nach § 87 Absatz 2 auch in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der beim Land Berlin beschäftigten Dienstkraft aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb des Landes Berlin einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung erhält.

§ 87 Absatz 1 Satz 6 BBesG BE:

Die Einfügung stellt eine Folgeänderung zur Aufnahme eines weiteren Ausschlussgrundes in Absatz 1 Satz 5 dar. Auch im Fall des neu aufgenommenen Ausschlussgrundes, der Gewährung eines Familienzuschlages der Stufe 1 oder einer entsprechenden Leistung durch einen anderen Dienstherrn an die geehelichte Person der beim Land Berlin beschäftigten Dienstkraft, soll der Anspruch auf die Ausgleichszulage nicht wiederaufleben, wenn die geehelichte Person ihren Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung verliert.

Zu Artikel 2 Nummer 7 (Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B BBesG BE)

Mit der Erweiterung in Absatz 1 Buchstabe c um die beamteten Dienstkräfte des Laufbahnzweigs des Amtsanwaltsdienstes in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 erhalten künftig alle Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst die allgemeine Stellenzulage.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin)

Zu Artikel 3 Nummer 1 (Änderung der Besoldungsordnung A in Anlage I des BBesG BE)

Die in den letzten Jahren hervorgetretene Stellenbesetzungsproblematik im höheren Dienst hat zwangsläufig dazu geführt, dass Dienstkräfte im gehobenen Dienst der Besoldungsgruppe A 13 zusätzliche Aufgaben und Verantwortungen übernehmen mussten. Mit der Etablierung des Endamts in der Besoldungsgruppe A 13 plus Amtszulage im gehobenen Dienst der Polizei Berlin wird diesem Umstand nunmehr auch besoldungsrechtlich Rechnung getragen.

Das Endamt in der Besoldungsgruppe A 13 plus Amtszulage ermöglicht eine weitere Entwicklungssteigerung im gehobenen Dienst der Polizei Berlin und macht diesen dadurch attraktiver. Diese Attraktivitätssteigerung ist dringend notwendig, um auch in Zukunft geeignete Dienstkräfte im gehobenen Dienst für die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben und Verantwortungen gewinnen und die Stellenbesetzungsproblematik im höheren Dienst entschärfen zu können.

Vorgesehen ist das Amt für beamtete Dienstkräfte, die Funktionen wahrnehmen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 deutlich abheben. Dies sind Führungsfunktionen, die sich durch ein hohes Maß an Verantwortung und Größe des Personalkörpers (z.B. für Schwerpunktdienstgruppenleitungen in den zukünftigen Regionalabschnitten bei der Polizei

Berlin) oder durch Fachfunktionen auszeichnen, die mit einem erhöhten Maß an Fachwissen verbunden sind. Bei solchen Führungsfunktionen werden darüber hinaus Aufgabengebiete wahrgenommen, in denen komplexere und strategischere Entscheidungen getroffen werden müssen als in sonstigen Funktionen der Besoldungsgruppe A 13.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (Änderung der Anlage IX)

Die Änderung in der Anlage IX ist eine Folgeänderung aus der Einführung der Amtszulage.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Unfallkasse Berlin (UKB) verzeichnet ein stetiges Anwachsen des Kreises der Versicherten und eine damit verbundene Weiterentwicklung des gesetzlichen Versicherungsschutzes für neue Versichertengruppen. So wurde z.B. 2005 der Kreis der Versicherten Personen bei der UKB auf die großen Gruppen der Kinder in Tagespflege und ehrenamtlich Tätige in Vereinen und Verbänden und im Auftrag der öffentlichen Hand ausgedehnt. Mit Verabschiedung des derzeit vorliegenden Entwurfes eines „Unfallversicherungs- Weiterentwicklungsgesetzes“ wird es eine weitere Verdichtung von neuen Aufgaben und neuen Versicherten geben. Insgesamt ist ein Anstieg der Versicherten von ca. 939.000 (Jahr 2000) auf ca. 1,4 Mio. (Jahr 2023) zu verzeichnen.

Das Haushaltsvolumen hat sich in diesem Zeitraum von 57 Mio. auf 123 Mio. erhöht.

Mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) im Jahr 2006 wurde das SGB VII umfassend reformiert. Mit den Veränderungen zum Meldeverfahren zu Lohnsummen zwischen Unternehmen und Unfallversicherungsträger begann die strikt fortlaufende Digitalisierung. Mit dem Bundesteilhabegesetz, dem Onlinezugangsgesetz und dem Präventionsgesetz waren weitere Gesetzesvorgaben umzusetzen und in die täglichen Arbeitsprozesse zu integrieren. Als Sozialversicherungsträger gehört die UKB seit März 2024 zur sogenannten „kritischen Infrastruktur“ und muss damit zusätzlich auch die besonderen hohen Anforderungen eines Kritis-Betriebes erfüllen. Mit dem Beitritt als Kooperationspartner in das CRM-System Nova erfolgt gegenwärtig ein vollständiger Wechsel des Kernsystems. Die Digitalisierung führt zu einer erheblich gesteigerten Verantwortlichkeit der Geschäftsführung in Bezug auf Datenschutz und Cybersicherheit.

Im Bereich Rehabilitation und Leistung ist die Geschäftsführung für die Entwicklung aktueller Verfahrensweisen für die wachsende Aufgabenerfüllung verantwortlich. Dazu gehören u.a. die Umsetzung der Vorgaben des neuen SGB XIV für die Übernahme der Hilfsmittelversorgung, die Entwicklung eines Konzepts für die erweiterte ambulante Physiotherapie im Bedarfsfeld „Corona als Berufskrankheit“ sowie die Bereitstellung einer Hautsprechstunde für die Versicherten nach Schließung des Berliner Hautschutzzentrums.

Die Auswirkung der Komplexität der gewachsenen Aufgabenschwerpunkte zeigt sich auch im Personalwesen. Die Anzahl der Planstellen ist von 160 (Jahr 2000) auf 180 Planstellen gestiegen.

Die vorgenannten Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen sind maßgeblich für eine sachgerechte Bewertung des Amtes „Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin“ nach A 16 sowie des Amtes „Direktorin oder Direktor der Unfallkasse Berlin“ nach B3.

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 11 LBesG)

§ 11 ist zu ergänzen, um die Überleitungen der Ämter „Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin“ sowie „Direktorin oder Direktor der Unfallkasse Berlin“ in die Besoldungsgruppe A 16 bzw. B 3 durch zwei weitere Absätze zu normieren.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (Änderung Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -))

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a (Änderung der Landesbesoldungsordnung A)

Durch diese Regelung wird die Besoldung der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors der Unfallkasse Berlin von der Besoldungsgruppe A 15 auf die Besoldungsgruppe A 16 angehoben.

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b (Änderung der Landesbesoldungsordnung B)

Durch diese Regelung wird die Besoldung der Direktorin oder des Direktors der Unfallkasse Berlin von der Besoldungsgruppe B 2 auf die Besoldungsgruppe B 3 angehoben.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Polizei Berlin steht in den kommenden Jahren vor einer fundamentalen Weichenstellung. Konfrontiert mit einer hohen Personalfuktuation sowie einer sinkenden Zahl an Bewerbungen, einer bevorstehenden Pensionierungswelle, steigender Arbeitsbelastung sowie externer Einflüsse, erreicht die Einsatzbelastung der Polizei Berlin ein historisches Hoch. Dies manifestiert sich in einem Anstieg der Funkwageneinsätze um 20 Prozent in den letzten 10 Jahren, einem Anstieg an Versammlungen um fast 50 Prozent in den letzten 5 Jahren, zunehmend global vernetzter Kriminalitätsformen und Terrorgefahren und zu leistendem Objektschutz an über 630 gefährdeten Objekten, darunter 175 Botschaften, 453 diplomatische Einrichtungen und zahlreiche Regierungsgebäude.

Die strukturellen Anpassungen der Polizei Berlin im Rahmen der Polizeistrukturereform verfolgen das Ziel, die Sicherheit in der Hauptstadt langfristig zu gewährleisten und gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit der Polizei Berlin zu sichern. Die Polizei Berlin hat dazu ihre Kernaufgaben betrachtet, Stäbe und Polizeiabschnitte überprüft, Strukturen optimiert, Verantwortung noch stärker nach Belastungsparametern ausgerichtet, die Präsenz in der Fläche erhöht bei gleichmäßigerer belastungsorientierter Personalverteilung, Administration gebündelt, Bürokratie abgebaut und die Attraktivität von Führungsaufgaben verbessert, um die Personalgewinnung und -entwicklung im gehobenen und im höheren Dienst zu optimieren.

In Umsetzung dieser Polizeistrukturereform ist mit dem aktuellen Haushaltsentwurf vorgesehen, die Besoldungsstruktur bei der Polizei Berlin anzupassen. Es sollen Ämterhebungen in der Besoldungsgruppe B sowie die Etablierung einer neuen Funktion in A 13 Z (Zulage) erfolgen.

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 11 LBesG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Besoldungsgruppen der genannten Ämter.

Die Überleitungen der sich zum 31. Dezember 2025 in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3 befindlichen beamteten Dienstkräfte treten vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum 1. Januar 2026 in Kraft. Dies entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die Stellen im Haushaltsplan durch das Haushaltsgesetz mit der jeweiligen neuen Besoldungsgruppe hinterlegt sein sollen.

Zu Artikel 5 Nummer 2 (Landesbesoldungsordnungen - A und B -)

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a (Änderung der Landesbesoldungsordnung A)

Auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (Änderung der Landesbesoldungsordnung B)

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Besoldungsgruppe 2)

Mit dieser Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Leitungen des Stabes der Direktion 2 (West), der Direktion 5 (City) und der Direktion Einsatz/Verkehr besonders herausfordernde Führungsverantwortungen innerhalb der Polizei Berlin tragen.

Die Direktion 2 (West) mit dem Parlaments- und Regierungsviertel sowie einer Vielzahl an touristischen Anziehungspunkten sticht durch eine überdurchschnittliche Einsatzbelastung hervor. Die Leitung der Direktion 2 verantwortet nicht nur die strategische Ausrichtung der Direktion 2,

sondern führt mehr als 2.000 Dienstkräfte. Die Leitung der Direktion 2 trägt maßgeblich zur Gestaltung zentraler Abläufe und Strukturen innerhalb der Gesamtbehörde bei und entwickelt konzeptionelle Standards und Leitlinien für einen effizienten und zielgerichteten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Zu den Aufgaben gehört es zudem, bereichsübergreifende Querschnittsaufgaben zu koordinieren und sicherzustellen, dass die strategischen Zielsetzungen der Polizei Berlin wirkungsvoll umgesetzt werden.

Die Verantwortung für den Schutz hochsensibler Objekte von nationaler und internationaler Bedeutung stellt einen zentralen Aufgabenbereich der Leitung der Direktion 2 dar. Es befinden sich 342 der insgesamt 682 diplomatischen Einrichtungen in der Direktion 2, mit 55% mehr als die Hälfte. Neben den zentralen politischen Institutionen befinden sich in der Direktion 2 zahlreiche touristisch und symbolisch bedeutende Orte. Diese Orte dienen regelmäßig als Bühne für Demonstrationen, Proteste und spontane politische Kundgebungen. Im Jahr 2023 verzeichnete die Direktion 2 über 2.900 Versammlungen – das entspricht rund 41 % aller Versammlungen im gesamten Stadtgebiet. Zusätzlich finden in weiteren bedeutenden Veranstaltungsorten wie dem Olympiastadion, der Messe Berlin oder der Waldbühne regelmäßig Großereignisse statt, die umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Die Leitung der Direktion 2 erfordert daher ein Höchstmaß an strategischer Steuerungskompetenz, politischer Sensibilität und Führungsstärke.

Die Direktion 5 (City) weist mit allen kriminalitätsbelasteten Orten (kbO) und einer Vielzahl an touristischen Anziehungspunkten eine überdurchschnittliche Einsatzbelastung auf. Sie steht aufgrund ihrer geografischen und gesellschaftlichen Herausforderungen unter konstantem Druck. Die Leitung Stab übernimmt dabei eine Schlüsselrolle in der strategischen Steuerung und operativen Führung, um die Sicherheit der Bevölkerung auf höchstem Niveau zu gewährleisten. In diesem anspruchsvollen Umfeld ist die Leitung der Direktion 5 (City) nicht nur für die Führung und Weiterentwicklung des Stabes und auch der Direktion verantwortlich, sondern auch für die kontinuierliche Anpassung der polizeilichen Strukturen an neue Herausforderungen und Entwicklungen.

Die Direktion 5 (City) sieht sich zudem mit einer massiven Zunahme von Versammlungslagen konfrontiert, die das Einsatzgeschehen in der Direktion 5 nachhaltig prägen. Während im Jahr 2019 noch 557 Versammlungen geschützt wurden, stieg diese Zahl bereits 2020 auf 1.980 Versammlungen an und erreichte im Jahr 2023 mit insgesamt 2.302 Versammlungen einen neuen Höchststand. Etwa ein Drittel aller Versammlungen entfallen auf die Direktion 5, eine Konzentration, die in dieser Form neben der Direktion 2 (West) einzigartig ist und die herausgehobene Bedeutung der Direktion 5 unterstreicht.

Für das Jahr 2023 wurden insgesamt 16 Führungsstab-Einsätze (FüSt) und 115 Abschnittsführungsgruppen für die Direktion 5 registriert. Diese Zahlen verdeutlichen die herausgehobene Belastung und den außergewöhnlichen Einsatzaufwand. Die Direktion 5 verfügt über einen deutlich höheren Personalkörper als vergleichbare örtliche Direktionen. 2.400 Dienstkräfte sind zwischenzeitlich in der Direktion tätig, ein Zuwachs von circa 600 Mitarbeitenden innerhalb weniger Jahre. Diese Entwicklung führt auch zu einem deutlich erhöhten Bedarf an personellen, logistischen und infrastrukturellen Ressourcen, insbesondere in der Personal- und Liegenschaftsverwaltung. Sie beeinflusst insbesondere auch die Arbeitsabläufe im Stab der Direktion 5. Die Leitung des Stabes der Direktion 5 erfordert ein Höchstmaß an strategischer Steuerungskompetenz, politischer Sensibilität und Führungsstärke.

Die Direktion Einsatz/Verkehr steht seit mehreren Jahren vor einer Vielzahl komplexer und sich ständig weiterentwickelnder Herausforderungen. Besonders in den letzten vier Jahren hat sich die Dynamik der Einsatzlagen aufgrund innerpolitischer wie globaler Spannungen erheblich verändert. Anfangs lag der durchschnittliche jährliche Bedarf an FüSt bei rund 15 Einsätzen pro Jahr. Ab dem Jahr 2020 stieg diese Zahl jedoch kontinuierlich an und erreichte 2023 mit 23 FüSt einen neuen Höchstwert. Diese deutliche Zunahme der Einsätze verdeutlicht die zunehmende Komplexität und Vielschichtigkeit der Aufgaben, welche auch die Leitung des Stabes der Direktion Einsatz und Verkehr bewältigen muss.

Mit über 3.500 Dienstkräften bringt der enorme Personalkörper der Direktion Einsatz und Verkehr nicht nur einen stark gestiegenen Verwaltungsaufwand mit sich, sondern erfordert auch eine deutliche Ausweitung personeller, logistischer und infrastruktureller Ressourcen. Diese Größenordnung verlangt eine präzise Steuerung und eine vorausschauende Organisation, die kontinuierlich auf Veränderungen reagieren kann.

Ein weiterer zentraler Aufgabenbereich der Leitung der Direktion Einsatz und Verkehr liegt in der außerbehördlichen Repräsentationsfunktion. In dieser Rolle vertritt die Leitung der Direktion Einsatz und Verkehr zunehmend die Polizei Berlin in Fragen rund um besondere Einsatzlagen und steht in ständigem, intensivem Austausch mit der Behördenleitung.

Darüber hinaus trägt die Leitung der Direktion Einsatz und Verkehr die Verantwortung für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung des Stabes und der gesamten Organisationseinheit. Ein zentrales Element dieser Aufgabe ist die Verbesserung von Aufbau- und Ablaufstrukturen, um auf die sich stetig verändernden Herausforderungen der Sicherheitslage flexibel reagieren zu können.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Besoldungsgruppe 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Besoldungsgruppe bei den Stellen, deren Aufgaben die in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) genannten Funktionen sind. Auf die Ausführungen in der Begründung unter Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) und nachfolgend Buchstabe b Doppelbuchstabe cc) wird verwiesen.

Zusätzlich wird die Besoldungsgruppe für die Stelle angehoben, deren Aufgabe die Leitung der Direktion Zentraler Service (Direktion ZS) ist. Die Direktion Zentraler Service umfasst die Gesamtverantwortung über die vier Abteilungen Finanzen, Personal, Technik- und Logistik sowie die Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik. Dies umfasst die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Steuerung eines Personalkörpers von rund 1.500 Mitarbeitenden von unterschiedlichen Berufs- und Bildungsabschlüssen, sowie unterschiedlichen Laufbahnen und Laufbahnrichtungen. Darunter sind auch die jeweiligen Abteilungsleitungen mit als direkt unterstellte Kräfte mit der Besoldungsgruppe A 16. Die Stelle beinhaltet u.a. die gesamtbehördliche Verantwortung über die Steuerung und Koordinierung des Haushalts der Polizei Berlin. In diesem Zusammenhang verfügt die Leitung der Direktion ZS über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht mit unbegrenztem Finanzvolumen, eine unbegrenzte Befugnis für Mietverträge sowie eine unbegrenzte Anordnungsbefugnis gemäß § 9 LHO i.V.m. § 34 LHO. Zudem hat die Leitung der Direktion ZS die Befugnis zum Abschluss von Verträgen mit Dienstkräften der Polizei (§ 57 LHO) bis zu 25.000 Euro.

Darüber hinaus hat die Leitung der Direktion ZS Verantwortung über die Einstellung und Betreuung des Personalkörpers, die Beschaffung, Unterhaltung und Instandhaltung der polizeilichen Führungs- und Einsatzmittel sowie über die Beschaffung, Betreuung und Weiterentwicklung der polizeilichen Informations- und Kommunikationstechnik und ist daher maßgeblich an der Gestaltung und Etablierung wesentlicher prozessualer Abläufe beteiligt.

Die Leitung der Direktion ZS beinhaltet die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben zwischen den Verwaltungsbereichen und dem Vollzugsdienst innerhalb der Polizei Berlin. U.a. zählt dazu die Entwicklung und Konzeption von Ideen und Qualitätsstandards für den personellen und materialen Ressourceneinsatz je nach Erfordernissen der jeweiligen Abteilungen. Zudem ist die Leitung der Direktion ZS maßgeblich dafür verantwortlich, die strategischen Ziele der Polizei Berlin mitzugestalten und unter der Berücksichtigung rechtlicher, gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen bzw. Vorgaben umzusetzen.

Zum Aufgabenbereich der Leitung der Direktion ZS gehört auch die Vertretung der Behördenleitung z.B. in politischen Gremien bzw. themenbezogenen Ausschüssen des

Abgeordnetenhauses von Berlin. Darüber hinaus ist der professionelle Umgang mit den Medien und der politischen Öffentlichkeit von bewertungsrelevanter Bedeutung

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Besoldungsgruppe 4)

Die Leitung des Landeskriminalamts (LKA) nimmt eine besondere Schlüsselrolle für die innere Sicherheit ein. Sie umfasst acht Abteilungen, mit einem Personalkörper um etwa 4.000 Dienstkräfte. Das LKA der Polizei Berlin nimmt dabei nicht nur die gemäß Bundeskriminalamtgesetz vorgegebene Zentralstellenfunktion wahr, sondern ist gekennzeichnet durch die Ermittlungsarbeit seiner Mitarbeitenden. Etwa jeder fünfte Fall der zuletzt über 550.000 jährlichen Straftaten im Land Berlin wird im LKA bearbeitet. Darunter befinden sich insbesondere die Fälle der Staatsschutz- und der Schwerekriminalität.

Ebenso bildet die Gefahrenabwehr in den Bereichen des Polizeilichen Staatsschutzes und auf den Gebieten der Individual- und Allgemeingefährdung (Bedrohungsmanagement) einen immer wichtiger werdenden Baustein. Gleiches gilt für die in den letzten Jahren immer stärker werdenden Bedürfnisse der Ermittlungsunterstützung zum Beispiel in Form der IT-Forensik sowie den Umgang mit Massendaten. Der Leitung des LKA obliegt für dieses breite Spektrum der Kriminalitätsbekämpfung die behördenweite Fachverantwortung, also auch für die Kriminalitätsbekämpfung in den Referaten Kriminalitätsbekämpfung sowie den Abschnittskommissariaten in den örtlichen Direktionen der Landespolizeidirektion.

Aufgabe der Leitung des LKA ist es, die Kriminalitätsbekämpfung der Polizei Berlin aus strategischer Sicht fortlaufend zu analysieren, Transformationsprozesse zu gestalten sowie die dabei getroffenen Entscheidungen zu verantworten. Um mit den Entwicklungen Schritt zu halten und alle Chancen der Künstlichen Intelligenz zu nutzen, wird noch in diesem Jahr eine neue Organisationseinheit „Digitalisierung und Innovation“ direkt bei der Leitung des LKA angebunden werden. Es sind umfassende tiefgehende Kenntnisse in der Personalführung und Organisationslehre notwendig. Die Leitung des LKA vertritt die Dienststelle nach innen und außen, insbesondere gegenüber der politischen Ebene und den gesellschaftlichen Akteuren und Gremien.

Ebenfalls eine besondere Schlüsselrolle für die innere Sicherheit nimmt die Landespolizeidirektion (LPD) ein. Es werden hier sämtliche schutzpolizeilichen Aufgaben an einer zentralen Stelle gebündelt und effizient gesteuert. Darüber hinaus obliegt der LPD - unter Wahrung der gesamtstrategischen Zuständigkeit des LKA - auch die Verantwortung für die örtliche Kriminalitätsbekämpfung, die stadtweite Steuerung von Einsatzkräften sowie die Aufgabenwahrnehmung als Versammlungsbehörde.

Die LPD gliedert sich in fünf örtliche Direktionen mit den jeweiligen Polizeiabschnitten, den Referaten Kriminalitätsbekämpfung sowie den Stäben, der Direktion Einsatz und Verkehr, der Direktion Zentrale Sonderdienste, dem Einsatzleit- und Lagezentrum sowie dem LPD Stab. Die LPD als übergeordnete Instanz gestaltet maßgeblich zentrale Abläufe und Strukturen und fungiert hierbei als übergeordnete Steuerungsinstanz für sämtliche Belange. Sie trägt die Gesamtverantwortung für deren strategische Ausrichtung, operative Koordination sowie fachliche und personelle Führung. Die mit der Aufgabenwahrnehmung betraute Leitung nimmt hierbei eine Schlüsselfunktion innerhalb der Polizei Berlin ein und ist mit der Verantwortung für rund 18.000 Dienstkräfte unterschiedlicher Beschäftigtengruppen mit unterschiedlichen Berufs- und Bildungsabschlüssen und in unterschiedlichen Laufbahnen und Laufbahnfachrichtungen betraut.

Die LPD entwickelt konzeptionelle Standards und Leitlinien für einen zielgerichteten und wirtschaftlichen Einsatz personeller wie materieller Ressourcen. Die LPD ist in der Verantwortung, die vielfältigen Querschnittsaufgaben innerhalb der Direktionen zu koordinieren und ihre Umsetzung sicherzustellen. Die Dienstkraft muss die individuellen Anforderungen und Ausstattungsbedürfnisse der verschiedenen Gliederungseinheiten des Vollzugs und der Verwaltung erheben, bewerten und durch Initiierung entsprechender Abstimmungsprozesse an die technischen, rechtlichen, taktischen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie an (behörden-) politische Vorgaben anpassen.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Besoldungsgruppe 5)

Die Amtsbezeichnung wurde an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (Besoldungsgruppe 7)

Die Amtsbezeichnung wurde an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe c (Änderung der Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter))

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Besoldungsgruppe der unter Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc genannten Ämter.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Die Amtsbezeichnung wurde an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des Funktionszusatzes „- als Leitung der Landespolizeidirektion -“ durch Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Artikel 5 Nummer 3 (Änderung der Anlage II)

Die Änderung in der Anlage II ist eine Folgeänderung, die sich aus der Einführung der Amtszulage unter Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe a ergibt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften)

Zu Artikel 6 Nummer 1 (Artikel 5 Nummer 2)

Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe c)

Mit der Regelung wird § 14 Absatz 3 Satz 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2026 gestrichen. Bis zum 31. Dezember 2025 bildet Satz 4 eine Übergangsregelung, die verhindert, dass beamtete Dienstkräfte, die nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) mit oder nach Erreichen der Antragsaltersgrenze auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, aufgrund der Anhebung der Regelaltersgrenze nach §§ 38 Absatz 1 Satz 1 und § 108a Absatz 1 LBG höhere Versorgungsabschlüsse hinnehmen müssen. § 14 Absatz 3 Satz 4 LBeamtVG wurde mit Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2024 mit Wirkung vom 1. Januar 2026 dahingehend geändert, dass in der Vorschrift jeweils das 65. Lebensjahr durch das 67. Lebensjahr ersetzt werden wird. Dies hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen der Ruhestand ab dem 1. Januar 2026 beginnt, für die Berechnung des Versorgungsabschlages nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LBeamtVG der Ablauf des Monats maßgebend ist, in dem die beamtete Dienstkraft die für sie geltende Altersgrenze erreicht. Eine Begrenzung des Abschlagszeitraums auf den Monat, in dem das 65. Lebensjahr erreicht wird, erfolgt nicht mehr.

Satz 4 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2026 jedoch nicht mehr erforderlich, weil es im Land Berlin keine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze gibt. Soweit in § 38 Absatz 1 Satz 3 oder § 108a Absatz 4 LBG geregelt ist, dass Lehrkräfte mit Ablauf des Schul(halb)jahres oder des Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten, handelt es sich hierbei nicht um eine nach der Regelaltersgrenze liegende Altersgrenze. Auch für Lehrkräfte ist die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 108a Absatz 1 LBG maßgebend. Lediglich der Eintritt in den Ruhestand erfolgt bei Lehrkräften mit Ablauf des

Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. § 38 Absatz 1 Satz 3 LBG unterscheidet hier explizit zwischen „Erreichen der Regealtersgrenze“ und dem „Eintritt in den Ruhestand“. Wird eine Lehrkraft wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt, ist für die Berechnung des Versorgungsabschlags ab dem 1. Januar 2026 die für sie geltende Regelaltersgrenze maßgebend. Auf den gegebenenfalls späteren Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand kommt es hingegen nicht an.

Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe d)

Bei den Änderungen der Doppelbuchstaben aa und bb handelt es sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Streichung von Satz 4.

Zu Artikel 6 Nummer 2 (Artikel 5 Nummer 9)

§ 69g LBeamtVG tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Er sieht eine Übergangsregelung vor, nach der für beamtete Dienstkräfte, denen vor dem 22. Mai 2024 ein Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes oder eine Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, und die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, § 14 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung Anwendung findet. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass in den Fällen der vorzeitigen Beendigung (§ 55 Absatz 5 LBG) von Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen, der Änderung (§ 54 Absatz 3 LBG) oder des Widerrufs (§ 58 LBG) einer Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) § 14 Absatz 3 LBeamtVG in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung Anwendung findet. Mit einer vorzeitigen Beendigung sind die Umstände/Gründe für die seinerzeitige Beantragung und Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung weggefallen; auch der Grund: Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sonderzahlungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Durch die mit dem BerlBVAnpG 2024-2026 (GVBl. 2024, S. 633) erfolgte Reform des Familienzuschlages findet sich der Regelungsgehalt des vormaligen § 40 Abs. 5 BBesG BE nunmehr in § 40 Abs. 2 BBesG BE. Die bislang unterbliebene Anpassung des Verweises im Sonderzahlungsgesetz wird hiermit nachgeholt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung)

Zu Artikel 8 Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 BlnHeilvfV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der unter Nummer 2 vorgesehenen Anfügung eines Absatzes.

Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 3 Absatz 2 BlnHeilvfV)

Satz 1 begrenzt die angezeigten besonderen Unfallgeschehen als solche im Sinne von § 31 Absatz 1, 4 und 5 sowie § 31a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und ermöglicht für den Fall, dass sich das traumatische Unfallereignis in Ausübung des Dienstes ereignet hat, nach vorheriger Zustimmung der Dienstunfallfürsorgestelle die Erstattung von Aufwendungen für bis zu fünf Sitzungen in Gruppen- oder Einzeltherapie zur psychischen Stabilisierung.

Satz 2 ermöglicht die Erstattung der Aufwendungen unabhängig vom Vorliegen eines Bescheids über die Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall. Die Erstattung der Aufwendungen steht nicht unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall. Ziel der Regelung ist, ohne etwaige Verzögerungen aufgrund eines vorgeschalteten Verwaltungsverfahrens der Entstehung und Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen entgegen zu wirken.

Daher muss das Ereignis zu einer psychischen Gesundheitsstörung geführt haben, die wiederum einen akuten Behandlungsbedarf ausgelöst hat. Das Abwarten der therapeutischen Behandlung bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens muss zu schwerwiegenden, im Hinblick auf die gesteigerte Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht zu vertretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Satz 3 konkretisiert den Katalog der erstattungsfähigen Aufwendungen.

Satz 4 definiert den Personenkreis, der bei Traumatisierungen erstattungsfähige Leistungen erbringen kann.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufßendienst (Polizei-Laufbahnverordnung - PolLVO))

Die Änderungen der Polizeilaufbahnverordnung ergeben sich aus der Anpassung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie des Landesbesoldungsgesetzes. Durch die Schaffung eines neuen Amtes (der Ersten Polizei-, Kriminal- oder Gewerbehauptkommissarin bzw. des Ersten Polizei-, Kriminal- oder

Gewerbehaupkommissars mit Amtszulage) und die Überleitung der bestehenden Ämter der Direktorin oder des Direktors des Landeskriminalamts sowie der Direktorin und des Direktors der Landespolizeidirektion in eine höhere Besoldungsgruppe (von B 3 auf B 4) muss eine entsprechende laufbahnrechtliche Abbildung in § 3 PolLVO erfolgen.

Zu Artikel 10 (Bekanntmachung der Beträge der neufestgelegten Amtszulagen)

Artikel 10 ermächtigt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung zur Bekanntmachung der nach Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 5 Nr. 3 jeweils festgelegten Beträge. In der Bekanntmachung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 56) wurden die ab dem 1. Januar 2026 geltenden Beträge der

- a) Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen der Anlage IX des BBesG BE als Anlage 34
- b) Amtszulagen, Stellenzulagen der Anlage II des LBesG BE als Anlage 35

veröffentlicht. Diese werden um die neu eingeführten Fußnoten und neufestgelegten Beträge ergänzt und aktualisiert bekanntgemacht.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin soweit die folgenden Absätze nichts Abweichendes bestimmen.

Absatz 2 regelt ein von Absatz 1 abweichendes Inkrafttreten für Artikel 2 Nummer 1. Aufgrund des zeitlichen Laufs der notwendigen und voneinander unabhängig durchgeführten Verordnungsgebungs- bzw. Gesetzgebungsverfahren kommt es dazu, dass das besoldungsrechtliche Änderungsverfahren erst nach Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes (LVO- Ges) vom 3. September 2024 (GVBl. S. 526) erfolgt. Es ist daher beabsichtigt, die besoldungsrechtlichen Änderungen rückwirkend zum Inkrafttreten der LVO-Ges einzuführen.

Absatz 3 regelt ein von Absatz 1 abweichendes Inkrafttreten für Artikel 2 Nummern 2 und 5. Das Inkrafttreten wird auf den ersten Tag des Folgemonats nach der Verkündung festgelegt. Für die durchführenden Dienstbehörden soll damit ein einprägsamer Termin festgelegt werden, ab dem die Änderungen in Kraft treten und sich im Einzelfall ggf. auf die entsprechenden Einzelfälle auswirken können. Zudem soll etwas Zeit zur Kenntnisnahme der neuen Inhalte der Regelungen

gegeben werden. Nähere Hinweise werden voraussichtlich zeitnah nach der Verkündung der gesetzlichen Änderungen per Rundschreiben herausgegeben.

Absatz 4 regelt ein von Absatz 1 abweichendes Inkrafttreten von Artikel 2 Nummer 6 und Artikel 7. Um die Regelungslücke in § 87 BBesG BE rückwirkend zu schließen, sollen die Änderungen mit Wirkung vom 1. November 2024, dem Tag mit dem § 87 im BBesG BE aufgenommen wurde, in Kraft treten. Mit dem Rundschreiben SenFin IV Nr. 13/2025 wurde den personalverwaltenden Stellen bereits der Hinweis erteilt, dass im Vorgriff auf die vorgesehene Gesetzeskorrektur in derartigen Fällen die Gewährung der Ausgleichszulage zu versagen ist. Das Inkrafttreten von Artikel 5 mit Wirkung vom 1. November 2024 korrigiert § 6 Absatz 1 Satz 2 des Sonderzahlungsgesetzes mit Wirkung vom 1. November 2024, da der bislang vorhandene Verweis infolge der Reform des Familienzuschlags seit dem 1. November 2024 ins Leere läuft.

Absatz 5 regelt ein Inkrafttreten für Artikel 2 Nummer 7 mit Wirkung vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem das Gesetz im GVBl. verkündet wird. Die Bestimmung gewährleistet die Zahlbarmachung der Zulage für den gesamten Kalendermonat.

Absatz 6 regelt, dass die Artikel 3, 5 und 9 zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Ein Inkrafttreten zu diesem Zeitpunkt ist erforderlich, um die besoldungs- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Polizeistrukturereform zeitgerecht zu schaffen.

Absatz 7 regelt ein von Absatz 1 abweichendes Inkrafttreten für Artikel 4. Die in Artikel 4 vorgesehene Überleitung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zweckmäßig und geboten, da die Feststellung über die Höherwertigkeit der Aufgabengebiete des Amtes „Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin“ sowie des Amtes „Direktorin oder Direktor der Unfallkasse Berlin“ bereits zum Ende des Jahres 2024 vorlag und haushalterisch über die Bereitstellung der entsprechenden höherwertigen Stellen bereits seit 1. Januar 2025 abgesichert ist. Sie ist auch grundsätzlich zulässig, da hiermit keine nachteiligen Rechtsfolgen sondern rückwirkend besoldungsrechtliche Besserstellungen verbunden sein werden.

c) Beteiligungen:

aa) Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsbeteiligung ist der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften nachrichtlich dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin - im Folgenden Hauptpersonalrat -, dem Haupttrichter - und Hauptstaatsanwaltsrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin - im Folgenden Hauptschwerbehindertenvertretung

- und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden. Der Hauptpersonalrat, der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin) und der Deutsche Gewerkschaftsbund - DGB Bezirk Berlin-Brandenburg -haben Stellungnahmen zum Entwurf in der Fassung zum Zeitpunkt der Verwaltungsbeteiligung abgegeben.

Im Wesentlichen wurden die vorgesehenen unfallfürsorgerechtlichen Regelungen zur Einbeziehung von „Kindergartenwegen“ wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird, zur Schaffung von Beweiserleichterungen für die Anerkennung psychischer Erkrankungen als Dienstunfall und zur Schaffung einer Ausnahmeregelung für die Erstattung von Aufwendungen für bis zu fünf probatorische Sitzungen in Einzel- oder Gruppentherapie bei traumatischen Unfallereignissen auch für den Fall, dass das Verfahren zur Feststellung, ob ein Dienstunfall vorliegt, noch andauert begrüßt. Der DGB Bezirk Berlin-Brandenburg äußerte Kritik an der vorgesehenen Formulierung der Regelung zur Einbeziehung von „Kindergartenwegen“ in die Unfallfürsorge. Für eine bessere Verständlichkeit wurde die Formulierung der vorbezeichneten Regelung angepasst.

Auch die besoldungsrechtlich vorgesehenen Anpassungen wurden im Rahmen der vorbezeichneten Stellungnahmen im Wesentlichen begrüßt. Hier insbesondere die Erweiterung der Tatbestände zur Berücksichtigung von Zeiten im Rahmen der Festsetzung der Erfahrungszeiten um die Anerkennung von Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, die Angleichung der Berücksichtigungsfähigkeit von Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu drei Jahren an die rechtlichen Rahmenbedingungen von § 54b und c des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 55 Landesbeamtengesetz und die Verkürzung der Wartezeit von 18 Monaten auf sechs Monate nach der eine Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes verliehen werden kann. Der Hauptpersonalrat und der dbb Berlin haben kritische Hinweise zur Begrenzung der Höchstdauer für die Gewährung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes auf 3 Jahre gegeben. Die vorbezeichnete Regelung wurde dahingehend erweitert, dass bei besonderer Begründung durch die Dienstbehörde mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen in Ausnahmefällen eine Verlängerung des Gewährungszeitraums erfolgen kann. Der dbb berlin fordert in seiner Stellungnahme eine Anerkennung von Elternzeiten und Pflegezeiten in einem Umfang von bis zu drei Jahren als Erfahrungszeit. Diesbezüglich wurden die Verweise der vorgesehenen Regelungen angepasst, denn eine Verkürzung des Zeitraums auf ein Jahr war nicht vorgesehen. Es bleibt bei der Anerkennung jeweils dreijähriger Zeiträume.

Mit der Auswertung und dem Abschluss der Verwaltungsbeteiligung wurde zeitgleich die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie die

Beteiligung der Interessenvertretungen eingeleitet. Der überarbeitete und angepasste Entwurf wurde dem Hauptpersonalrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung, dem Hauptrichter - und Hauptstaatsanwaltsrat, Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter, dem dbb berlin, dem DGB Bezirk Berlin-Brandenburg, der Neuen Richter*innenvereinigung - Landesverband Berlin/Brandenburg (NRV), dem drb berlin, dem Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. und der Vereinigung der Berliner Staatsanwälte e.V. zur freigestellten Stellungnahme übermittelt. Im Rahmen der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der Beteiligung der Interessenvertretungen hat die NRV eine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben. Sowohl die vorgesehenen unfallfürsorgerechtlichen Regelungen als auch die besoldungsrechtliche Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBesG BE zur Schaffung einer direkten Regelung für die Berücksichtigung von Wehrdienst- und Zivildienstzeiten und Aufnahme der Freiwilligendienste, des Entwicklungsdiensts, des sozialen und ökologischen Jahrs ohne Bezugnahme auf die Voraussetzungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz, die Einfügung der neuen Nummer 4 in § 28 Absatz 2 BBesG BE und die Gewährung einer allgemeinen Stellenzulage für beamtete Dienstkräfte des Amtsanwaltsdienstes in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 wurden von der NRV vollumfänglich begrüßt.

Zur Stellungnahme der Neuen Richter*innenvereinigung - Landesverband Berlin/Brandenburg (NRV):

Die Neue Richter*innenvereinigung, Landesgruppe Berlin/Brandenburg (NRV) begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen. Zu den Regelungen in Artikel 2 Nummer 4 (§ 38a BBesG BE) hat sie jedoch nachfolgende Anmerkungen angebracht:

Einer gesetzlichen Definition der Kriterien "Förderlichkeit", "Hauptberuflichkeit" und "Gleichwertigkeit" in § 28 BBesG BE sei grundsätzlich beizupflichten, dennoch ziehe aus Sicht der NRV der Gesetzgeber hieraus nicht die notwendigen Schlüsse für eine Änderung des § 38a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBesG BE dahingehend, dass auch juristische hauptberufliche Tätigkeiten, die nach der abgeschlossenen ersten juristischen Staatsprüfung und vor dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt ausgeübt wurden, als Erfahrungszeit anzuerkennen seien.

Die unterbliebene Änderung des § 38a Abs. 1 BBesG BE sei mit Blick auf die Anerkennung solcher Erfahrungszeiten (wie insbesondere juristischer Tätigkeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherren, etwa als wissenschaftliche Mitarbeiter*in) zu kritisieren, da sie diese Berufsanfänger*innen weiterhin in ihren Rechten aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. § 10 VvB und Art. 33

Abs. 5 GG verletzt und dem Sinn und Zweck der Neuregelung der Beamtenbesoldung - tatsächlich erworbene Berufserfahrung anzuerkennen - zuwiderlaufe.

So würden bei der aktuellen Fassung der Norm und ihrer Auslegung und Anwendung durch das Land Berlin weiterhin Richter*innen, die zwischen erster und zweiter juristischer Staatsprüfung juristisch tätig waren, keine Erfahrungszeiten anerkannt. Hierdurch würden diese sowohl im Vergleich zu den übrigen Landesbeamt*innen als auch ihren Kolleg*innen, die in "nicht klassisch juristischen" Tätigkeiten vor der Befähigung zum Richteramt tätig waren, und denjenigen, die nach der Befähigung zum Richteramt juristisch tätig waren, ohne sachlichen Grund ungleich behandelt.

Das Land Berlin nehme hier eine Sonderstellung ein, indem es als einziges Bundesland die Anerkennung von Erfahrungszeiten solcher Vortätigkeiten generell ausschließt, was mit Blick auf die Konkurrenzfähigkeit und Gewinnung der besten Bewerber*innen für die Berliner Justiz nicht zielführend erscheint.

Dies solle durch die NRV im Einzelnen am Beispiel der Tätigkeit als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in dargestellt werden (vgl. dazu die entsprechenden Klageverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu den Az. OVG 4 B 39/24 und OVG 4 B 40/24).

a. Sinn und Zweck des neu geregelten BBesG BE

Die besoldungsrechtliche erstmalige Stufenfestsetzung wurde nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts neu geregelt, nach welchem das zuvor geltende, an das Lebensalter anknüpfende System jüngere Kollegen, die im Vergleich zu gleichalten oder älteren Kollegen bereits mehr Berufserfahrung erworben hatten, rechtswidrig unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 AGG aufgrund ihres jungen Alters diskriminierte (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - 2 C 6/13 - juris, Rn. 14 ff.).

Der Gesetzgeber wollte nach Ansicht der NRV daraufhin mit § 38a Abs. 1 Nr. 1 BBesG BE sicherstellen, dass die gesammelte tatsächliche Berufserfahrung für die Festlegung der Besoldungsstufe bestimmend ist und nicht das Lebensalter. Da Erfahrung nicht allein aus einem höheren Lebensalter resultiere, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwachse, solle der Anknüpfungspunkt für den Besoldungseinstieg und die weitere Besoldungsentwicklung nicht mehr, wie bisher, das lebensalterabhängige Besoldungsdienstalter, sondern die tatsächliche Berufserfahrung sein (vgl. Rundschreiben I Nr. 100/2011 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, S. 19 f.; Abgh.- Drs. 16/4078, S. 2).

Das BBesG BE sollte außerdem ein Anreizsystem für künftige jüngere Mitarbeitende bieten und die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin erhalten und insbesondere besonders geeignete Bewerber*innen für das Land gewinnen (vgl. Abgh.-Drs. 16/4078, S. 28).

Für Richter*innen wurde mit § 38a BBesG BE eine von den für Landesbeamt*innen geltenden §§ 28 ff. BBesG BE abweichende Regelung geschaffen, die jedoch aus der Vorschrift des § 28 BBesG (die der des § 28 BBesG BE entspricht) hervorgeht. Dies sollte ausgleichen, dass es im richterlichen Dienst an einer der Besoldungsordnung A entsprechenden Beförderungslaufbahn fehle (vgl. Abgh.-Drs. 16/4078, S. 38). Außerdem sollte die richterliche Unabhängigkeit nicht durch einen zu großen Ermessensspielraum der Verwaltung bei der Entscheidung über den Umfang der als Erfahrungszeiten anererkennungsfähigen Zeiten eingeschränkt werden. Im Interesse der Konkurrenzfähigkeit des Landes Berlin hinsichtlich der Gewinnung überdurchschnittlich geeigneter Bewerber sollte aufgrund § 38a BBesG BE eine relativ großzügige Anerkennung von Vorerfahrungszeiten gewährt werden (vgl. Abgh.-Drs. 16/4078, S. 40).

b. Ungleichbehandlung zu den anderen Landesbeamt*innen

Mit Blick auf die übrigen Berliner Landesbeamt*innen stelle es sich nach Ansicht der NRV als nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar, dass die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter*in an einer Universität vor dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BBesG BE anerkannt würde, nach § 38a Abs. 1 BBesG BE jedoch nicht. Hierin läge eine Verletzung des nach Art. 33 Abs. 5 GG gegebenen grundrechtsähnlichen Anspruchs auf Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des richterlichen Amtsrechts durch den Gesetzgeber.

Nach der Neuregelung des § 28 BBesG BE solle eine Tätigkeit gleichwertig sein, soweit sie unabhängig von der Zuordnung zum Einstiegsamt nach ihrer Wertigkeit mindestens einer Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe entspreche.

Eine juristische Vortätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Entgeltstufe 13 wie die wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen an einer Universität stelle aus Sicht der NRV hiernach eine gleichwertige Tätigkeit dar. Denn sie setze ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus und die Vergütung entspreche mit E13 der Einstiegsbesoldung A13.

Eine besoldungsrechtliche Ungleichbehandlung der Richter*innen gegenüber den Beamten*innen setze aber voraus und sei nur dann nicht zu beanstanden, wenn und soweit der Gesetzgeber das Ziel verfolge, besoldungsrechtlich der Eigenart des Richteramts gerecht zu

werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Januar 1981 - 2 BvR 401/76 -, BVerfGE 55, 372-397, Rn. 28 m.w.N.). Es läge nur insoweit in der Gestaltungsfreiheit des Besoldungsgesetzgebers, angemessene Relationen zwischen Beamten- und Richterbesoldung festzulegen, als dies den Unterschieden und Besonderheiten der Besoldungsordnungen geschuldet sei (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Januar 1981 - 2 BvR 401/76 -, BVerfGE 55, 372-397, Rn. 45).

Die unter a. dargestellten Besonderheiten des Richteramtes, die laut Gesetzesbegründung Grund für die von § 28 BBesG BE abweichende Regelung für Richter*innen sind, stünden aus Sicht der NRV aber in keinem Zusammenhang für den Ausschluss der Anerkennung von Erfahrungszeiten als wissenschaftliche Mitarbeiter*in an einer Universität vor dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt bei Richter*innen im Gegensatz zu Landesbeamt*innen.

c. Ungleichbehandlung zu Richter*innen mit anderer beruflicher Vortätigkeit vor der Befähigung zum Richteramt (§ 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG BE)

Weiterhin bestehe nach Meinung der NRV eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zur wesentlich gleichen Personengruppe der Richter*innen mit anderer beruflicher Vortätigkeit vor der Befähigung zum Richteramt, bei welcher förderliche Erfahrungen und Kenntnisse erworben werden könnten, denen nach § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG BE ihre Erfahrungszeiten anerkannt würden.

Denn beide Gruppen könnten laut der NRV während ihrer Vortätigkeit i.S.d. Vorschrift förderliche Erfahrungen oder Kenntnisse erwerben. Warum eine solche förderliche Vorerfahrung einmal anerkannt sein soll und einmal nicht, erschließe sich der NRV nicht. Hier könne auch nicht auf die fehlende Befähigung zum Richteramt als generell-abstraktes Abgrenzungskriterium verwiesen werden, weil der Gesetzgeber den Anwendungsbereich in Nr. 3 bewusst darüber hinaus geöffnet habe und diese gerade nicht voraussetze.

Förderliche Zeiten sollen nunmehr nach der Neuregelung des § 28 BBesG BE hauptberufliche Tätigkeiten sein, bei deren Ausübung Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die in sachlichem Zusammenhang zu den Anforderungen des konkret zu besetzenden Dienstpostens sowie zu anderen Dienstposten der Laufbahngruppe stehen, auf die die beamtete Dienstkraft zukünftig wechseln könnte.

Übertragen auf die Regelung des § 38a BBesG BE würde dies nach Ansicht der NRV bedeuten, dass es sich bei der Tätigkeit als wissenschaftliche(r) Mitarbeiter*in an einer Universität um eine förderliche Tätigkeit im Sinne des § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG BE handele. Denn die juristische

Forschung und Lehre des materiellen und prozessualen Rechts stünden unbestreitbar in sachlichem Zusammenhang zu den Anforderungen an das Amt von Richter*innen und Staatsanwält*innen.

Doch auch nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 38a BBesG BE seien Tätigkeiten förderlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie für die Dienstausbübung nützlich sind, d.h. wenn diese entweder erst aufgrund der früher gewonnen Fähigkeiten und Erfahrungen ermöglicht oder wenn sie jedenfalls erleichtert und verbessert wird (BVerwG, Urt. v. 14. März 2002 - 2 C 4/01 -, juris Rn. 13). Es komme insbesondere darauf an, ob der auf die Vortätigkeit zurückzuführende Zugewinn an juristischen Fachkenntnissen zu den Fällen des § 38a Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Alt. 1 BBesG BE vergleichbar sei (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. September 2016 - 2 C 29/15 -, Rn. 21, juris). Dabei sei der Maßstab nicht der tatsächliche Erwerb der Erkenntnisse, sondern lediglich die konkrete Möglichkeit deren Erwerbs.

Dass es sich bei der Tätigkeit als wissenschaftliche(r) Mitarbeiter*in an einer Universität bereits grundsätzlich um eine förderliche Tätigkeit im Sinne des § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG BE handele, ergäbe sich laut der NRV schon aus der gesetzgeberischen Entscheidung, wonach die Aufnahme einer "beruflichen juristischen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherren" nach § 38a Abs. 1 Nr. 1 BBesG BE zum Erwerb von relevanter und damit berücksichtigungsfähiger Berufserfahrung führe. Denn die Tätigkeit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin an einer Universität unterscheide sich nicht danach, ob sie vor oder nach der zweiten juristischen Staatsprüfung ausgeübt würde. Hiervon gehe nach Ansicht der NRV auch die dem § 38a BBesG BE historisch zugrundeliegende Norm des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BBesG BE für im Dienst der Landesverwaltung stehende Volljuristen sowie die Regelungen über die Besoldung der Richter*innen aller anderen Bundesländer und des Bundes aus.

Auch im Konkreten sei mit der Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter*in ein erheblicher Zugewinn an juristischen Fachkenntnissen verbunden, beinhalte die Tätigkeit doch gerade die juristische Forschung und Lehre. Schließlich sei auch mit Blick auf die praktische Rechtsanwendung das jeweilige Verfahrensrecht des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts nach § 5a Abs. 2 DRiG ebenso Pflichtstoff wie das materielle Recht, sodass die Kenntnisse im juristischen Vorbereitungsdienst lediglich vertieft werden, aber ihre Grundlagen vielmehr bereits im Studium erworben und somit im Rahmen der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter, auch vor dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt, eingesetzt werden können.

Weiterhin solle nach Meinung der NRV die Vortätigkeit neben der fachlichen Kompetenz gerade Fähigkeiten wie Lösung und Ausgleich von Konfliktsituationen, Flexibilität, Leistungsbereitschaft, Konflikt- und Entscheidungsbereitschaft sowie insbesondere für die Tätigkeit im Spruchkörper Teamfähigkeit und kollegiale Beratungskultur fördern. Die sozialen Fähigkeiten im Sinne des § 9 Nr. 4 DRiG stünden mithin ebenso im Vordergrund wie die juristischen Fachkenntnisse. Diese Fähigkeiten orientieren sich laut der NRV aber nicht an den juristischen Fachkenntnissen, sondern sind von diesen unabhängig und durch den Charakter und die Einstellung der jeweiligen Person geprägt, sodass eine unterschiedliche Bewertung, abhängig von dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt, nicht angemessen sei.

d. Ungleichbehandlung zu Richter*innen mit juristischer beruflicher Vortätigkeit vor der Befähigung zum Richteramt (§ 38a Abs. 1 Nr. 1 BBesG BE)

Schließlich bestünde nach Ansicht der NRV ohne eine Änderung des § 38a BBesG BE auch eine Ungleichbehandlung zur wesentlich gleichen Personengruppe der Richter*innen mit juristischer beruflicher Vortätigkeit vor der Befähigung zum Richteramt, deren Vorerfahrung nach § 38a Abs. 1 Nr. 1 BBesG BE anerkannt würde.

Denn die Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen an einer Universität unterscheide sich nicht danach, ob sie vor oder nach der Befähigung zum Richteramt ausgeübt würde. Sie setze ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus, welches bereits die bestandene erste juristische Staatsprüfung darstelle, nicht aber die Befähigung zum Richteramt. Gegenstand der Tätigkeit seien nach Ansicht der NRV Forschung und Lehre, welche Bestandteil des juristischen Studiums seien, nicht aber des Referendariats. Die gewonnene Berufserfahrung unterscheide sich daher zwangsläufig nicht abstrakt danach, ob diese Tätigkeit zwischen erster und zweiter juristischer Staatsprüfung oder danach ausgeübt worden sei. Aus diesem Grund differenziere nach laut der NRV auch kein anderes Bundesland und auch der Bund bei der Anerkennung von Erfahrungszeiten nicht danach, ob diese Tätigkeit vor oder nach der Befähigung zum Richteramt ausgeübt worden sei.

Zusammenfassend sei aus Sicht der NRV daher eine umfassende Anerkennung von Erfahrungszeiten aus juristischen Vortätigkeiten nach abgeschlossener erster juristischer Staatsprüfung im Gleichlauf zur Regelung für die Berliner Landesbeamten*innen und den Regelungen der übrigen Bundesländer und des Bundes erforderlich. Denn dies entspräche dem Sinn und Zweck des BBesG BE - tatsächlich gewonnene förderliche Vorerfahrung großzügig anzuerkennen und leistungsstarke Bewerber*innen für die Berliner Justiz zu gewinnen - und nur so

könne aus Sicht der NRV eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Richter*innen und Staatsanwält*innen zu den Berliner Landesbeamt*innen und der Staatsanwält*innen und Richter*innen untereinander beseitigt werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Die NRV rügt insbesondere, dass in § 38a Abs. 1 BBesG BE Änderungen unterblieben seien, die eine Anerkennung von Erfahrungszeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn vor dem zweiten Staatsexamen ermöglichen, also insbesondere die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität. Genau zu dieser Thematik hat jedoch das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 31. Mai 2024 (VG 5 K 209/21) entschieden, dass die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter einer juristischen Universitätsfakultät kein "anderer Beruf" im Sinne von § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG BE ist. Das Gericht argumentiert, dass der Anwendungsbereich des § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG BE für Tätigkeiten, deren Aufnahme den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums erfordert, nicht eröffnet sei; insoweit seien die Regelungen des § 38a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBesG BE abschließend.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG BE nach seinem Wortlaut, wegen des Zusammenhangs mit Art. 33 Abs. 2 GG und nach seinem Sinn und Zweck eingrenzend auszulegen. Diese einschränkende Auslegung folge auch aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber dem Aspekt keine Bedeutung beigemessen habe, ob die Vortätigkeit vollzeitlich oder nur in Teilzeit ausgeübt wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. September 2016 - 2 C 29/15 -, juris Rn. 18). Ersichtlich sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass nur die berufliche Vertiefung der durch das erfolgreich absolvierte Studium und den erfolgreich absolvierten Vorbereitungsdienst erworbenen juristischen Kenntnisse oder Erfahrungen für die Ausübung des Richteramts förderlich und nur insoweit die Anerkennung der entsprechenden Zeiten gerechtfertigt sei. Nach der Wertentscheidung des Gesetzgebers seien Zeiten, in denen (nur) die während des Studiums erworbenen Kenntnisse vertieft werden konnten, im Umkehrschluss grundsätzlich nicht förderlich. Entsprechend könnten gemäß § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG BE nur Zeiten einer Vortätigkeit anerkannt werden, wenn der Zugewinn an juristischen Fachkenntnissen mit den Fällen des § 38a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBesG BE vergleichbar sei (VG Berlin Urt. v. 31.5.2024 - 5 K 209/21, BeckRS 2024, 15185 Rn. 32, beck-online).

Durch dieses Urteil des Verwaltungsgerichts sieht der Senat sich in seiner Praxis, Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität nicht als Erfahrungszeit i.S.d. § § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG BE

anzuerkennen, bestätigt. Aktuell besteht aus Sicht des Senats daher zumindest aus Gründen der Rechtskonformität kein Anlass, die Norm entsprechend zu ändern. Der Zweck für die unterschiedliche besoldungsrechtliche Behandlung von Zeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an dem Lehrstuhl einer Universität vor oder nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt durch den Berliner Besoldungsgesetzgeber liegt darin, die Konkurrenzfähigkeit Berlins zu stärken. Bewerber, die nach dem Zweiten Staatsexamen eine solche Tätigkeit aufnehmen, haben sich typischerweise bereits für einen Berufsweg außerhalb des höheren Justizdienstes entschieden. Ihnen soll durch die Anrechnung dieser Zeiten ein Anreiz für einen Berufswechsel in die Justiz gegeben werden, indem sie besoldungsrechtlich denjenigen gleichgestellt werden, die sich direkt für die Berliner Justiz entschieden haben. Zudem vermeidet die generalisierende Berliner Regelung zu den Erfahrungszeiten Abgrenzungsprobleme und schafft damit Rechtssicherheit. Anderenfalls müsste eine gerade auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bezogene Sonderregelung geschaffen werden.

In obigem Gerichtsverfahren und in einem Parallelverfahren am Verwaltungsgericht wurde Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt (OVG 4 B 39/24 und OVG 4 B 40/24). Diese Entscheidungen möchten der Senat abwarten, bevor evaluiert wird, ob und welche Änderungen der Norm notwendig sind.

Darüber hinaus belegt auch der von der NRV aufgeführte Unterschied der Anerkennung von Erfahrungszeiten bei Beamtinnen und Beamten nach § 28 BBesG BE und bei Richterinnen und Richtern nach § 38a BBesG BE keine Notwendigkeit zur Änderung von 38a BBesG BE. Es liegt auch kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor. Denn das Richteramt ist nach § 5 Abs. 1 DRiG als persönliche Qualifikation ausgestaltet. Was als eine der Ausübung dieses besonderen Amtes „gleichwertige“ Vortätigkeit anzuerkennen ist, durfte der Besoldungsgesetzgeber durch gesonderte Regelungen konkretisieren.

bb) Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 21. August 2025 seine Zustimmung zur Beschlussfassung über die Vorlage Nr. S-2201/2025 erteilt.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

E. Gesamtkosten

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG)

Die Höhe der zu leistenden Mehrkosten für die Unfallfürsorge insgesamt ist allein abhängig von der Anzahl sowie der Art und Schwere der Dienstunfälle mit psychischen Verletzungsfolgen und der Anzahl nebst individuellen Verletzungsfolgen bei „Kindergartenunwegen“, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird, und ist deshalb nicht bezifferbar.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Zu Artikel 2 Nummer 1:

Durch die Änderung des § 27 Absatz 2 BBesG BE entstehen bezogen auf den Lebensmittelkontrolldienst jährliche Kosten von rund 0,02 Mio. Euro.

Zu Artikel 2 Nummer 2:

Die Höhe der Kosten, die durch die Änderungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BBesG BE durch die Berücksichtigung von Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr bei der Zuordnung der Erfahrungsstufen entstehen, können nicht abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, wie viele Bewerbende bei ihrer erstmaligen Ernennung entsprechende Vorzeiten nachweisen können. Bislang wurden bereits Wehr- und Zivildienstzeiten berücksichtigt, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz auszugleichen sind. Auch hier gibt es keine Erhebungen, in wie vielen Fällen entsprechende Zeiten berücksichtigt wurden. Eventuelle Mehrkosten sind aus den jeweiligen Personaltiteln auszugleichen.

Mit der Bezugnahme auf das Pflegezeitgesetz hinsichtlich des Begriffs der „pflegebedürftigen nahen Angehörigen“ in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BBesG BE erfolgt eine Angleichung des Besoldungsrechts an die hierzu bestehenden statusrechtlichen Regelungen im Landesbeamtengesetz. Durch die Änderung erfolgt eine Erweiterung des Personenkreises der nahen Angehörigen. Nach Angaben der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14713 vom 23.01.2023

über die Anzahl der pflegenden Angehörigen im Land Berlin wurden im Jahr 2021 insgesamt rund 118.000 Pflegebedürftige (auch) durch private Pflegepersonen gepflegt. Geht man davon aus, dass auf jede dieser pflegebedürftigen Personen zwei private Pflegepersonen kommen, gab es in Berlin im Dezember 2021 etwa 236.000 pflegende Angehörige auf Basis des Bezugs von Pflegegeld. Gemessen an der Gesamtbevölkerungszahl von rund 3,76 Millionen Einwohnern im Land Berlin im Jahr 2024 wären damit rund 6 Prozent der Bevölkerung als Pflegende tätig. Dies dürfte auch auf die Beamtinnen und Beamten durchschlagen. Für die Ermittlung der Mehrkosten müsste bekannt sein, in welcher Besoldungsgruppe und Stufe sich die pflegende beamtete Dienstkraft jeweils befindet. Aussagekräftiges Datenmaterial und Statistiken über die Inanspruchnahme von Familienpflegezeitregelungen durch beamtete Dienstkräfte liegen nicht vor. Bislang umfasst § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BBesG BE bereits die Pflege von Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern. Eventuelle Mehrkosten für die künftige Anrechnung von tatsächlichen Pflegezeiten für Großeltern, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft u.a. sind aus den jeweiligen Personaltiteln auszugleichen.

Bezüglich der Anrechnung der Unterbrechungszeiten einer Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder in einer Landesregierung, in gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder oder im Europäischen Parlament gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 BBesG BE, soweit keine Versorgungsabfindung gezahlt wird, liegen keine Zahlen dazu vor, in wie vielen Fällen eine Tätigkeit als beamtete Dienstkraft wiederaufgenommen wird. Es dürfte sich jedoch um wenige Einzelfälle handeln. Eventuelle Mehrkosten sind aus den jeweiligen Personaltiteln auszugleichen.

Zu Artikel 2 Nummer 3:

Aufgrund der Anpassung des § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE können mittelbar Mehrkosten entstehen. Die Anpassung des § 29 Absatz 2 Nummer 1 BBesG BE erweitert die nach dieser Regelung gleichgestellten Tätigkeiten sowohl tätigkeitsbezogen als auch personenbezogen. Da sich § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG BE als auch § 38a Absatz 1 Nummer 1 BBesG BE (Regelungen zu berücksichtigungsfähigen Zeiten für die erste Stufenfestsetzung) auf § 29 BBesG BE beziehen, ist somit durch die Erweiterung der gleichgestellten Tätigkeiten mittelbar das Entstehen von Mehrkosten möglich. Des Weiteren verweist § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG) auf § 29 BBesG BE. Auch diesbezüglich ist mittelbar das Entstehen von Mehrkosten möglich. Aufgrund der zu erwartenden Heterogenität der beruflichen Werdegänge der betroffenen Personen ist keine verlässliche Bezifferung der zu erwartenden mittelbaren Mehrkosten möglich.

Zu Artikel 2 Nummer 4:

Da hier die gemäß Artikel 2 Nummer 2 für beamtete Dienstkräfte erfolgten Änderungen zur Berücksichtigung von Zeiten im Rahmen der erstmaligen Stufenfestsetzung im Land Berlin analog für den Bereich der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolgen, wird hinsichtlich der Einschätzung zu den Kosten auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 5:

Da den jeweiligen Kosten für die Gewährung einer Zulage gemäß § 46 BBesG BE nach den Gewährungsvoraussetzungen der Zulagenregelung jeweils Mittel aus einer freien unbesetzten Planstelle gegenüberstehen, ist nicht mit Mehrkosten zu rechnen.

Zu Artikel 2 Nummer 6:

Keine.

Zu Artikel 2 Nummer 7:

Durch die Änderung der Vorbemerkung Nummer 27 (Allgemeine Stellenzulage) entstehen jährliche Kosten von rd. 136.000 Euro.

Zu Artikel 3 - Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Durch die Einführung der Amtszulage entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 477.166,20 Euro jährlich. Bezüglich der beabsichtigten Gegenfinanzierung wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 verwiesen.

Zu Artikel 4 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

Durch die Hebung der Stellen „Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin“ und „Direktorin oder Direktor der Unfallkasse Berlin“ entstehen jährlich Mehrkosten in Höhe von ca. 15.000 Euro.

Zu Artikel 5 - Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

Durch die Hebung der Leitungen des Stabes der Direktion 2 (West), der Direktion 5 (City) und der Direktion Einsatz/Verkehr entstehen keine Mehrkosten, da die jährlichen Durchschnittssätze im polizeilichen Vollzug in der Besoldungsgruppe A 16 über den Durchschnittssätzen der Besoldungsgruppe B 2 (Hauptverwaltung) liegen.

Durch die Hebung der Leitungen der Direktionen 2 (West), 5 (City) und Einsatz/Verkehr entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 24.540 Euro (2026) und 25.540 Euro (2027). Die B 3-Stelle für die

Leitung der Direktion Zentraler Service wurde bisher unterwertig mit der Besoldungsgruppe B 2 besetzt. Durch die Hebung entstehen tatsächliche Personalmehrkosten in Höhe von ca. 8.180 Euro (2026) und 8.390 Euro (2027).

Durch die Hebung der Direktorin oder des Direktors beim Landeskriminalamt und der Direktorin oder des Direktors bei der Polizei Berlin als Leitung der Landespolizeidirektion entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 12.760 Euro (2026) und 13.080 Euro (2027).

Die Einführung der Amtszulagen in den Artikeln 3 und 5 und die Ämterhebungen erfolgen kosten- und stellenneutral. Die damit verbundenen Kosten sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 durch Reduzierungen der Wertigkeiten von insgesamt 278 Stellen sowohl des höheren Dienstes (A 15 bis A 13) als auch des gehobenen Dienstes (A 13 S bis A 10) im Einzelplan 05 gegenfinanziert.

Zu Artikel 6 - Änderung des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Durch die Änderungen des Artikel 6 entstehen keine Kosten.

Zu Artikel 7 - Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (SZG)

Durch die Änderungen des Artikel 7 entstehen keine Kosten.

Zu Artikel 8 - Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung (BlnHeilvV)

Die Höhe der zu leistenden Mehrkosten für die Unfallfürsorge ist allein abhängig von der Art und der Anzahl der nach einem traumatischen Ereignis gemeldeten Unfälle und ist deshalb nicht bezifferbar. Diese Mehrkosten können jedoch Einsparungen in Form von einer nicht zu leistenden Kostenerstattung für eine langfristige Therapie gegenüberstehen, die durch eine zeitnah erfolgte psychische Stabilisierung nicht mehr erforderlich sein kann.

Zu Artikel 9- Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst (Polizei-Laufbahnverordnung - PolLVO)

Durch die Änderungen des Artikel 9 entstehen keine Kosten.

Zu Artikel 10 - Bekanntmachung der Beträge der neufestgelegten Amtszulagen

Durch die Ermächtigung des Artikel 10 zur Bekanntgabe der Beträge entstehen keine Kosten.

Sämtliche etwaige Mehrkosten aufgrund der mit dieser Vorlage beabsichtigten Änderungen sind aus den Budgets der jeweiligen Einzelpläne zu finanzieren.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg regelt die Versorgung seiner beamteten Dienstkräfte in eigener Zuständigkeit.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
siehe Ausführungen zu E.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 2. September 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Stefan Evers

Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamfVG)	Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamfVG)
§ 31 Dienstunfall	§ 31 Dienstunfall
<p>(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, 2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und 3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 61 des Landesbeamtengesetzes verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). <p>(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zur und von der Dienststelle. Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom</p>

~~an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte~~

~~von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil~~

~~sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder~~

~~weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.~~

~~Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.~~

Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, gilt Satz 1 auch für den Weg von und zur Familienwohnung. Der Zusammenhang des zurückgelegten Weges mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil er

- a) ein eigenes dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut oder**
- b) mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zur und von der Dienststelle benutzt,**

2. in seiner Familienwohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben und aus fremder Obhut abzuholen.

Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens gemäß § 33 oder auf einem hierzu notwendigen Weg erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.

<p>(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.</p>	<p>(5) unverändert</p>

<p>(6) <i>(weggefallen)</i></p>	<p>(6) Wird durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, die oder der durch die Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle bestimmt worden ist, festgestellt, dass eine</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. posttraumatische Belastungsstörung, 2. Anpassungsstörung, 3. sonstige Reaktion auf schwere Belastung, 4. Angststörung, 5. somatoforme Störung, 6. akute vorübergehende psychotische Störung <p>diagnoseabhängig innerhalb von höchstens fünf Jahren nach einem Unfallereignis eingetreten ist, und war die erkrankte Beamtin oder der erkrankte Beamte während des dienstlichen Ereignisses der Gefahr einer solchen psychischen Störung in besonderer Weise ausgesetzt, wird vermutet, dass die Störung durch einen Unfall im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 sowie des § 31a verursacht worden ist. Der Gefahr einer psychischen Störung im Sinne des Satzes 1 in besonderer Weise ausgesetzt waren Beamtinnen und Beamte, die an einem Einsatz teilgenommen haben, bei dem Waffen eingesetzt wurden oder die von einem solchen Einsatz betroffen oder einer vergleichbaren Belastung ausgesetzt waren.</p>
<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)</p>	<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)</p>

<p style="text-align: center;">§ 27 Bemessung des Grundgehaltes</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Bemessung des Grundgehaltes</p>
<p>(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nichts anderes vorsehen, nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.</p> <p>(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 28 Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt oder einer anderen statusrechtlichen Änderung.</p> <p>(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 in den Stufen 2 bis 4 jeweils zwei Jahre und für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 in den Stufen 5 bis 7 jeweils drei Jahre. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 28 Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.</p> <p>(4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamte der Besoldungsordnungen A die nächst</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 28 Absatz 1 Zeiten anerkannt werden und laufbahnrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt oder einer anderen statusrechtlichen Änderung.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>

<p>höhere Erfahrungsstufe als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten der Besoldungsordnungen A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Wird festgestellt, dass die Leistung des Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Erfahrungsstufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächst höhere Erfahrungsstufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Erfahrungsstufe, in der er sich ohne Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Der Senat von Berlin* wird ermächtigt, zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.</p>	
<p>(5) Absatz 4 gilt nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(5) unverändert</p>

<p>(6) Der Beamte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten</p>
<p>(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten im Sinne des § 27 Absatz 2 anerkannt:</p> <p>1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,</p> <p>2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,</p> <p>3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz,</p>	<p>(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten im Sinne des § 27 Absatz 2 anerkannt:</p> <p>1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne der Sätze 7 und 8, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,</p> <p>2. Zeiten als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,</p> <p>3. Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren, in denen Wehrdienst, soweit er nicht unter Nummer 2 fällt, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,</p>

soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,

3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,

4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und

5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von ~~nach ärztlichem Gutachten~~ pflegebedürftigen nahen Angehörigen (~~Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern~~) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die dienstliche Verwendung des Beamten förderlich sind. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. In besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, können Zeiten zum

4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,

5. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und

6. Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen **im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), das zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung** bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, **soweit die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen wird.**

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die dienstliche Verwendung des Beamten förderlich **im Sinne des Satzes 9** sind. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Satz 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. In besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, können Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, die nicht im Rahmen der hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, als

<p>Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, die nicht im Rahmen der hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 2 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 4 (zusätzliche Qualifikation) trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4 werden auf volle Monate aufgerundet; eine mehrfache Anerkennung für denselben Zeitraum erfolgt nicht.</p>	<p>Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 2 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 4 (zusätzliche Qualifikation) trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4 werden auf volle Monate aufgerundet; eine mehrfache Anerkennung für denselben Zeitraum erfolgt nicht. Eine Tätigkeit ist gleichwertig, soweit sie unabhängig von der Zuordnung zum Einstiegsamt nach ihrer Wertigkeit mindestens einer Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe entspricht. Eine Tätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie entgeltlich erbracht wird, nach den Lebensumständen der Person den beruflichen Schwerpunkt darstellt und mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang zum Zeitpunkt der ersten Ernennung abgeleistet wurde. Förderlich sind Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, bei deren Ausübung Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die in sachlichem Zusammenhang zu den Anforderungen des konkret zu besetzenden Dienstpostens oder zu anderen Dienstposten der Laufbahngruppe stehen, auf die die beamtete Dienstkraft zukünftig wechseln könnte. Der Umfang der Anerkennung förderlicher Zeiten soll sich nach dem Grad der Gleichwertigkeit der Qualifikation richten. Die vollumfängliche Anerkennung förderlicher Zeiten ist ausschließlich für Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes zulässig.</p> <p>(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:</p>
--	---

<p>(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen, 3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, 4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu 	<ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen, soweit die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen wird. 3. unverändert 4. Zeiten einer Mitgliedschaft in der Bundesregierung, in einer Landesregierung, in gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder oder im Europäischen Parlament, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit keine Versorgungsabfindung gewährt wird, 5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und 6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.
--	--

<p>dienstlichen Nachteilen führen dürfen und</p> <p>5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.</p> <p>(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.</p> <p>(4) Die Anerkennung der berücksichtigungsfähigen Zeiten ist dem Beamten durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Laufbahnordnungsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung in den in Absatz 1 Satz 2 und 4 genannten Fällen nähere Regelungen zu treffen.</p>	<p>(3) Zeiten, die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 berücksichtigt wurden, werden auf Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.</p> <p>(4) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.</p> <p>(5) Die Anerkennung der berücksichtigungsfähigen Zeiten ist dem Beamten durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Laufbahnordnungsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung in den in Absatz 1 Satz 2 und 4 genannten Fällen nähere Regelungen zu treffen.</p>
<p>§ 29</p>	<p>§ 29</p>

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn	Öffentlich-rechtliche Dienstherrn
<p>(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.</p> <p>(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:</p> <p>1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und</p> <p>2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:</p> <p>1. die gleichartige Tätigkeit</p> <p>a) im öffentlichen Dienst eines Organs, einer Einrichtung oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und</p> <p>b) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung und</p> <p>2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.</p>
§ 38a	§ 38a
Berücksichtigungsfähige Zeiten	Berücksichtigungsfähige Zeiten
<p>(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Richtern und Staatsanwälten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 38 Absatz 3 anerkannt:</p> <p>1. Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen</p>	<p>(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Richtern und Staatsanwälten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 38 Absatz 3 anerkannt:</p> <p>1. unverändert</p>

<p>juristischen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,</p> <p>2. Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber bis zu zehn Jahren,</p> <p>3. Zeiten einer Tätigkeit in einem anderen Beruf und die Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung für einen solchen Beruf vorgeschriebenen Ausbildung, wenn während dieser Zeiten für die Ausübung des Richteramts förderliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben werden konnten oder die Tätigkeit für den Erwerb der nach § 9 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte, bis zu fünf Jahren,</p> <p>4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen Wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,</p> <p>5. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz,</p>	<p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. Zeiten als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,</p> <p>5. Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,</p> <p>6. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz,</p>
--	---

<p>soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,</p> <p>6. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und</p> <p>7. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.</p> <p>(2) Abweichend von § 38 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:</p> <p>1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,</p> <p>2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,</p> <p>3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen</p>	<p>soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,</p> <p>7. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und</p> <p>8. Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, soweit die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen wird.</p> <p>(2) Abweichend von § 38 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen, soweit die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen wird,</p> <p>3. unverändert</p>
--	--

<p>Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,</p> <p>4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und</p> <p>5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.</p> <p>(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.</p>	<p>4. Zeiten einer Mitgliedschaft in der Bundesregierung, in einer Landesregierung, in gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder oder im Europäischen Parlament, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit keine Versorgungsabfindung gewährt wird,</p> <p>5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und</p> <p>6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.</p> <p>(3) Zeiten, die nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.</p> <p>(4) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 46 Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes</p>	<p style="text-align: center;">§ 46 Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes</p>

(1) Werden ~~einem Beamten oder Soldaten~~ die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält ~~er nach 18~~ Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. ~~Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.~~

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ~~seiner Besoldungsgruppe~~ und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ~~ist~~ eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

(1) Werden **einer beamteten Dienstkraft** die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, **erhält sie nach sechs** Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn **zu** diesem Zeitpunkt diesem **höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit zugeordnet ist sowie die sonstigen** haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. **Satz 1 gilt nicht, wenn die übertragenen Aufgaben mehreren Ämtern zugeordnet sind und die Besoldungsgruppe der beamteten Dienstkraft einem dieser Ämter entspricht. Die Zulage nach Satz 1 steht der beamteten Dienstkraft bei laufbahnrechtlich vorgesehenen dienstlichen Qualifizierungen und Erprobungen für Aufstiege und Verwendungsbeförderungen nicht zu.**

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem **zustehenden** Grundgehalt und dem Grundgehalt **der Besoldungsgruppe** gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. **Sie wird für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt. Abweichend von Satz 2 kann im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung die Zulage für jeweils ein weiteres Jahr gewährt werden, wenn trotz mindestens jährlich durchgeführter Stellenbesetzungsverfahren die Planstelle aus von der Dienstbehörde nicht zu vertretenden Gründen nicht besetzt werden konnte. Abweichend von Satz 1 wird soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für**

	<p>die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht vorliegen, weil dazwischenliegende Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind, die Zulage nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt derjenigen Besoldungsgruppe gewährt, der das Amt zugeordnet ist, für deren Übertragung die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Auf die Zulage sind eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage, Amtszulagen und Stellenzulagen anzurechnen, wenn sie der beamteten Dienstkraft in dem höherwertigen Amt nach Satz 1 oder Satz 4 nicht zustünden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 87 Übergangsregelungen zum Familienzuschlag</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Übergangsregelungen zum Familienzuschlag</p>
<p>(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten eine Ausgleichszulage nach Absatz 2. Der Anspruch nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte, die Richterin oder der Richter und die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner einen Anspruch auf laufende Besoldungsbezüge aus Vollbeschäftigung oder Versorgungsbezüge auf Grund einer Tätigkeit beim Land Berlin haben. Ist mindestens einer der beiden Ehegatten</p>	<p>(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten eine Ausgleichszulage nach Absatz 2. Der Anspruch nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte, die Richterin oder der Richter und die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner einen Anspruch auf laufende Besoldungsbezüge aus Vollbeschäftigung oder Versorgungsbezüge auf Grund einer Tätigkeit beim Land Berlin haben. Ist mindestens einer der beiden Ehegatten</p>

<p>oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt und erreichen beide zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung oder hat einer der beiden Partner einen Anspruch auf Versorgungsbezüge auf Grund einer Tätigkeit beim Land Berlin, wird der Anspruch nach Absatz 2 im umgekehrten Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Regelarbeitszeit gekürzt. Sind beide Partner in Teilzeit beschäftigt und erreichen dabei zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit, wird der Anspruch nach Absatz 2 entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur Regelarbeitszeit gekürzt. Der Anspruch nach Absatz 2 ist ferner ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung nur anteilig gewährt worden ist. Der Anspruch nach Absatz 2 lebt in den Fällen der Sätze 2 bis 5 nicht wieder auf, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner oder in den Fällen des § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung die andere anspruchsberechtigte Person ihren oder seinen Anspruch auf Entgelt, Besoldungs- oder Versorgungsbezüge verliert.</p>	<p>oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt und erreichen beide zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung oder hat einer der beiden Partner einen Anspruch auf Versorgungsbezüge auf Grund einer Tätigkeit beim Land Berlin, wird der Anspruch nach Absatz 2 im umgekehrten Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Regelarbeitszeit gekürzt. Sind beide Partner in Teilzeit beschäftigt und erreichen dabei zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit, wird der Anspruch nach Absatz 2 entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur Regelarbeitszeit gekürzt. Der Anspruch nach Absatz 2 ist ferner ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung nur anteilig gewährt worden ist oder die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb des Landes Berlin einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung erhält. Der Anspruch nach Absatz 2 lebt in den Fällen der Sätze 2 bis 5 nicht wieder auf, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner oder in den Fällen des § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung die andere anspruchsberechtigte Person ihren oder seinen Anspruch auf Entgelt, Besoldungs- oder Versorgungsbezüge, den Familienzuschlag der Stufe 1 oder die entsprechende Leistung verliert.</p>
---	--

<p>(2) Die Ausgleichszulage wird in Höhe von 75,05 Euro gewährt. Die Höhe der Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder linearen Anpassung der Besoldungsbezüge um den Betrag, der dem Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht. Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.</p> <p>(3) § 6 Absatz 1 gilt für Fälle des Absatzes 1 Satz 1 entsprechend. Bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern ohne Anspruch auf Besoldung ist maßgebend, ob Ihnen bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 zugestanden hätte.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Anlage 1 Bundesbesoldungsordnung A und B BBesG BE IV. Sonstige Stellenzulagen</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 1 Bundesbesoldungsordnung A und B BBesG BE IV. Sonstige Stellenzulagen</p>
<p style="text-align: center;">Vorbemerkung Nummer 27</p>	<p style="text-align: center;">Vorbemerkung Nummer 27</p>
<p>(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten</p> <p>a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5, A 6 oder A 7 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere</p>	<p>(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten</p> <p>a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5, A 6 oder A 7 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere</p>

<p>aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,</p> <p>bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,</p> <p>b) Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten</p> <p>aa) in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8,</p> <p>bb) in den übrigen Besoldungsgruppen,</p> <p>c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Absatz 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,</p> <p>d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.</p> <p>(2) In den Fällen des § 46 Absatz 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a</p>	<p>aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,</p> <p>bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,</p> <p>b) Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten</p> <p>aa) in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8,</p> <p>bb) in den übrigen Besoldungsgruppen,</p> <p>c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Absatz 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte und Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 sowie Beamte des Amtsanwaltsdienstes in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13,</p> <p>d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.</p> <p>(2) unverändert</p>
---	--

Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.	
Anlage I Bundesbesoldungsordnung A	Anlage I Bundesbesoldungsordnung A
Besoldungsgruppe 13	Besoldungsgruppe 13
[...]	[...]
Arzt ¹⁾	unverändert
Erster Kriminalhauptkommissar	Erste Kriminalhauptkommissarin oder Erster Kriminalhauptkommissar²³⁾
Erster Polizeihauptkommissar	Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar²³⁾
Kanzler Erster Klasse ^{2) 3)}	unverändert
[...]	[...]
Fußnote	Fußnote
[...]	[...]
22) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet sein.	unverändert
	23) Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes können für Führungsfunktionen, die sich durch ein hohes Maß an Verantwortung und Größe des Personalkörpers auszeichnen, oder Fachfunktionen, die mit einem erhöhten Verantwortungsbereich und einem hohen Maß an Fachwissen verbunden sind, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

Anlage IX Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge)	Anlage IX Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge)
[...] <p>Besoldungsgruppe A 13: Fußnote 6 168,02 Euro Fußnote 7 252,01 Euro Fußnote 11, 12, 13 367,58 Euro Fußnote 22..... 334,15 Euro</p> [...]	[...] <p>Besoldungsgruppe A 13: unverändert unverändert unverändert unverändert Fußnote 23 334,15 Euro</p> [...]
Landesbesoldungsgesetz (LBesG)	Landesbesoldungsgesetz (LBesG)
§ 11 Überleitungen	§ 11 Überleitungen
<p>(1) Die Dienstkräfte, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors bei dem Rechnungshof - als Prüfungsgebietsleiterin oder Prüfungsgebietsleiter - wahrnehmen, werden vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2024 in Besoldungsgruppe B 5 übergeleitet.</p> <p>(2) Die Dienstkraft, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesverwaltungsamts wahrnimmt, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.</p> <p>(3) Die Dienstkraft, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wahrnimmt, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

<p>1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.</p>	
<p>(4) Die Dienstkraft, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesamts für Einwanderung wahrnimmt, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Die Dienstkraft, die sich am 31. Dezember 2023 in der Funktion des Leiters des Büros der Präsidentin (LdB) der Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin befindet, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie ungeachtet anderer rechtlicher Bestimmungen, von der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin zum Senatsrat (Besoldungsgruppe B 2) ernannt.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(6) Die Dienstkräfte, die bereits am 31. Dezember 2023 das Amt der Leitung der Justizvollzugsanstalt Heidering, der Leitung der Jugendstrafanstalt Berlin, der Leitung der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin oder der Leitung der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin wahrgenommen haben, werden jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 2 übergeleitet.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>(7) Die Dienstkräfte, die bereits am 31. Dezember 2023 das Amt der Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel, der Leitung der Justizvollzugsanstalt Moabit oder der Leitung der Justizvollzugsanstalt Plötzensee wahrgenommen haben, werden jeweils mit Wirkung vom 1. Januar</p>	<p>(7) unverändert</p>

2024 in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.

(8) Die Dienstkraft, die bereits am 31. Dezember 2024 das Amt der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors der Unfallkasse Berlin wahrgenommen hat, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in die Besoldungsgruppe A 16 übergeleitet.

(9) Die Dienstkraft, die bereits am 31. Dezember 2024 das Amt der Direktorin oder des Direktors der Unfallkasse Berlin wahrgenommen hat, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.

(10) Die Dienstkräfte, die bereits am 31. Dezember 2025 die Leitung des Stabes der Direktion 2 (West), die Leitung des Stabes der Direktion 5 (City) oder die Leitung des Stabes der Direktion Einsatz/Verkehr wahrgenommen haben, werden vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ... [einsetzen: am 1. Januar 2026 oder ggf. mit Wirkung vom 1. Januar 2026] in die Besoldungsgruppe B 2 übergeleitet.

(11) Die Dienstkräfte, die bereits am 31. Dezember 2025 die Leitung der Direktion 2 (West), die Leitung der Direktion 5 (City), die Leitung der Direktion Einsatz/Verkehr oder die Leitung der Direktion Zentraler Service wahrgenommen haben, werden vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ... [einsetzen: am 1. Januar 2026 oder ggf. mit Wirkung vom 1. Januar 2026] in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.

(12) Die Dienstkraft, die bereits am 31. Dezember 2025 das Amt der Ersten

	<p>Direktorin oder des Ersten Direktors bei der Polizei Berlin als Leitung der Landespolizeidirektion wahrgenommen hat, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ... [einsetzen: am 1. Januar 2026 oder ggf. mit Wirkung vom 1. Januar 2026] in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.</p> <p>(13) Die Dienstkraft, die bereits am 31. Dezember 2025 das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landeskriminalamts wahrgenommen hat, wird vorbehaltlich des Vor-liegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ... [einsetzen: am 1. Januar 2026 oder ggf. mit Wirkung vom 1. Januar 2026] in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.</p>
Anlage I Landesbesoldungsordnung A	Anlage I Landesbesoldungsordnung A
Besoldungsgruppe 13	Besoldungsgruppe 13
<p>[...]</p> <p>Erster Gewerbehauptkommissar</p> <p>[...]</p> <p>Fußnoten</p> <p>[...]</p> <p>9) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.</p>	<p>[...]</p> <p>Erste Gewerbehauptkommissarin oder Erster Gewerbehauptkommissar¹⁰⁾</p> <p>[...]</p> <p>Fußnoten</p> <p>[...]</p> <p>unverändert</p> <p>10) Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes können für Führungsfunktionen, die sich durch ein hohes Maß an Verantwortung und Größe des Personalkörpers</p>

	<p>auszeichnen, oder Fachfunktionen, die mit einem erhöhten Verantwortungsbereich und einem hohen Maß an Fachwissen verbunden sind, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage I ausgestattet werden.</p>
Besoldungsgruppe 15	Besoldungsgruppe 15
<p>[...]</p> <p>Sonderschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> -als Leiter einer Schule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern -8) - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern -8) - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen -8) <p>Stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin</p> <p>Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe -7) 8) <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>[...]</p>
Besoldungsgruppe 16	Besoldungsgruppe 16
<p>[...]</p> <p>Oberstudiendirektor an einer Fachschule</p> <ul style="list-style-type: none"> -als Leiter einer Fachschule mit mehr als 360 Schülern -1) 2) 	<p>[...]</p> <p>unverändert</p> <p>Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin</p>

Die Amtszulage gemäß Anlage II beträgt für die Besoldungsgruppe A 16 Fußnote 2 250 Euro	unverändert
Anlage I Landesbesoldungsordnung B	Anlage I Landesbesoldungsordnung B
Besoldungsgruppe 2	Besoldungsgruppe 2
[...] Direktorin oder Direktor bei der Polizei Berlin - als Leitung einer Direktion - - als Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion - - als ständige Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts - - als Leitung der Polizeiakademie -	[...] Direktorin oder Direktor bei der Polizei Berlin - als Leitung einer Direktion - - als Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion - - als Leitung des Stabes der Direktion 2 (West) - - als Leitung des Stabes der Direktion 5 (City) - - als Leitung des Stabes der Direktion Einsatz/Verkehr - - als ständige Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts - - als Leitung der Polizeiakademie -
Direktorin oder Direktor der Berliner Forsten	unverändert
Direktor der Unfallkasse Berlin	
Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit	unverändert
[...]	[...]

Besoldungsgruppe 3	Besoldungsgruppe 3
<p>[...] Direktorin oder Direktor der Verwaltungsakademie Berlin – Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung</p> <p>Direktor des Landeskriminalamts</p> <p>Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin</p> <p>Erste Direktorin oder Erster Direktor bei der Polizei Berlin</p> <p>– als Leitung der Landespolizeidirektion –</p> <p>[...]</p>	<p>[...] Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin</p> <p>Direktorin oder Direktor der Unfallkasse Berlin</p> <p>Direktorin oder Direktor der Verwaltungsakademie Berlin - Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung</p> <p>Erste Direktorin oder Erster Direktor bei der Polizei Berlin</p> <p>- als Leitung der Direktion 2 (West) -</p> <p>- als Leitung der Direktion 5 (City) -</p> <p>- als Leitung der Direktion Einsatz/Verkehr -</p> <p>- als Leitung der Direktion Zentraler Service -</p> <p>[...]</p>
Besoldungsgruppe 4	Besoldungsgruppe 4
<p>[...] Direktorin oder Direktor des Landesamts für Einwanderung</p>	<p>[...] unverändert</p> <p>Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamts</p>

Direktorin oder Direktor des Landesverwaltungsamts [...]	Direktorin oder Direktor der Landespolizeidirektion unverändert [...]
Besoldungsgruppe 5	Besoldungsgruppe 5
[...] Leitender Oberschulrat -als Leiter einer bedeutenden Abteilung bei dem für Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - Polizeivizepräsident Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik [...]	[...] unverändert unverändert Polizeivizepräsidentin oder Polizeivizepräsident unverändert [...]
Besoldungsgruppe 7	Besoldungsgruppe 7
Polizeipräsident Staatssekretär ¹⁾ [...]	Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident unverändert [...]
Anlage I Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter)	Anlage I Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter)
Besoldungsgruppe 3	Besoldungsgruppe 3
[...] Direktorin oder Direktor des Landesamts für Einwanderung	[...] unverändert Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamts

<p>Direktorin oder Direktor des Landesverwaltungsamts</p> <p>Erster Direktor bei der Polizei Berlin</p> <p>- als Leiter der Zentralen Serviceeinheit -</p> <p>- als Leiter der Direktion Einsatz -</p> <p>[...]</p>	<p>unverändert</p> <p>Erste Direktorin oder Erster Direktor bei der Polizei Berlin</p> <p>- als Leitung der Landespolizeidirektion -</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">Anlage II 1. Amtszulagen</p>	<p style="text-align: center;">Anlage II 1. Amtszulagen</p>
<p>[...]</p> <p>Besoldungsgruppe A 13:</p> <p>Fußnote 1168,02 Euro</p> <p>Fußnote 2252,01 Euro</p> <p>Fußnote 3419,98 Euro</p> <p>Fußnote 9334,15 Euro</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>Besoldungsgruppe A 13:</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Fußnote 10 334,15 Euro</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 5 Nummer 2</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5 Nummer 2</p>
<p>2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Im ersten Halbsatz Nummer 1 und 3 wird jeweils die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.</p>	<p>2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Im ersten Halbsatz Nummer 1 und 3 wird jeweils die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.</p>

bb) Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „Hundert“ die Wörter „in den Fällen der Nummer 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ und wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

~~c) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ und wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.~~

d) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Eine Minderung des Ruhegehalts unterbleibt, wenn der Beamte zum Beginn des Ruhestands

1. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren,

2. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 das 63. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahren

erreicht hat. Dienstzeiten im Sinne des Satzes 5 Nummer 1 und 2 sind ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, sowie Zeiten nach § 50d und Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr. Zeiten einer

bb) Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „Hundert“ die Wörter „in den Fällen der Nummer 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ und wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

c) **Satz 4 wird aufgehoben.**

d) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Eine Minderung des Ruhegehalts unterbleibt, wenn der Beamte zum Beginn des Ruhestands

1. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren,

2. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 das 63. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahren

erreicht hat. Dienstzeiten im Sinne des Satzes 4 Nummer 1 und 2 sind ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, sowie Zeiten nach § 50d und Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr. Zeiten einer

<p>Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 6 in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.</p>	<p>Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 5 in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 5 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.</p>																																																				
Artikel 5 Nummer 9	Artikel 5 Nummer 9																																																				
<p>9. Nach § 69f wird folgender § 69g eingefügt: „§ 69g Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften</p> <p>(1) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2025 nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 oder § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres</p> <p>1. die Vollendung des 63. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, 2. das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geboren sind:</p>	<p>9. Nach § 69f wird folgender § 69g eingefügt: „§ 69g Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften</p> <p>(1) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2025 nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 oder § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres</p> <p>1. die Vollendung des 63. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, 2. das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geboren sind:</p>																																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Geburtsdatum bis</th> <th colspan="2">Lebensalter</th> </tr> <tr> <th>Jahr</th> <th>Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>31. Dezember 1966</td><td>63</td><td>3</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1967</td><td>63</td><td>6</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1968</td><td>63</td><td>9</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1969</td><td>64</td><td>0</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1970</td><td>64</td><td>3</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1971</td><td>64</td><td>6</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1972</td><td>64</td><td>9</td></tr> </tbody> </table>	Geburtsdatum bis	Lebensalter		Jahr	Monat	31. Dezember 1966	63	3	31. Dezember 1967	63	6	31. Dezember 1968	63	9	31. Dezember 1969	64	0	31. Dezember 1970	64	3	31. Dezember 1971	64	6	31. Dezember 1972	64	9	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Geburtsdatum bis</th> <th colspan="2">Lebensalter</th> </tr> <tr> <th>Jahr</th> <th>Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>31. Dezember 1966</td><td>63</td><td>3</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1967</td><td>63</td><td>6</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1968</td><td>63</td><td>9</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1969</td><td>64</td><td>0</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1970</td><td>64</td><td>3</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1971</td><td>64</td><td>6</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1972</td><td>64</td><td>9</td></tr> </tbody> </table>	Geburtsdatum bis	Lebensalter		Jahr	Monat	31. Dezember 1966	63	3	31. Dezember 1967	63	6	31. Dezember 1968	63	9	31. Dezember 1969	64	0	31. Dezember 1970	64	3	31. Dezember 1971	64	6	31. Dezember 1972	64	9
Geburtsdatum bis		Lebensalter																																																			
	Jahr	Monat																																																			
31. Dezember 1966	63	3																																																			
31. Dezember 1967	63	6																																																			
31. Dezember 1968	63	9																																																			
31. Dezember 1969	64	0																																																			
31. Dezember 1970	64	3																																																			
31. Dezember 1971	64	6																																																			
31. Dezember 1972	64	9																																																			
Geburtsdatum bis	Lebensalter																																																				
	Jahr	Monat																																																			
31. Dezember 1966	63	3																																																			
31. Dezember 1967	63	6																																																			
31. Dezember 1968	63	9																																																			
31. Dezember 1969	64	0																																																			
31. Dezember 1970	64	3																																																			
31. Dezember 1971	64	6																																																			
31. Dezember 1972	64	9																																																			

(2) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Januar 2033 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2027	63	3
1. Januar 2028	63	6
1. Januar 2029	63	9
1. Januar 2030	64	0
1. Januar 2031	64	3
1. Januar 2032	64	6
1. Januar 2033	64	9

2. § 14 Absatz 3 Satz 5 Nummer 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Erreichens einer Dienstzeit von 40 Jahren das Erreichen einer Dienstzeit von 35 Jahren tritt.

(3) In den Fällen, in denen ein Beamter, dem vor dem 22. Mai 2024

1. ein Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes oder
2. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der

(2) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Januar 2033 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2027	63	3
1. Januar 2028	63	6
1. Januar 2029	63	9
1. Januar 2030	64	0
1. Januar 2031	64	3
1. Januar 2032	64	6
1. Januar 2033	64	9

2. § 14 Absatz 3 Satz 5 Nummer 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Erreichens einer Dienstzeit von 40 Jahren das Erreichen einer Dienstzeit von 35 Jahren tritt.

(3) In den Fällen, in denen ein Beamter, dem vor dem 22. Mai 2024

1. ein Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes oder
2. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der

<p>Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist,</p> <p>bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, findet § 14 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung Anwendung. Gleiches gilt für einen Richter, dem unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt worden ist.</p>	<p>Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist,</p> <p>bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, findet § 14 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung Anwendung, sofern der Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 55 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes oder die Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 3 oder § 58 des Landesbeamtengesetzes nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde. Gleiches gilt für einen Richter, dem unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">Sonderzahlungsgesetz (SZG)</p>	<p style="text-align: center;">Sonderzahlungsgesetz (SZG)</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Sonderbetrag für Kinder</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sonderbetrag für Kinder</p>
<p>(1) Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes</p>	<p>(1) Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes</p>

<p>zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von 50 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.</p> <p>(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gewährt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.</p>	<p>zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von 50 Euro gewährt. § 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.</p> <p>(2) unverändert</p>
<p align="center">Berliner Heilverfahrensverordnung (BlnHeilvfV)</p>	<p align="center">Berliner Heilverfahrensverordnung (BlnHeilvfV)</p>
<p align="center">§ 3 Ausnahmen</p>	<p align="center">§ 3 Ausnahmen</p>
<p>Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann die für die Bearbeitung des Dienstupfalles zuständige Stelle in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härtefälle über diese Verordnung hinaus eine weitergehende Kostenerstattung zulassen.</p>	<p>(1) Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann die für die Bearbeitung des Dienstupfalles zuständige Stelle in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härtefälle über diese Verordnung hinaus eine weitergehende Kostenerstattung zulassen.</p>

(2) Nach einem traumatischen Ereignis, das sich in Ausübung des Dienstes ereignet hat und von der verletzten Person nach § 45 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes als Unfall im Sinne des § 31 Absatz 1, 4 und 5 sowie § 31a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes angezeigt worden ist, werden zur psychischen Stabilisierung nach vorheriger Zustimmung der Dienstunfallfürsorgestelle die Aufwendungen für bis zu fünf Sitzungen in Gruppen- oder Einzeltherapie erstattet. Satz 1 gilt auch, wenn das Verfahren zur Feststellung, ob ein Dienstunfall vorliegt, noch andauert. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch Aufwendungen für die fundierte Psychodiagnostik, für die Krisen- oder Frühintervention und für das Abklären der Notwendigkeit weiterführender Behandlungsmaßnahmen. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen für Sitzungen bei

- 1. Fachärztinnen oder Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie,**
- 2. Fachärztinnen oder Fachärzten für Psychiatrie,**
- 3. Fachärztinnen oder Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie,**
- 4. Fachärztinnen oder Fachärzten für psychosomatische Medizin und Psychotherapie,**
- 5. Fachärztinnen oder Fachärzten für psychotherapeutische Medizin,**

	<p>6. ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und</p> <p>7. Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst (Polizei-Laufbahnverordnung - PolLVO)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst (Polizei-Laufbahnverordnung - PolLVO)</p>
<p>§ 3 Gliederung</p>	<p>§ 3 Gliederung</p>
<p>(1) Die in § 1 Satz 2 genannten Laufbahnzweige der Schutz- und Kriminalpolizei gliedern sich jeweils in die Laufbahngruppen</p> <p>1. des gehobenen Dienstes und</p> <p>2. des höheren Dienstes.</p> <p>Der Laufbahnzweig Gewerbeaufsichtsdienst umfasst nur die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Ein Aufstieg in den höheren Dienst der Laufbahnzweige Schutz- und Kriminalpolizei ist möglich. Die Ämter nach Absatz 2 entsprechen den Ämtern in Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz. Die Ämter nach Absatz 3 entsprechen den Ämtern in</p>	<p>(1) unverändert</p>

<p>Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz.</p> <p>(2) Zum gehobenen Dienst gehören</p> <p>1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei-, Kriminal- und Gewerbekommissarin und des Polizei-, Kriminal- und Gewerbekommissars (Besoldungsgruppe A 9),</p> <p>2. als Beförderungsämtler das Amt</p> <p>a) der Polizei-, Kriminal- und Gewerbeoberkommissarin und des Polizei-, Kriminal- und Gewerbeoberkommissars (Besoldungsgruppe A 10),</p> <p>b) der Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissarin und des Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 11),</p> <p>c) der Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissarin und des Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 12),</p> <p>d) der Ersten Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissarin und des Ersten Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 13).</p>	<p>(2) Zum gehobenen Dienst gehören</p> <p>1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei-, Kriminal- und Gewerbekommissarin und des Polizei-, Kriminal- und Gewerbekommissars (Besoldungsgruppe A 9),</p> <p>2. als Beförderungsämtler das Amt</p> <p>a) der Polizei-, Kriminal- und Gewerbeoberkommissarin und des Polizei-, Kriminal- und Gewerbeoberkommissars (Besoldungsgruppe A 10),</p> <p>b) der Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissarin und des Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 11),</p> <p>c) der Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissarin und des Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 12),</p> <p>d) der Ersten Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissarin und des Ersten Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 13),</p> <p>e) der Ersten Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissarin und des Ersten Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage).</p>
--	--

<p>Die Ämter Polizei-, Kriminal- und Gewerbeauptkommissarin und Polizei-, Kriminal- und Gewerbeauptkommissar in Besoldungsgruppe A 11 und A 12 sowie die Ämter Erste Polizei-, Kriminal- und Gewerbeauptkommissarin und Erster Polizei-, Kriminal- und Gewerbeauptkommissar müssen für die Verleihung des Einstiegsamtes des höheren Dienstes nicht durchlaufen werden, wenn die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst im Aufstiegsverfahren erlangt wurde.</p> <p>(3) Zum höheren Dienst gehören</p> <p>1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei- und Kriminalrätin und des Polizei- und Kriminalrats (Besoldungsgruppe A 13),</p> <p>2. als Beförderungsämter das Amt</p> <p>a) der Polizei- und Kriminaloberrätin und des Polizei- und Kriminaloberrats (Besoldungsgruppe A 14),</p> <p>b) der Polizei- und Kriminaldirektorin und des Polizei- und Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 15),</p> <p>c) der Leitenden Polizei- und Kriminaldirektorin und des Leitenden Polizei- und Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 16),</p> <p>d) der Direktorin bei der Polizei Berlin, des Direktors bei der Polizei Berlin (Besoldungsgruppe B 2),</p> <p>e) der Ersten Direktorin bei der Polizei Berlin, des Ersten Direktors bei der Polizei Berlin (Besoldungsgruppe B 3),</p>	<p>Die Ämter Polizei-, Kriminal- und Gewerbeauptkommissarin und Polizei-, Kriminal- und Gewerbeauptkommissar in Besoldungsgruppe A 11 und A 12 sowie die Ämter Erste Polizei-, Kriminal- und Gewerbeauptkommissarin und Erster Polizei-, Kriminal- und Gewerbeauptkommissar müssen für die Verleihung des Einstiegsamtes des höheren Dienstes nicht durchlaufen werden, wenn die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst im Aufstiegsverfahren erlangt wurde.</p> <p>(3) Zum höheren Dienst gehören</p> <p>1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei- und Kriminalrätin und des Polizei- und Kriminalrats (Besoldungsgruppe A 13),</p> <p>2. als Beförderungsämter das Amt</p> <p>a) der Polizei- und Kriminaloberrätin und des Polizei- und Kriminaloberrats (Besoldungsgruppe A 14),</p> <p>b) der Polizei- und Kriminaldirektorin und des Polizei- und Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 15),</p> <p>c) der Leitenden Polizei- und Kriminaldirektorin und des Leitenden Polizei- und Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 16),</p> <p>d) der Direktorin bei der Polizei Berlin, des Direktors bei der Polizei Berlin (Besoldungsgruppe B 2),</p> <p>e) der Ersten Direktorin bei der Polizei Berlin, des Ersten Direktors bei der Polizei Berlin (Besoldungsgruppe B 3),</p>
--	--

<p>f) der Direktorin des Landeskriminalamtes und des Direktors des Landeskriminalamtes (Besoldungsgruppe B 3).</p> <p>Das Amt der Direktorin und des Direktors bei der Polizei Berlin muss für das Amt der Ersten Direktorin und des Ersten Direktors bei der Polizei Berlin und das Amt der Direktorin und des Direktors des Landeskriminalamtes nicht durchlaufen werden.</p> <p>(4) Eine Beförderung in das Amt der Ersten Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissarin und des Ersten Polizei-, Kriminal- und Gewerbehauptkommissars darf nicht auf einer Stelle der gleichen Besoldungsgruppe für das Einstiegsamt der nächst höheren Laufbahn vorgenommen werden.</p> <p>(5) Beförderungen vor Vollendung des 50. Lebensjahres sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die erfolgreiche sportliche Betätigung nachgewiesen wird. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.</p> <p>(6) Dienst- und Amtsbezeichnungen werden in der geschlechtsspezifischen Form geführt.</p> <p>(7) Weiteres Beförderungsamt ist das Amt der Polizeivizepräsidentin und des</p>	<p>f) der Direktorin des Landeskriminalamtes und des Direktors des Landeskriminalamtes (Besoldungsgruppe B 4),</p> <p>g) der Direktorin der Landespolizeidirektion und des Direktors der Landespolizeidirektion (Besoldungsgruppe B 4).</p> <p>Das Amt der Direktorin und des Direktors bei der Polizei Berlin muss für das Amt der Ersten Direktorin und des Ersten Direktors bei der Polizei Berlin und das Amt der Direktorin und des Direktors des Landeskriminalamtes nicht durchlaufen werden.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p>
--	---

<p>Polizeivizepräsidenten (Besoldungsgruppe B 5). Voraussetzung für die Ernennung ist neben der auf der Persönlichkeit beruhenden Eignung eine mindestens dreijährige laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 Absatz 1 Laufbahngesetz) in der Laufbahn des höheren Dienstes oder im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.</p> <p>Bei der Ernennung zur Polizeivizepräsidentin oder zum Polizeivizepräsidenten dürfen die darunter liegenden Ämter übersprungen werden. Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnfachrichtungen kann das Amt nach einem Laufbahnfachrichtungswechsel nach § 16 Absatz 2 Laufbahngesetz durch die Laufbahnordnungsbehörde verliehen werden.</p>	
---	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. **Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254)**, das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist – auszugsweise –

§ 8 Arbeitsunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
- 2a. das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2 Buchstabe a fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird,
3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, daß die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,
4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer

Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,

5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

(3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

(...).

2. **Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung** (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist - auszugsweise -

§ 14 Begriff der Pflegebedürftigkeit

(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

(2) Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten pflegfachlich begründeten Kriterien:

1. Mobilität: Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen;
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten: Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch;
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen: motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives

Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;

4. Selbstversorgung: Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, Ernährung parenteral oder über Sonde, Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen;
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:
 - a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
 - b) in Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
 - c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern sowie
 - d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

(3) Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die dazu führen, dass die Haushaltsführung nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, werden bei den Kriterien der in Absatz 2 genannten Bereiche berücksichtigt.

§ 15 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit, Begutachtungsinstrument

(1) Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt.

(2) Das Begutachtungsinstrument ist in sechs Module gegliedert, die den sechs Bereichen in § 14 Absatz 2 entsprechen. In jedem Modul sind für die in den Bereichen genannten Kriterien die in Anlage 1 dargestellten Kategorien vorgesehen. Die Kategorien stellen die in ihnen zum Ausdruck kommenden verschiedenen Schweregrade der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten dar. Den Kategorien werden in Bezug auf die einzelnen Kriterien pflegefachlich fundierte Einzelpunkte zugeordnet, die aus Anlage 1 ersichtlich sind. In jedem Modul werden die jeweils erreichbaren Summen aus Einzelpunkten nach den in Anlage 2 festgelegten Punktbereichen gegliedert. Die Summen der Punkte werden nach den in ihnen zum Ausdruck kommenden Schweregraden der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten wie folgt bezeichnet:

1. Punktbereich 0: keine Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
2. Punktbereich 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
3. Punktbereich 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
4. Punktbereich 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten und
5. Punktbereich 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten.

Jedem Punktbereich in einem Modul werden unter Berücksichtigung der in ihm zum Ausdruck kommenden Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sowie der folgenden Gewichtung der Module die in Anlage 2 festgelegten, gewichteten Punkte zugeordnet. Die Module des Begutachtungsinstruments werden wie folgt gewichtet:

1. Mobilität mit 10 Prozent,
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen zusammen mit 15 Prozent,
3. Selbstversorgung mit 40 Prozent,

4. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen mit 20 Prozent,

5. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit 15 Prozent.

(3) Zur Ermittlung des Pflegegrades sind die bei der Begutachtung festgestellten Einzelpunkte in jedem Modul zu addieren und dem in Anlage 2 festgelegten Punktbereich sowie den sich daraus ergebenden gewichteten Punkten zuzuordnen. Den Modulen 2 und 3 ist ein gemeinsamer gewichteter Punkt zuzuordnen, der aus den höchsten gewichteten Punkten entweder des Moduls 2 oder des Moduls 3 besteht. Aus den gewichteten Punkten aller Module sind durch Addition die Gesamtpunkte zu bilden. Auf der Basis der erreichten Gesamtpunkte sind pflegebedürftige Personen in einen der nachfolgenden Pflegegrade einzuordnen:

1. ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
2. ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
3. ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
4. ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
5. ab 90 bis 100 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

(4) Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, können aus pflegfachlichen Gründen dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Gesamtpunkte unter 90 liegen. Der Medizinische Dienst Bund konkretisiert in den Richtlinien nach § 17 Absatz 1 die pflegfachlich begründeten Voraussetzungen für solche besonderen Bedarfskonstellationen.

(5) Bei der Begutachtung sind auch solche Kriterien zu berücksichtigen, die zu einem Hilfebedarf führen, für den Leistungen des Fünften Buches vorgesehen sind. Dies gilt auch für krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen. Krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen sind Maßnahmen der Behandlungspflege, bei denen der behandlungspflegerische Hilfebedarf aus

medizinisch-pflegerischen Gründen regelmäßig und auf Dauer untrennbarer Bestandteil einer pflegerischen Maßnahme in den in § 14 Absatz 2 genannten sechs Bereichen ist oder mit einer solchen notwendig in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht.

(6) Bei pflegebedürftigen Kindern wird der Pflegegrad durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit und ihrer Fähigkeiten mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Pflegebedürftige Kinder im Alter bis zu 18 Monaten werden abweichend von den Absätzen 3, 4 und 6 Satz 2 wie folgt eingestuft:

1. ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 2,
2. ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 3,
3. ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 4,
4. ab 70 bis 100 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 5.

3. Verordnung über die Vermutung der Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall (Einsatzunfallverordnung - EinsatzUV) vom 24. September 2012 (BGBl. I S. 2092), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2020 (BGBl. I S. 1868) geändert worden ist - auszugsweise -

§ 1 Einsatzunfall als Ursache einer psychischen Störung

(1) Es wird vermutet, dass eine nachstehend benannte psychische Störung durch einen Einsatzunfall verursacht worden ist, wenn durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie der Bundeswehr festgestellt wird, dass sie innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung aufgetreten ist, und die erkrankte Person während der Auslandsverwendung der Gefahr einer solchen Störung in besonderer Weise ausgesetzt war:

1. posttraumatische Belastungsstörung,
2. Anpassungsstörung,
3. sonstige Reaktion auf schwere Belastung,
4. Angststörung,
5. somatoforme Störung,
6. akute vorübergehende psychotische Störung.

(2) Der Gefahr einer psychischen Störung im Sinne des Absatzes 1 in besonderer Weise ausgesetzt waren Personen, die während der Auslandsverwendung

1. von einer bewaffneten Auseinandersetzung betroffen waren (§ 2 Absatz 1),
2. an einer solchen Auseinandersetzung teilgenommen haben (§ 2 Absatz 2) oder
3. einer vergleichbaren Belastung ausgesetzt waren.

(...).

4. **Landesbeamtengesetz (LBG)** vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist -auszugsweise-

§ 54

Teilzeitbeschäftigung

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 54b Familienpflegezeit mit Vorschuss

- (1) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag für die Dauer von längstens 24 Monaten Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden als Familienpflegezeit zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung oder zur Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung zu gewähren. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

- (2) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Gewährung maßgeblich sind. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Gewährung mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, zu widerrufen. Ist der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Gewährung zu widerrufen, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

- (3) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden. Familienpflegezeit und Pflegezeit (§ 54c) dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.

- (4) Wer Zeiten nach dieser Vorschrift beanspruchen will, soll dies spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden soll. Hierbei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.

- (5) Während einer Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit nach den Absätzen 1 und 3 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 54c Pflegezeit mit Vorschuss

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 54b Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auch von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit gewährt.
- (2) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes für die Dauer von längstens drei Monaten Teilzeitbeschäftigung auch mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit zu gewähren, wenn diese oder dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind durch ein ärztliches Zeugnis oder ein ärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung, wonach die nahe Angehörige oder der nahe Angehörige an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, nachzuweisen.
- (3) Ist die Pflegezeit nach Absatz 1 und 2 nicht für die längstmögliche Dauer gewährt worden, kann sie nachträglich bis zu dieser verlängert werden. Familienpflegezeit (§ 54b) und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.
- (4) § 54b Absatz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Beurlaubung gilt § 55 Absatz 2 entsprechend.
- (5) Wer Pflegezeit beanspruchen will, soll dies im Falle des Absatzes 1 spätestens acht Wochen und im Falle des Absatzes 2 spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung oder für welchen Zeitraum Urlaub ohne Dienstbezüge in Anspruch genommen werden soll. Hierbei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.
- (6) Während einer Teilzeitbeschäftigung als Pflegezeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
- (7) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend, soweit die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dem nicht entgegenstehen.

§ 55 Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

2. eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftig ist,

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54a Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Absatz 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 58

Widerruf der Bewilligung oder Gewährung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit

Treten während des Bewilligungs- oder Gewährungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist ein Widerruf in den folgenden Fällen auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Familienpflegezeit nach § 54b Absatz 1 oder 3 oder von Pflegezeit nach § 54c Absatz 1 oder 3 oder von Urlaub nach § 55 Absatz 1 oder von Elternzeit oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die

Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus der Beamtin oder des Beamten entsprechend dem in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfang festgesetzt.

5. **Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamfVG)** vom 21. Juni 2011 (GVBl. 2011, S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist - auszugsweise -

§ 31

Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 61 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

(6) (weggefallen)

§ 31a

Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter auf Grund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 31 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss des Senats von Berlin im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleiches gilt, wenn bei einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 31 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für ihn eine unbillige Härte wäre.

(...).

§ 33

Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, mit Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 34).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, daß sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Die Durchführung regelt der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung.

(...).

6. **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz - LAbgG)** vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2022 (GVBl. S. 106) geändert worden ist -auszugsweise-

§ 11 Anspruch auf Altersentschädigung

Ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es

1. das 63. Lebensjahr vollendet und dem Abgeordnetenhaus neun Jahre angehört hat,
2. das 62. Lebensjahr vollendet und dem Abgeordnetenhaus elf Jahre angehört hat oder
3. das 61. Lebensjahr vollendet und dem Abgeordnetenhaus zwölf Jahre angehört hat.

Mit jedem über zwölf Jahre hinausgehenden weiteren zwei Jahren bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung, wie aus der diesem Gesetz beigefügten Tabelle ersichtlich, ein Lebensjahr früher.

§ 12 Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von neun Jahren 35 vom Hundert der Entschädigung nach § 6 Absatz 1. Sie erhöht sich vom elften Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft für jedes Jahr, wie aus der diesem Gesetz beigefügten Tabelle ersichtlich, um 3 vom Hundert. Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten und seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach Satz 1 und 2 anteilig (im Verhältnis der genannten Zeiten zu höchstens 20 Jahren) mit der Entschädigung nach § 6 Absatz 2 zu Grunde gelegt.

Anlage zu den §§ 11 und 12

Voraussetzungen des Anspruchs auf Altersentschädigung (§ 11)		Höhe der Altersentschädigung (Vomhundertsatz nach § 12)
Mandatsjahre	Lebensalter	
9	63	35
10	63	35
11	62	38
12	61	41
13	61	44
14	60	47
15	60	50
16	59	53
17	59	56
18	58	59
19	58	62
20	57	65

§ 13 Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 11. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

(2) Die Höhe der Altersentschädigung wird anteilig für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus im Verhältnis zu den jeweils erforderlichen Mandatsjahren für die Mindestaltersentschädigung nach § 12 Satz 1 berechnet. § 12 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Mitglied des Abgeordnetenhauses während seiner Zugehörigkeit zum Abgeordnetenhaus ohne eigenen Vorsatz oder ohne eigene grobe Fahrlässigkeit Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus die bei seiner Wahl zum Abgeordnetenhaus ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in § 11 vorgesehenen Voraussetzungen auf Antrag eine Altersentschädigung in Höhe der jeweiligen Mindestaltersentschädigung nach § 12, höchstens jedoch zwölf Monate rückwirkend für die Zeit vor Antragstellung. Die Altersentschädigung erhöht sich entsprechend der in § 12 Satz 1 und 2 jeweils vorgesehenen Steigerung, soweit die dafür erforderlichen Mandatsjahre erreicht wurden. § 12 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Die Altersentschädigung nach Absatz 1 vermindert sich um höchstens 50 vom Hundert, wenn Leistungen wegen Invalidität aus einer nach § 19a abgeschlossenen Unfallversicherung in Anspruch genommen werden. Über die Art und Weise der Anrechnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses.

(3) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses, das die jeweilige Mindestmandatszeit nach § 12 erreicht hat, Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält es auf Antrag unabhängig vom Lebensalter eine Altersentschädigung in Höhe der jeweiligen Mindestaltersentschädigung nach § 12, höchstens jedoch drei Monate rückwirkend für die Zeit vor Antragstellung. Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Satz 3 finden Anwendung.

§ 15 Versorgungsalternativen

(1) Anstelle der Versorgung nach den §§ 11 bis 14 werden dem Mitglied des Abgeordnetenhauses auf Antrag seine laufenden freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung oder einer durch Versorgungswerk geregelten Altersversorgung bis zur Höhe des im Falle einer Nachversicherung nach Absatz 3 zu zahlenden monatlichen Beitrags erstattet. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach erstmaligem Mandatsbeginn schriftlich gestellt werden und ist unwiderruflich. Sofern das Mitglied des Abgeordnetenhauses in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht, beginnt die Antragsfrist nach Satz 2 unbeschadet der Möglichkeit der privaten Rentenversicherung oder der durch ein Versorgungswerk geregelten Altersversorgung erst nach Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Beitrag für die Altersversorgung des Mitglieds des Abgeordnetenhauses und zur Unterstützung

ihrer überlebenden Ehegattinnen und -gatten, der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, die vom Präsidium erlassen werden, zu erbringen.

(2) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den §§ 11 bis 14 erworben und keine Leistung nach Absatz 1 in Anspruch genommen hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Abgeordnetenhaus auf Antrag eine Versorgungsabfindung; dies gilt nicht für Angehörige des öffentlichen Dienstes, deren Amt oder Dienst mit dem Mandat vereinbar ist, soweit die Zeit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus auch ohne Antrag nach Absatz 4 berücksichtigt wird. Die Versorgungsabfindung wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus in Höhe von 70 vom Hundert des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt.

(3) Die Möglichkeit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Zeit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus richtet sich nach § 23 Absatz 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes des Bundes.

(4) Anstelle der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren Amt oder Dienst mit dem Mandat unvereinbar ist, die Zeit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter berücksichtigt.

(5) Im Falle des Wiedereintritts in das Abgeordnetenhaus beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 11 erneut zu laufen, soweit das Mitglied des Abgeordnetenhauses für zurückgelegte Mandatszeiten eine der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch genommen hat.

7. Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist -auszugsweise-

§ 13 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert.

(2) Befördert werden darf nur, wer neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach den dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und die Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit nach Satz 1 dauert in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 drei Monate und der Laufbahngruppe 2 sechs Monate. Sie soll in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 ein Jahr nicht überschreiten. Sofern die Erprobungszeit auf Grund einer Freistellung nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung nicht vollständig abgeleistet werden kann, hindert dies bei Vorliegen ausreichend aussagekräftiger Arbeitsergebnisse aus tatsächlicher Wahrnehmung der höherwertigen Tätigkeit die Feststellung der Bewährung nicht. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann von einer Erprobungszeit nach Satz 1 abgesehen werden. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte während einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 4 Satz 1 bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höher bewerteten Dienstpostens entsprochen haben. Die obersten Dienstbehörden (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) können das Auswahlverfahren der für das höhere Amt Geeigneten regeln, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann.

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
2. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat,
3. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, und während dieser Zeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und
4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat; sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 3 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden. Die nach Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt, wenn von der Beamtin oder dem Beamten während der Erprobungszeit eine dienstliche Qualifikation erworben worden ist, die mit der in Nummer 1 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 sowie zur Kürzung der Erprobungszeit nach Satz 2.

(4a) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden (Verwendungsbeförderung), wenn

1. die Beamtin oder der Beamte in einem Auswahlverfahren für den Einsatz in einem besonders festgelegten Aufgabenbereich (Verwendungsbereich) auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich war,
2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von zwölf Monaten in den Aufgaben der späteren Verwendung bewährt hat und während dieser Zeit an einer theoretischen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat (Verwendungsqualifizierung) und
3. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in dem Verwendungsbereich bestätigt hat; sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die

1. in einem Auswahlverfahren gemäß Satz 1 Nummer 1 erfolgreich waren,
2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete, hiervon mindestens ein Dienstposten im Verwendungsbereich, bewährt haben,
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12) von mindestens fünf Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder einem höheren Amt bewährt haben und
4. in den letzten fünf Jahren vor der Zulassung zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung sowie mindestens einmal im Verwendungsbereich mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

sind zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung zuzulassen, sofern ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten auf dem Dienstposten rechtfertigt. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 2 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu sechs Monate gekürzt werden. Sofern das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß Satz 1 verliehen ist, kann der Beamtin oder dem Beamten ein Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 14 in dem Verwendungsbereich verliehen werden. Die Absätze 2 und 5 sind anzuwenden. Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt nach Satz 1 oder 4 verliehen wurde, können auch auf anderen Dienstposten im Verwendungsbereich eingesetzt werden. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

(5) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig

1. zum Ausgleich von Verzögerungen bei der beruflichen Entwicklung infolge der Geburt eines Kindes während des Beamtenverhältnisses oder der in § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 genannten Zeiten (Nachteilsausgleich) oder
2. wenn während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen deutlich übertreffen (§ 27 Absatz 2).

Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 setzt voraus, dass sie eine von der Laufbahnordnungsbehörde durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2 vorgeschriebene Qualifizierung erfolgreich absolviert haben.

(7) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass sie

1. im zweiten Einstiegsamt oder in einem höheren Amt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind oder

2. die Voraussetzungen für eine Beförderung nach Absatz 4 oder 4a in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen

sowie das darunterliegende, regelmäßig zu durchlaufende Amt bereits verliehen ist. Satz 1 gilt nicht für den Amtsanwaltsdienst und für den Schuldienst.

§ 14 Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahnfachrichtung der Laufbahngruppe 1 können durch Aufstieg die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 derselben Laufbahnfachrichtung auch ohne Erfüllung der für diese Laufbahnfachrichtung vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen erwerben. Die Zugangsvoraussetzung für die Laufbahngruppe 2 muss nachgewiesen werden, wenn sie aus einer besonderen Fachausbildung besteht.

(2) Der Aufstieg kann geregelt werden als

1. Aufstieg mit Ablegung einer Prüfung (Regelaufstieg) oder
2. Aufstieg ohne Prüfung (Praxisaufstieg und Bewährungsaufstieg).

Wird die Ablegung einer Prüfung nicht verlangt, so sind die Beamtinnen und Beamten in die Aufgaben des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung einzuführen. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29.

(3) Der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes, fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die zuständige Behörde kann von einem Antrag an den Landespersonalausschuss nach Satz 1 absehen, wenn der Beamtin oder dem Beamten wegen Nichterfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten, wegen ihrer oder seiner Persönlichkeit oder wegen schwerwiegender Leistungsmängel die Beförderungseignung fehlt; diese Entscheidung kann auch während der Einführung getroffen werden. Die Beamtinnen und Beamten erbringen den Nachweis der erfolgreichen Einführung in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuss. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt.

(4) Das Feststellungsverfahren regelt der Landespersonalausschuss. Die Laufbahnordnungsbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung selbst regeln und durchführen. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

§ 15 Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2

(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 geforderten Voraussetzungen erfüllen, kann das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat,
2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 18 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
3. die Beamtin oder der Beamte während der Erprobungszeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und
4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

(2) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen.

(3) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2.

8. **Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz - HmbBeamtVG)** vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 520) geändert worden ist - auszugsweise -

§ 34 Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 71 des Hamburgischen Beamtengesetzes verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung der ständigen Familienwohnung vom Dienort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt der erste Halbsatz auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihr oder ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in ihrer oder seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

Ein Unfall, den die oder der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 37) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Als Krankheiten im Sinne des Satzes 1 kommen die in Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert am 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2245), in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht. Sofern ein Unfallversicherungsträger eine Krankheit, die nicht in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, nach § 9 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155 S. 1, 27), in der jeweils geltenden Fassung anerkannt hat, gilt diese als Krankheit im Sinne von Satz 1.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb des Dienstes erleidet, wenn sie oder er im Hinblick auf pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Beamtin oder Beamter angegriffen wird. Gleichzusetzen ist ferner ein Körperschaden, den eine Beamtin oder ein Beamter im Ausland erleidet, wenn sie oder er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

(6) Es wird vermutet, dass eine nachstehend benannte psychische Störung durch einen Unfall im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 sowie § 35 verursacht worden ist, wenn durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, der durch die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle bestimmt worden ist, festgestellt wird, dass die Störung innerhalb von fünf Jahren nach einem Unfallereignis eingetreten ist, und die erkrankte Beamtin oder der erkrankte Beamte während des dienstlichen Ereignisses der Gefahr einer solchen Störung in besonderer Weise ausgesetzt war:

1. posttraumatische Belastungsstörung,
2. Anpassungsstörung,
3. sonstige Reaktion auf schwere Belastung,
4. Angststörung,
5. somatoforme Störung,
6. akute vorübergehende psychotische Störung.

Der Gefahr einer psychischen Störung im Sinne des Satzes 1 in besonderer Weise ausgesetzt waren Beamtinnen und Beamte, die an einem Einsatz teilgenommen haben, bei dem Waffen eingesetzt wurden oder die von einem solchen Einsatz betroffen oder einer vergleichbaren Belastung ausgesetzt waren.

(...).

9. **Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)** vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist

§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,
 2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
 3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.
- In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Absatz 2 nicht vereinbar sind.
- (2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn

1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder
2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.

10. **Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)** vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist
- auszugsweise -

§ 1 Berufsbezeichnung, Berufsausübung

(1) Wer die Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“. Eine vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch aufgrund einer befristeten Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 zulässig. Die Berufsbezeichnung nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1, Satz 2 oder den Absätzen 5 und 6 zur Ausübung des Berufs befugt ist. Die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ darf über die Sätze 1 und 2 oder die Absätze 5 und 6 hinaus von anderen Personen als Ärztinnen und Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. Ärztinnen und Ärzte können dabei den Zusatz „ärztliche“ oder „ärztlicher“ verwenden.

(...).

11. **Wehrpflichtgesetz (WPfIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist

§ 5 Grundwehrdienst

(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunkt das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunkt

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

- a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
- b) wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthalts (§ 3 Absatz 2) nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten,
- c) nach § 29 Absatz 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und nach Absatz 3 Satz 1 eine Nachdienverpflichtung zu erfüllen haben,
- d) nach Vollendung des 22. Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt des Verzichts wegen Überschreitens der bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Altersgrenze nicht mehr zum Zivildienst einberufbar sind und sich nicht im Zivildienst befinden oder
- e) wegen Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides oder der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Klage nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten;

2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet werden;

3. das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.

Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des 23. Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehen gebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus.

(2) Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate und wird zusammenhängend geleistet. Einem Antrag auf vorzeitige Heranziehung kann nach Vollendung des 17. Lebensjahres und soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres entsprochen werden. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Tage, an denen ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes infolge

1. schuldhafter Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle,
2. schuldhafter Dienstverweigerung,
3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest oder
5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen. Tage, an denen der Soldat während der Verbüßung von Disziplinararrest zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird, sind nicht nachzudienen. Dies gilt auch, wenn der Soldat Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendarrest in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr verbüßt oder wenn er aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, während des Vollzuges bei der Bundeswehr nicht zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird.

§ 6b Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst

(1) Wehrpflichtige können im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten. Der freiwillige zusätzliche Wehrdienst dauert mindestens einen, längstens 17 Monate.

(2) Die Einberufung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst erfolgt mit der Einberufung zum Grundwehrdienst. Dabei ist die Gesamtdauer des Wehrdienstes einheitlich festzusetzen. Bei einer Verpflichtung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder dessen Verlängerung nach Zustellung des Einberufungsbescheides zum Grundwehrdienst ändert das Karrierecenter der Bundeswehr diesen Bescheid entsprechend.

(3) § 6a Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes kann bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und der Wehrpflichtige der Verkürzung zustimmt. Seiner Zustimmung bedarf es nicht, wenn seinem Antrag auf Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen gemäß § 6a Absatz 3 Satz 4 stattgegeben wird und seine Verpflichtungserklärung und Einberufung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst mit der erklärten Bereitschaft zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen verknüpft wurde. Die Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes soll auch ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden, wenn er durch sein bisheriges Verhalten oder durch Leistungsdefizite, die auch gesundheitlichen Ursprungs sein können, gezeigt hat, dass er die

Eignungs- und Leistungsanforderungen, die an einen Soldaten zu stellen sind, der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leistet, nicht oder nicht mehr erfüllt. Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

12. **Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG)** vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), das zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist -auszugsweise-

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

(2) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen. Für die arbeitnehmerähnlichen Personen, insbesondere für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten, tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

(3) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(4) Pflegebedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Pflegebedürftig im Sinne von § 2 sind auch Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch voraussichtlich erfüllen.

13. **Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist -auszugsweise-

§ 58b Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement

(1) Frauen und Männer können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem Wehrdienst.

(2) Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend.

14. **Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz - ZDG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist

§ 14b Andere Dienste im Ausland

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, vertraglich verpflichtet haben und
2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach, dass sie Dienst von der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes nach Absatz 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, dass ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. Es kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

15. Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges) vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist -auszugsweise-

§ 3 Grundsätze

(1) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung. In den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 treten an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung die in § 4 geregelten Befähigungsvoraussetzungen.

(2) Die Ämter der Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 darf bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt übersprungen werden, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt.

(3) Nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Laufbahngesetzes kann in den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 auf Grund der Eigenart der Aufgabenwahrnehmung und der besonderen fachlichen Anforderungen in den in §§ 14, 16, 18 und 20 genannten Ämtern eine Einstellung im ersten Beförderungsamt (Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A) vorgenommen werden, soweit die dort geforderten zusätzlichen Qualifikationen vorliegen.

(4) Abweichend von § 27 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfolgt bei Verleihung des Einstiegsamtes für den Laufbahnzweig des Lebensmittelkontrolldienstes die Zuordnung zur Stufe 2, soweit keine berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 28 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vorliegen. Werden berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, ist diesen ein Zeitraum von zwei Jahren hinzuzurechnen.

16. Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst - LVO-Just) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist -auszugsweise-

§ 19 Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes

(1) Zur Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst kann zugelassen werden, wer nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheint und

1. als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger angehört oder
2. Absolventin oder Absolvent des Ersten Juristischen Staatsexamens ist.

Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Berlin.

(2) Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen des Ersten Juristischen Staatsexamens zur Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst darf nur erfolgen, wenn die für die Zulassung vorgesehene Person zum Zeitpunkt des Beginns der Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, das 22 Jahre vor der für den Amtsanwaltsdienst gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. § 8a Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt. Die Einführungszeit erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses. Es finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften einschließlich der besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Darüber hinaus wird zum 1. Dezember des Jahres, in dem die Ausbildung aufgenommen worden ist, sowie zum 1. Dezember des hierauf folgenden Kalenderjahres jeweils eine Sonderzahlung entsprechend der Höhe für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sonderzahlungsgesetzes in der

jeweils geltenden Fassung gewährt. Beihilfen im Sinne des § 76 des Landesbeamtengesetzes, vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen und Umzugskosten werden nicht gewährt. Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst endet.

(3) Mit Erfolg geprüfte Beamtinnen und Beamte sind möglichst im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Sie führen während der Zeit, in der sie als Amtsanwältinnen und Amtsanwälte tätig, aber noch nicht ernannt worden sind, die Dienstbezeichnung „beauftragte Amtsanwältin“ oder „beauftragter Amtsanwalt“, abgekürzt „b. Amtsanwältin“ oder „b. Amtsanwalt“, sonst die bisherige Amtsbezeichnung. Die Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt soll grundsätzlich erst nach einjähriger selbständiger Tätigkeit als beauftragte Amtsanwältin oder beauftragter Amtsanwalt erfolgen. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Berlin abgekürzt werden. Satz 2 gilt für Absolventinnen und Absolventen des Ersten Juristischen Staatsexamens entsprechend. Sie werden nach bestandener Prüfung für den Amtsanwaltsdienst unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert, zu Amtsanwältinnen oder Amtsanwälten ernannt.

(4) Die Befähigung für den Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes besitzt auch, wer ein Zweites Juristisches Staatsexamen abgelegt hat. Ihre oder seine Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt erfolgt unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert.

17. **Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung - AZVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist - auszugsweise -

§ 11

Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Ermäßigung der Arbeitszeit auf einen Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) ermäßigt sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1) entsprechend. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern verringert sich die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführte Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden anteilig; Regelungen nach Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die ermäßigte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen oder erfordern, kann die ermäßigte

regelmäßige Arbeitszeit so verteilt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht wird. Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 111 des Landesbeamtengesetzes (Altersteilzeit) kann der Zeitraum nach Satz 2 bis zur Dauer des entsprechenden Teilzeitbewilligungszeitraumes überschritten werden, wenn der Beamte als Personalüberhangkraft zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt wurde; eine volle Freistellung vom Dienst darf in diesen Fällen nur unmittelbar vor dem Beginn des Ruhestandes liegen (Blockmodell).

(3) In den Fällen des § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird (Sabbatical). Im Schuldienst ist eine volle Freistellung vom Dienst nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zulässig. Ein Sabbatical darf die Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Die volle Freistellung vom Dienst darf frühestens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraumes beginnen; die Dienstbehörde darf Ausnahmen zulassen.

(4) Zeitguthaben, die im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung erworben werden, können nach entsprechender dienstlicher Vereinbarung auch auf einem langfristigen Zeitkonto gutgeschrieben werden. Die üblichen Jahresausgleichszeiträume entfallen in diesen Fällen.